Bavar.
3077
a. 1830

Digitized by Google

4° Bavar. 3077 a -1830

<36613318360015

<36613318360015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen Regierung

des

Rheinkreises.

1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro 1 Speyer, den 6. Januar 1830.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit Art. 5. des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Hessen andererseits, geschlossenen Handelsvertrages, und in Folge der statt gefundenen Verabredungen über die Behandlung derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bey sich führen, oder für inländische Etablissements bey Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, verordnen Wir, daß die hierauf zielenden näheren Vorschriften vor der Hand in der Art, wie diese in der Beilage enthalten sind, in Unseren Staaten zur Anwendung kommen.

München, den 27. Dec. 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Verordnung, den Vollzug des Artikels 5 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preussen und Großherzogthum Hessen andererseits abgeschlossenen Handelsvertrages betreffend.

Auf Kgl. allerhöchsten Befehl der Generalsekretär, statt dessen J. B. Greiner.

Zur Beglaubigung. v. Mayr, exped. geh. Sekretär.

Digitized by Google

Vorschriften

zur Vollziehung des Art. 5. des am 27ten May d. J. zwischen Bayern und Würtemberg einerseits, dann Preußen und Hessen andererseits, geschlossenen Handelsvertrages.

§. 1.

Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a) mit einem Reisepasse und
b) mit einem von der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2.

Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbezeugniß (§. 1. b.), welches in den Königreichen Bayern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sey, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bey sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4.

Mit diesen Urkunden (§§. 2 und 3) legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des bayerisch-würtembergisch u Zollvereins bey dem ersten Oberzollamte, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugnisse §. 3 bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende auf die, in dem Gewerbszeugnisse bemerkte Dauer die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreiche Preußen und im Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden (§§. 2 und 3) an die geeignete Provinzialregierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbszeugnisse (§. 3) bemerkte Dauer frey von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Beilage A.

Gewerbszeugniß.

Personalbeschreibung des Reisenden wie im Reisepasse.

Der (Tabaksfabrikant)
(Karl Maier) zu (Augsburg)
welcher als solcher der Gewerbesteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königlich Bayerischen Landgericht erklärt: daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und die (westlichen) Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sey, oder (den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis)
Jakob Lorz aus Frauenfeld
in der Schweiz gebürtig
in das Großherzogthum Hessen und die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle, um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

F. der Eigenthümer . .
der Reisende . . .

Dieser Gewerbschein ist auf . . . . . gültig.

Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestättigt.

Augsburg, den 2ten Februar 1830.

Das Königlich Bayerische Landgericht.
N.

Digitized by Google

Abschrift B.

Nro. des Gewerbscheins.

Königreich Preußen.

(Wappenschild.)

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter ..... Jahre
Größe,
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den
(Steuerempfänger) Einnehmer
(Rendant)

....., den ten ..... 18..

(Regierungssiegel.)

Dem ..... wohnhaft zu ..... im ..... Kreise, welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß (gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern) die Befugniß ertheilt, während des Jahres und nicht länger in den gesammten Königlich Preußischen Landen umher zu reisen, um Waarenbestellungen für ....., wohnhaft in ....., Regierungsbezirk ..... aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich herumführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bey sich führen.

..... den ten ..... 18..

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Lit. C.

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter ..... Jahre.
Größe .. Schuh ... Zoll
(großherzoglich hessisches Maaß)
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

(Regierungssiegel.)

Großherzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Dem ..... wohnhaft zu ..... im Großherzoglich Hessischen Landrathsbezirk (Kanton) ..... Provinz ..... wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbssteuerliste für das Jahr ..... hiedurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als ..... (als Spezialbeauftragter des zu ..... ansäßigen ..... (welcher das Gewerbepatent als ..... besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für .....) aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen, noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

..... den ten ..... 18..

Großherzogl. Hessische Regierung der Provinz .....

Digitized by Google

Verordnung,

den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Würtemb ergischen und Preussisch-Hessischen Zollvereines betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Artikel 12. des unterm 27ten May 1829 zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages festgesetzt worden, daß der kleine Grenzverkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preussisch-Hessische und der Bayerisch-Würtembergische Zollverband sich berühren, durch eine eigene Uebereinkunft erleichtert werden solle, und nachdem die Bestimmungen derjenigen Verordnung, welche Wir im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg am 4ten Februar d. J. (Regbl. Nro. 6.) über den Grenzverkehr im Allgemeinen erlassen haben, in Folge der übrigen Anordnungen des erwähnten Handelsvertrages bezüglich auf den Verkehr an gedachten Grenzen einer Modifikation bedürftig erscheinen; so haben Wir nach den hierwegen stattgehabten weiteren Verhandlungen zu verordnen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Als Grenzbewohner, auf deren Verkehr in den einen oder dem andern Vereinsgebiete die Erleichterungen des Grenzverkehres Anwendung finden, sollen diejenigen angesehen werden, welche gegenseitig nicht über 4 Stunden von der Vereinsgrenze entfernt wohnen.

§. 2.

Als Gegenstände des Grenzverkehrs sind anzusehen:

1) die rohen Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen eben so die rohen Erzeugnisse (Trauben) aus eigenthümlichen Weinbergen, diese jedoch mit der Beschränkung auf die unmittelbar an den Wohnort des Besitzers anstoßende Markung;
2) die Aussaat für die eben genannten Grundstücke;
3) die Naturalgülten und Zehnten sowie die Salzdeputate;
4) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsaamen der Grenzbewohner zum Mahlen, Schneiden und Stampfen auf Mühlen in einem anderen Vereinsgebiete;
5) die Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückten;
6) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände;
7) das zur Waide und Fütterung und

Digitized by Google

auf Probe ein- und ausgehende Vieh und die von demselben gewonnenen Produkte;

8) inländische Erzeugnisse und Fabrikate jeder Art, wenn sie für den eigenen Hausbedarf der Grenzbewohner aus einem anderen Vereinsgebiete in Quantitäten bezogen werden, von welchen im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif oder nach den konventionellen Zollsätzen der Eingangs- und Ausgangszoll den Betrag von 35 kr. (oder 10 Silbergroschen) nicht übersteigen würde.

§. 3.

Die im vorhergehenden §. von 1. bis 8. aufgeführten Artikel genießen im Grenzverkehre folgende Erleichterung:

a) sie können, ohne an ein vertragsmäßiges Ein- oder Ausgangsamt gebunden zu seyn, bey jeder zuständigen Zollerhebungsstelle im Grenzbezirke ein- und ausgeführt werden;

b) es werden darüber keine Ursprungsbescheinigungen gefordert;

c) abgabenfreie Gegenstände, deren Abfuhr von einem Orte erfolgt, welche zwischen der Zollstelle und der Grenze liegt, oder die nach einem Orte bestimmt sind, welcher die nämliche Lage hat, bleiben resp. beim Ausgange oder beim Eingange von der Zollabfertigung befreit, und unterliegen blos der Zollaufsicht.

Ausserdem wird noch in Ansehung der von 1 — 7 aufgezählten Gegenstände bestimmt, daß, wenn darunter solche vorkommen sollten, die nicht schon durch den Handelsvertrag vom 27ten May 1829 unter die befreiten Artikel aufgenommen waren, solche im Grenzverkehre frey seyn sollen.

§. 4.

Bey dem Grenzverkehr finden nur folgende Förmlichkeiten statt:

a) der Waarenführer muß als Grenzbewohner im Sinne des §. 1. notorisch bekannt seyn, oder sich als solcher legitimiren;

b) Naturalgülten und Zehnten, sowie die Holzrechtsbezüge und die Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückten müssen mit obrigkeitlichen Bescheinigungen begleitet seyn;

c) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

d) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur bestimmten Gegenstände;

e) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh, müssen über die nämlichen Zollstellen ein- und ausgehen, und innerhalb der beim Eingange zu bestimmenden — in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen abzumessenden — Frist zurückgeführt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Zur Erleichterung des Marktverkehres im Grenzbezirke befehlen Wir, daß, wenn an einem in Unserem Königreiche gelegenen Orte des Grenzbezirkes ein Jahrmarkt gehalten wird, welchem keine zur Zollerhebung von Marktwaaren zuständige Zollstelle vorliegt, ein hiefür geeigneter Zollbeamter dahin abgeordnet werde, um die Abfertigung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate, in so ferne sie Gegenstände des Marktverkehres sind, und der Ort der Herkunft nicht weiter als 4 Stunden von der Vereinsgrenze entfernt ist, auf den Grund von Ursprungsbescheinigungen zum vertragsmäßig freien oder begünstigten Uebergang aus dem einen in das andere Gebiet vorzunehmen; so wie dieses auch von den Regierungen des Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebietes gegenseitig angeordnet werden wird.

§. 6.

Zugleich wird in Folge besonderer Uebereinkunft angefügt, daß — um die Abfertigungsbefugnisse der Königlich Preußischen und großherzoglich hessischen Zollämter in Bezug auf diejenigen Gegenstände welche zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehen, mit den diesfälligen Abfertigungsbefugnissen der Bayerischen Zollstellen in Uebeinstimmung zu bringen — die Königl. Preußische und Großherzogl. Hessische Regierung Folgendes festsetzen werden:

1) die Hauptzollämter und die Nebenzollämter 1ter Klasse sollen die in Rede stehenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Art und Menge abfertigen können;

2) die Befugnisse der Nebenzollämter 2ter Klasse werden dagegen auf nachbenannte Gegenstände und Mengen beschränkt werden:

a) bey Flachs, Hanf, Werg, Wolle, Baumwolle zum Spinnen, Garn zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben, auf Quantitäten zu 50 Pf. einschließlich;

b) bey Leinwand zum Bleichen, Färben, und Drucken auf Quantitäten bis 25 Pf. einschließlich, und

c) bey Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben und Gegenstände zur Reparatur, auf einzelne Stücke. —

Unser Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug zu wachen, auch Sorge zu tragen, daß allenfallsige nähere zolladministrative Anordnungen zur Ausführung vorstehender Bestimmungen getroffen werden.

Gegenwärtige Verordnug soll durch das Regierungsblatt des Königreiches und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden, und tritt mit jenem Tage in Kraft, an welchem die gleichmäßigen Bestimmungen in den Königlich

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro II. Speyer, den 22. Januar 1830

Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der zu 5 pC. verzinslichen mobilisirten Staatsschuld betreffend.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts dto. 13. Jänner d. J. nach Vernehmung der ständischen Commissarien zu beschließen geruht, daß die gesammte zu fünf Procent verzinsliche mobilisirte Staatsschuld zur Tilgung bestimmt, und sonach entweder baar rückgezahlt, oder nach Verlangen der Gläubiger in 4procentige mobilisirte Obligationen umgewandelt werde.

In Folge dessen werden hiemit folgende Bestimmungen festgesetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle zu fünf Procent verzinsliche mobilisirte Staatsobligationen, sie mögen auf den Inhaber (au porteur) oder auf den Namen lauten, werden hiemit gekündet, und ihre Rückzahlung in der Art angeordnet, daß jene Obligationen, welche den Zinstermin am 1. May genießen, am 1. May dieses Jahres, alle übrigen, von dem Zinstermin 1. November, am 1. November gegenwärtigen Jahres 1830 mit den bis dahin verfallenen Zinsen zur Heimzahlung kommen sollen, von welchem Zeitpunkte an, (1. May, resp. 1 Nov.

Digitized by Google

1830) jede weitere Zinszahlung zu ceſſiren hat.

§. 2.

Jene Gläubiger, welche die Umwandlung ihrer Obligationen in 4procentige mobiliſirte Papiere verlangen, haben für die Obligationen des erſten Zinstermins (1. May) von nun an bis längſtens zum 1. März 1830 und die Inhaber der Obligationen des zweiten Zinstermins (1. November) vom 1. May bis längſtens 1. Auguſt 1830, ihre beſtimmte Erklärung mit Angabe des Betrags ihrer Obligationen und der hiefür verlangten neuen zu 4 Procent verzinslichen Papiere (au porteur oder auf Namen) bey der unterzeichneten Commiſſion, oder bey einer der Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſen, oder bey den Kreiskaſſen zu Würzburg und Speyer, oder bey den Commiſſionärs zu übergeben, welche im Auslande hiefür aufgeſtellt werden.

§. 3.

Von jenen Gläubigern, welche bis zu den §. 2 feſtgeſetzten Terminen keine Erklärung übergeben, wird angenommen, daß ſie ihre Kapitalsbeträge baar zurücknehmen wollen.

Auf verſpätete Erklärungen wird keine Rückſicht mehr genommen, ſondern es erhalten dieſelben an den beſtimmten Zahlungsterminen die baare Berichtigung des Kapitals mit den bis dahin verfallenen Zinſen von jenen Specialſchuldentilgungskaſſen, welche die 5procentigen Obligationen ausgeſtellt haben.

§. 4.

Auſſer der Königl. Staatsſchuldentilgungscommiſſion, den Specialſchuldentilgungskaſſen und den Kreiskaſſen zu Würzburg und Speyer werden im Auslande, und zwar vorläufig auf den Plätzen Frankfurt am Main, Leipzig und Stuttgart, Commiſſionärs zur Uebernahme der §. 2 angeordneten Erklärung, ſo wie zu Auswechslung der neuen 4procentigen Papieren und zur baaren Vergütung der verfallenen Zinſen beſtimmt und ihre Namen noch beſonders bekannt gemacht werden.

Die baare Rückzahlung des Kapitals hingegen kann nur bey den §. 3 angezeigten Specialſchuldentilgungskaſſen erhoben werden.

§. 5.

Um den Inhabern der 4 procentigen mobiliſirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinſen alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, ſind ſämmtliche Oberaufſchlag- und Rentämter aller 8 Kreiſe zufolge einer beſondern Verfügung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen ermächtiget und beauftragt worden, die im Laufe des Jahres verfallenen Coupons der mobiliſirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen ſtatt baaren Geldes anzunehmen, ſondern auch, ſo wie ſie präſentirt werden, zur Verfallzeit ſogleich baar zu bezahlen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinſen

Digitized by Google

nicht bey der betreffenden Specialschuldentilgungskasse in Empfang nehmen wollen, werden für das erstemal das Amt, bey welchem sie die Zinsen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß setzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorsehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen bestellten Commissionärs mit der Zahlung der Coupons von denjenigen 4procentigen mobilisirten Obligationen beauftragt werden, welche bey denselben eingewechselt werden.

München den 14. Jänner 1830.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungscommission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro III. Speyer, den 4. Februar 1830.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über seine Verhandlungen vom 9—20. July 1829.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 9. bis 20. July 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr 18⅞.

Nach der auf vorausgegangene Revision und Superrevision der zuständigen Behörden von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Kreisfondsrechnung von 18⅞ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar

1)	für Nichtwerthe	17453 fl.	1 kr.	— pf.
2)	„ Verwaltungskosten	445005 „	58 „	1 „
3)	„ die höheren Lehranstalten	54098 „	59 „	1 „
4)	„ die Volksschulen	36353 „	55 „	— „
5)	„ den Kataster	24894 „	27 „	— „

Digitized by Google

6) für den Straßenbau . . 52359 fl. 9 kr. — pf.
7) „ den Rheindammbau 53906 „ 27 „ — „

Zusammen 684071 fl. 50 kr. 2 pf.

unter welcher Summe

55,361 fl. 20 kr. 1 pf. aus dem Bestand der Vorjahre,
530,443 fl. 1 kr. — pf. aus Steuerbeischlägen, und
98,267 fl. 35 kr. 1 pf. aus allgemeinen und besonderen Gefällen

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

1) auf Nichtwerthe 18,158 fl. 19 kr. 2 pf.
2) „ Verwaltungskosten . . 429,555 „ 52 „ 2 „
3) „ die höheren Lehranstalten 45,950 „ 7 „ — „
4) „ die Volksschulen . . . 36,619 „ 25 „ 1 „
5) „ den Kataster 39,388 „ 24 „ 2 „
6) „ den Straßenbau . . 52,359 „ 9 „ — „
7) „ den Rheindammbau . 82,751 „ 57 „ 3 „

Zusammen 704,783 fl. 15 kr. 2 pf.

unter welcher Summe

53,896 fl. 28 kr. 2 pf. auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre,
650,886 fl. 47 kr. — pf. auf den Dienst des laufenden Jahres

begriffen sind.

Es ergibt sich sonach ein Passivrest von

20,711 fl. 19 kr.

In die Rechnung des Jahres 18:: sind überzutragen

A. zur Vereinnahmung

a) Einnahmerückstände

aa. auf die aus dem Polizeistraffondsantheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse

α) zu Schulhausbauten . . . 25,036 fl. 40 kr.
β) zu sonstigen Zwecken . . 1,750 fl. — kr.

bb. an dem von dem Bürgermeisteramte Speyer für zu viel angewiesene Bezirksgefängnißkosten zu leistenden Rückersatze . . . 11 fl. 30 kr.

b) Einnahmeüberschüsse

aa. bey den Fonds für die höheren Lehranstalten . 8,148 fl. 52 kr. 1 pf.
bb. bey dem Polizeistraffonds-Antheile der Gemeinden 1,973 fl. 19 kr. — pf.

Zusammen 36,920 fl. 21 kr. — pf.

Digitized by Google

B. zur Verausgabung
die Passivreste

a) in dem Fonds der Nichtwerthe	705 fl.	18 kr.	2 pf.
b) in dem Fonds der Verwalt. Kosten	13,321 „	23 „	1 „
c) in dem Fonds der Volksschulen	265 „	30 „	1 „
d) in dem Fonds des Kanzlers	14,493 „	57 „	2 „
e) in dem Fonds der Rheindammbauten	28,845 „	30 „	3 „
Zusammen	57,651 fl.	40 kr.	1 pf.

Auf die von dem Landrathe zu einzelnen Theilen der Kreisfondsrechnung gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir wie folgt:

a) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich in Gemäßheit des ihr bereits durch den Landrathsabschied vom 12. May 1827 ertheilten Auftrages angelegen seyn lassen, durch Ermunterung und Belehrung die Anlegung von Fohlengärten in den einzelnen Gemeinden thätig zu befördern;

b) Es ist Uns aufgefallen, daß die Beibringung der von dem Landrathe vermißten Einnahmebelege zu der Rechnung über die Kreisarmenanstalt zu Frankenthal nicht schon bey der Revision derselben angeordnet worden. Unsere Kreisregierung hat die nachträgliche Ersetzung der abgehenden Belege ohne Verzug zu verfügen;

c) Der im Jahre 18½ auf die Baulichkeiten der Armenanstalt bestrittene Aufwand von 900 fl. 26 kr. ist aus der allgemeinen Verwaltungsrechnung des Kreises in die besondere Rechnung der erwähnten Anstalt nach dem begründeten Antrage des Landrathes überzutragen;

d) Damit die Räthlichkeit und Möglichkeit der von dem Landrathe gewünschten, wenigstens theilweisen Einführung der Torf- oder Steinkohlenfeuerung in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern mit Sicherheit beurtheilt werden könne, hat Unsere Kreisregierung nicht nur genaue Berechnungen des Materialbedarfs, und vergleichende Kostenüberschläge herstellen, sondern auch umsichtige Versuche zur Anwendung des in Frage gebrachten Heizungsmaterials unter sachverständiger Leitung in der Anstalt unternehmen zu lassen, und das Ergebniß dem Landrathe bey der nächsten Versammlung zur Einsicht und weiteren Erinnerung mitzutheilen;

Was dagegen

e) den Bleicherlohn für die in dem Centralgefängnisse verfertigte Leinwand betrifft, so ist der Landrath von den

Digitized by Google

in dem Berichte der Inspection vom 27. July d. v. J. dargestellten Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, bey welchen die vorgeschlagene Abweichung von dem bisherigen Verfahren als unräthlich anzusehen ist;

f) Da nach den vorgelegten Akten die von dem Landrathe gemachten Erinnerungen über die Höhe der Preise, zu welchen verschiedene von der Beschäftigungsanstalt des Centralgefängnisses an andere Kreisanstalten abgelieferte Gegenstände angesetzt worden sind, schon durch die unterm 16. Januar 1828 von Unserer Regierung des Rheinkreises an die Gefängnißinspection erlassene Entschließung ihre Erledigung erhalten haben, so ist dem Landrathe auch hierüber bey der nächsten Sitzung befriedigende Mittheilung zu machen;

g) Die in der allgemeinen Verwaltungsrechnung verausgabten Beträge von 24 fl. und 36 fl. 30 kr. für 12 Exemplare der Novellen zum Conscriptionsgesetze, dann für Registraturgestelle und Schreibtische zum Dienstgebrauche des Landcommissariates Zweibrücken sind den Kreisfonds von den betreffenden Landcommissären zurückzuerstatten, da die bemerkten Ausgaben zu den aus dem Regieaversum zu bestreitenden gehören;

h) Wenn auch dem Rückersatze jener Unterstützung von 60 fl., welche einem Candidaten der Theologie unterm 15. Januar 1829 als Beitrag zu den Kosten einer für wissenschaftliche Zwecke unternommenen Reise aus dem Kreisstipendienfonds bewilligt worden ist, bey den Uns vorgetragenen Gründen nicht statt gegeben werden kann, so wollen Wir doch daß die Erinnerungen des Landrathes über die dem erwähnten Fonds gegebene ausschließliche Zweckbestimmung in allen vorkommenden Fällen sorgfältig beachtet werden;

i) Die Belastung des Kreisfonds mit der von dem Apotheker Hölty zu Edenkoben liquidirten Forderung von 49 fl. 15 kr. für verschiedene an arme Blatternkranke abgegebene Arzneyen findet in den vorgelegten Verhandlungen zureichende Rechtfertigung.

Unsere Kreisregierung wird jedoch stets Bedacht nehmen, daß den mit der Aufhebung der Prélèvements auf den Kreisfonds übergegangenen Verbindlichkeiten keine unstatthafte, die gesetzlichen Grenzen der Kreis- und Gemeindelasten verrückende Ausdehnung gegeben werde.

k) Da Wir bereits in dem Landrathsabschiede vom 24. April d. v. J. angeordnet haben, daß der im Jahre

Digitized by Google

18⅞ aus dem Kreisfonds zu den Besoldungen des Vaupersonals geleistete Beitrag demselben aus dem Finanzfonds zurückzuerstatten, für die Zukunft aber die Erhebung eines solchen Beitrages zu unterlassen sey, so versteht sich von selbst, daß auch der Rückersatz des aus dem Kreisfonds im Jahre 18⅞ bereits bezahlten Zuschusses statt zu finden habe;

l) Der bey dem Fonds der höheren Lehranstalten vorhandene Aktivbestand soll nach dem Antrage des Landrathes für künftige aussergewöhnliche Bedürfnisse aufbewahrt, und daher mit ungehörigen, aus den laufenden Zuschüssen zu deckenden Ausgaben nicht beschwert werden;

m) Der dem Kreisfonds gebührende Rückersatz von 92 fl. für eine über den Betrag der Schuldigkeit geleistete Zahlung an Triangulirungskosten ist auf dem gesetzlichen Wege zu bewerkstelligen, und in der Rechnung von 18⅞ in Rückeinnahme zu bringen;

n) Hinsichtlich der Uebernahme der aus dem Kreisfonds für das nun aufgelöste Katasterbureau angeschafften Meßinstrumente, Apparate und sonstigen Geräthschaften, soweit dieselben noch als brauchbar erscheinen, sind der Steuerkatastercommission von Unserm Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 26. November d. v. J. die geeigneten, den bestehenden Eigenthumsverhältnissen angemessenen Aufträge ertheilt worden.

II.

Steuervertheilung für das Jahr 18⅞.

Nachdem das Prinzipale der Grundsteuer durch die Besteuerung veräußerten Staatseigenthums um 118 Gulden 7 kr. erhöhet, und dagegen durch den Abgang steuerbaren Grundeigenthums und durch die Berichtigung der Steuer einzelner Waldparzellen und Grundstücke um 125 fl. 5 kr. vermindert worden ist, sonach für das Jahr 18⅞ auf 743,133 fl. 10 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliarsteuer zu 129,525 fl. — kr. der Gesammtbetrag auf

872,658 fl. 10 kr.

und demzufolge das Steuerprocent in runder Zahl auf

8726 fl. — kr.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18⅞.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage jener Verwaltungsausgaben, die für das Jahr 18⅞ aus dem Kreisfonds zu bestreiten sind, ertheilen Wir

Digitized by Google

nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung.

1)	für das Appell. Ger.	29,980 fl.	— kr.
2)	„ die Bezirksgerichte	30,200 „	— „
3)	„ „ Friedensgerichte	37,919 „	12 „
4)	„ „ Justizgebäude	835 „	— „
5)	„ das Rechnungscommissariat d. Kmern	4,500 „	— „
6)	„ das Kreisarchiv	1,500 „	— „
7)	„ die Landcommissar	48,060 „	36 „
8)	„ das Medicinalwes.	19,110 „	6 „
9)	„ die Gefängnißkost.	60,000 „	— „
10)	„ die Casernirung der Gendarmerie	4,476 „	— „
11)	„ Wohlthätigkeit	47,500 „	— „
12)	„ den Bezirkswegfonds	4000 „	— „
13)	„ die Obstbaumschule zu Speyer	1000 „	— „
14)	„ das Landgestüte	7000 „	— „
15)	„ Stipendien	5600 „	— „
16)	„ die Kreiskasse	4350 „	— „
17)	„ die Bezirkskassen	9800 „	— „
18)	„ vermischte Ausgaben	600 „	— „
19)	„ Pensionen	8547 „	27 „
20)	„ den allgemeinen Reservefonds	1000 „	— „
	Zusammen	324,028 fl.	21 kr.

Auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche und abgegebenen Gutachten über verschiedene, den Voranschlag der Kreislasten betreffende Gegenstände haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Wir wollen von Vermehrung des Richterpersonals bey dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken Umgang nehmen.

2) Wir genehmigen die von den betheiligten Gemeinden nachgesuchte, und von Unserer Kreisregierung und dem Landrathe einhellig begutachtete, Aufstellung eines eigenen Cantonsarztes für den Canton Waldmohr mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. und haben demzufolge den Voranschlag des Bedarfes für das Medicinalwesen um die entsprechende Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreisregierung hat Uns demnächst über die Besetzung der Stelle gutachtlichen Antrag zu erstatten.

3) Wir bewilligen, daß dem Werkmeister an dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern die von dem Landrathe bezeichnete Wohnung in dem Gebäude des bisherigen Bezirksgefängnisses widerruflich, und ohne die Verleihung irgend eines Rechtsanspruches für den Fall der Wiedereinziehung, zur unentgeltlichen Benützung und Bewohnung eingeräumt werde.

4) Da Wir durch Unsere Entschließung vom 22. Juny d. v. Js. angeordnet haben, daß dem Landrathe ein von dem Hausmeister und dem Werkmeister des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern gestelltes Gesuch

Digitized by Google

um Gehaltsvermehrung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden solle, so erwarten Wir von Unserer Kreisregierung nähere Erläuterung, wie es gekommen, daß dem Landrathe ein ganz anderes, die eventuelle Zusicherung von Pensionen oder Unterstützungen bezweckendes, Gesuch zur Berathung übergeben worden ist.

5) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, daß dem Hausarzte an der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal in Rücksicht auf die beträchtliche Vermehrung der Durchschnittszahl der daselbst zu verpflegenden Kranken jährlich eine, nach der Zahl der Kranken und nach dem bethätigten Diensteifer zu bemessende, besondere Remuneration bis zu dem Betrage von einhundert Gulden bewilliget werde, so lange dadurch die der Anstalt zugewiesene Dotation nicht überschritten wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Die Erbauung eines Badhauses bey der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal ist ganz nach den, in dem Antrage des Landrathes bezeichneten näheren, Bestimmungen zu vollziehen, und demzufolge der Bauplan, nebst dem Ueberschlage der Bau- und Einrichtungskosten und der Anzeige des bey dem Fonds der Anstalt für 18⅝ sich ergebenden Aktivrestes, Unserem Staatsministerium des Innern rechtzeitig vorzulegen.

7) Wir wollen, daß bey der Festsetzung der im Rheinkreise für 18⅝ herzustellenden neuen Straßenbauten die diesfälligen Anträge des Landraths, so weit es nur immer geschehen kann, berücksichtiget werden.

Nach Allem diesem bewilligen Wir, den Anträgen des Landraths entsprechend, zur Bestreitung der Kreislasten des Verwaltungsjahres 18⅝ folgende Steuerbeschläge:

1)	für die Verwaltungskosten	37 Procente
2)	für Nichtwerthe . . .	1 „
3)	für den Straßenbau .	6 „
4)	für den Rheindammbau	2 „
5)	für die Unterrichtsanstalten	4 „
	Zusammen	50 Procente.

Da übrigens von den in dem Landrathsabschiede vom 24. April 1829 für die Verwaltungsausgaben des Jahres 18⅝ bestimmten 37 Steuerprocenten in dem Laufe des Jahres nur 35½ Procente erhoben worden, die noch rückständigen 1½ Procente aber zur Deckung des dadurch entstandenen Passivrestes von 18⅝ nothwendig sind, so hat Unsere Kreisregierung jenes 1½ Procent nach dem Antrage des Landrathes mit den für das Jahr 18⅝ bestimmten auszuschreiben und zu erheben, zu gleichmäßiger Deckung aber der noch aus 18⅝ herrührenden Passivreste des Verwaltungsfonds

den bey dem Katasterfonds im Jahre 18⅞ verbliebenen disponiblen Ueberschuß, so weit es nöthig seyn wird, nach dem Wunsche des Landraths zu verwenden und zu verrechnen.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Rücksichtlich der Uns vorgelegten Wünsche und Anträge — so weit sie sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2 Nro. 4 zum Wirkungskreise des Landraths eignen — erklären Wir, daß Wir

1) zwar genehmigen, daß aus den in der Kasse des Kreiskriegsfonds liegenden Geldern an einzelne Gemeinden des Kreises angemessene Vorschüsse zur schnellen Herstellung nothwendiger oder nützlicher Cantonalstraßen gegen 4procentige Verzinsung gemacht werden.

   Da aber Unser ernstliche Wille ist, daß auch in dem Haushalte der Gemeinden, wie in jenem des Kreises und des Staates selbst, bey der Erfüllung der öffentlichen Zwecke strenge Sparsamkeit beobachtet, auf die Kräfte der Steuerpflichtigen schonende Rücksicht genommen, und jeder nicht durch wahres Bedürfniß oder überwiegenden Vortheil gerechtfertigte Aufwand vermieden werde, so wird Unsere Kreisregierung bey der Bewilligung von Vorschüssen den Zweck derselben jedesmal einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, und der Aufnahme neuer Gemeindeanlehen nur dann Statt geben, wenn die Bedürfnisse oder die wohlverstandenen Interessen einer einzelnen Gemeinde die Ergreifung dieses Mittels erheischen.

2) Dem Fonds des Landgestütes ist nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreisregierung und des Landrathes der Rückersatz des aus dem Kreiskriegsfonds erhaltenen Vorschusses von 4000 fl. zu erlassen, und demnach bey dem letzteren die geeignete Abschreibung vorzunehmen.

3) Unsere Kreisregierung hat nach dem Antrage des Landrathes die Landcommissäre zu beauftragen, bey dem Vollzuge der wegen Vertheilung der Bezirkskriegsfonds durch den Landrathsabschied vom 24. April 1829. gegebenen Anordnungen auf gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß die den einzelnen Gemeinden zufallenden Antheile nach freiem Einverständnisse der Betheiligten zu einem, den gemeinsamen Bedürfnissen eines jeden Cantons gewidmeten Fonds, vereiniget oder für solche Bedürfnisse sofort verwendet werden.

4) Hinsichtlich der Wünsche, welche der Landrath wegen der nachtheiligen Folgen allzu hoher Schätzung der in die Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude vorgetragen hat,

Digitized by Google

werden Wir nach Vernehmung Unſerer Kreisregierung die geeigneten Verfügungen treffen laſſen.

5) Die geführten Beſchwerden hinſichtlich der mit ausländiſchen Fabriken und Gewerken beſtehenden Holzlieferungsverträge ſind näher unterſucht, und dabey, ſo wie ſie geſtellt, nicht begründet befunden worden. Die von dem Landrathe diesfalls vorgetragenen Wünſche ſollen die geeignete Berückſichtigung erhalten.

6) Dem Geſuche um gänzliche Niederſchlagung aller im Rheinkreiſe noch ausſtehenden, aus früherer Zeit herrührenden, Aktivforderungen des Staates, kann nicht Statt gegeben werden, nachdem dasſelbe auf unrichtigen Vorausſetzungen beruht, wie der Landrath aus den demſelben bey der Sitzung des Jahres 1830 zu gebenden Aufklärungen ſich überzeugen wird.

Es iſt übrigens ein großer Theil der erwähnten Kapitalien in den einzelnen Fällen, wo die beſtehenden Verhältniſſe es rechtfertigen, wirklich niedergeſchlagen, und auch bey dem gegen zahlungsfähige Schuldner nach fruchtloſem Verſuch der Güte eingeleiteten gerichtlichen Verfahren alle jene Schonung jederzeit beobachtet worden, die mit den Geſetzen und den Pflichten der Staatsfinanzverwaltung nur immer vereinbarlich erſchien.

Mit freudiger Rührung haben Wir in den Huldigungen treuer Anhänglichkeit und lebendigen Vertrauens, die Uns der Landrath am Schluſſe ſeiner Verhandlungen dargebracht hat, den Ausdruck jener Unſerm Herzen ſo theuren Geſinnungen wieder gefunden, die Uns bey der im verfloſſenen Jahre unternommenen Reiſe durch den Rheinkreis an allen Orten entgegen gekommen ſind. Dieſe Geſinnungen der Liebe und des Vertrauens, in deren Aeußerung Unſere Unterthanen im Rheinkreiſe mit ihren Brüdern diesſeits des Rheines gewetteifert haben, ſind Uns der ſchönſte Lohn der treuen Sorge, die Wir dem Glücke Unſeres Volkes in raſtloſem Streben zu widmen Uns bewußt ſind, und deren Anerkennung und thätige Unterſtützung dem Landrathe des Rheinkreiſes für die Fortdauer Unſeres Wohlwollens und Unſerer Königlichen Huld ſichere Gewähr gibt.

München am 18. Jänner 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle
Sr. Majeſtät des Königs:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro IV. Speyer, den 4. März 1830.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Einrichtung des Bauwesens betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Von der Absicht geleitet, das gesammte Bauwesen in Unserem Reiche in technischer Hinsicht immer mehr zu vervollkommnen, und die freie Entwicklung der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Wir zu verordnen beschlossen, wie folgt:

A.

§. I.

Die gegenwärtig bestehende Ministerialsection des Bauwesens wird aufgehoben, schließt mit dem 1. März 1830 ihre Geschäfte, und es soll dafür von eben diesem Tage an zum Behufe der obersten Leitung des Bauwesens bey Unserem Staatsministerium des Innern als ein ergänzender Theil desselben, eine eigene Stelle unter der Benennung

Oberste Baubehörde

bestehen.

§. II.

Die oberste Baubehörde wird gebildet:

a) aus einem Vorstande mit dem Range des Directors einer Centralstelle;
b) aus dem Hofbauintendanten;
c) aus vier Oberbaurathen, von welchen stets Einer mit Vorzug Civilarchitekt seyn soll;

d) aus dem Oberingenieur, zugleich Conservator der Pläne, Karten ꝛc.;
e) aus einem Sekretär;
f) aus einem Buchhalter;
g) aus einem Registrator;
h) aus einem Canzlisten;
i) aus der erforderlichen Anzahl von Zeichnern.

§. III.

Bey Besetzung von Rathsstellen haben Wir vor, in Zukunft auf solche besondern Bedacht zu nehmen, welche mit höherer wissenschaftlichen und resp. Kunstbildung auch ausgezeichnete praktische Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit in der Behandlung des Bauwesens verbinden, und diese durch die Leitung und Führung großer Bauten bewährt haben.

Für die Stelle des Oberingenieurs werden ebenfalls nebst höherer wissenschaftlicher Bildung erprobte praktische Kenntnisse erfordert.

Für die Stellen des Sekretärs und Buchhalters sollen in Zukunft nur solche Individuen gewählt werden, welche das Cameralfach auf einer Universität absolvirt, und durch vorherige Bekleidung einer Stelle im äußern Dienste sich die nöthige Geschäftsgewandtheit erworben und ihre vorzüglich praktische Befähigung nachgewiesen haben.

In Hinsicht des Registrators und des Canzelisten finden bey neuen Anstellungen die in der Verordnung vom 9. Dec. 1825 wegen der bey den Ministerien bestehenden Registratoren und Canzlisten enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Zeichner erhalten in Zukunft keine förmliche Anstellung, sondern sie werden auf Antrag der Obersten Baubehörde von Unserm Staatsminister des Innern aus der Reihe der geprüften Praktikanten lediglich gegen Remuneration aufgestellt.

IV.

Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert jene der bisherigen Ministerialsection des Bauwesens.

V.

Die Ernennungen des Personals und die Bestimmung der Besoldungen bleibt vorbehalten.

VI.

1) Der Wirkungskreis der Obersten Baubehörde umfaßt mit Ausnahme der Militärbauten das gesammte Bauwesen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden.

2) In allen diesen Gegenständen ist die oberste Baubehörde nur eine berathende zur obern Aufsicht und Leitung bestimmte Stelle, mit der Vollziehung selbst hat sie sich nicht zu befassen, jene Fälle ausgenommen, wo ihr solche besonders übertragen wird.

Die oberste Baubehörde hat das Resultat ihrer Berathungen und ihrer Wahrnehmungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

In Hinsicht der Salinenbauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

Digitized by Google

3) Die vorzüglichste Obliegenheit der Obersten Baubehörde besteht in der Prüfung der von den Centralstellen und Kreisregierungen angefertigten Jahresetats über die aus Staats- und Kreismitteln zu bestreitenden Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten, in der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge und in der Verbesserung oder Umänderung derselben: in Beziehung auf Civilneubauten des Staats hat es jedoch bey Unserer Entschließung vom 6. Aug. 1829 und bey den wegen des Baukunstausschusses unterm 31. Oct. ebengenannten Jahres ertheilten besondern Vorschriften sein Verbleiben, vorbehaltlich der nähern Bestimmungen, welche Wir hinsichtlich der künftigen Stellung dieses Ausschusses zur Obersten Baubehörde zu erlassen für angemessen erachten werden.

In so ferne Wir übrigens in einzelnen Fällen die Anfertigung von Plänen zu Staatsbauten Allerhöchst unmittelbar anzuordnen für gut finden, hat die Vorlage der Plane vor Allem auch unmittelbar an Uns zu geschehen, und Wir werden in solchen Fällen bestimmen, wer dieselben auszuführen habe.

4) Die Richtigstellung der Etats innerhalb der Grenzen der von Uns im Allgemeinen oder Besondern festgesetzten Aufwandssummen gehört zum Geschäftskreis der Obersten Baubehörde, und es liegt in ihren Pflichten, gehörig zu wachen, daß die geprüften und richtig gestellten Etats und Plane genau nach den von Uns oder Unserm Ministerium hierüber ertheilten Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

5) Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane erledigt die Oberste Baubehörde, — in so ferne hiedurch die für eine angeordnete Baute genehmigte Aufwandssumme nicht überschritten, oder der Bauplan nicht in seiner Wesenheit abgeändert wird, — im Correspondenzwege aus eigener Competenz; auch in Fällen, wo die Oberste Baubehörde Aufschlüsse ꝛc. von Kreisstellen oder äußern Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nöthig hat, correspondirt sie hierüber mit Unsern Kreisregierungen.

6) Das Ministerium wird auf Antrag der Obersten Baubehörde über die wichtigsten Neubauten des Reichs und die bedeutendsten Reparaturen, so wie über den Zustand der Gebäude, dann der Straßen und Flüsse überhaupt, jährlich und so oft es für nöthig erachtet wird, durch die Oberbauräthe und den Oberingenieur Nachsicht pflegen lassen.

Diese haben sich hiebey zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß, und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, auch haben sie über die gestellten Rechnungen die technische Supperrevision vorzuneh-

Digitized by Google

men, in so ferne dieselbe der Minister des Innern besonders anordnen wird.

In Beziehung auf diese technische Superrevision wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß wegen derselben weder der Definitivbeschluß über die Baurechnungen, noch die Absolutorien für die Kassebeamten zurückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Ferner haben die inspicirenden Mitglieder der Obersten Baubehörde die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Lokalbaubeamten auf die in den Planen und Ueberschlägen sich etwa zeigenden Mängel aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

Ueber das Resultat der vorgenommenen Nachsichtsreisen erstattet der Abgeordnete jedesmal schriftlichen Vortrag in einer Sitzung der obersten Baubehörde, welche denselben sodann mit ihren allenfallsigen Erinnerungen und Bemerkungen Unserem Staatsministerium des Innern zur Vorlage zu bringen hat.

7) Ueber wichtige Bauten wird die Oberste Baubehörde periodisch die Erstattung ordentlicher Vollzugsberichte veranlassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das unentbehrlichste beschränkt werden soll.

8) Zur besondern Pflicht machen Wir es der Obersten Baubehörde über die bedeutenderen Flüsse Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rectifikationspläne herzustellen, und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen mit dem topographischen Bureau und der Steuerkatastercommission einzuleiten.

9) Die Evidenzhaltung der Bauetats gehört zu den besondern Pflichten der Obersten Baubehörde, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt, und mit diesen die von den Centralstellen und Kreisregierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

10) Der Vervollständigung des Bukatasters, und der Conservation der Baupläne, Fluß- und Straßenkarten hat die Oberste Baubehörde unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

11) Die oberste Baubehörde prüft die Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern den Kostenpunkt fest.

Das Nämliche findet statt in Bezug auf

Digitized by Google

Neubauten und Ausbesserungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht, diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der obersten Baubehörde inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

Uebrigens behält es hinsichtlich der Prüfung der Bauplane zu Civilneubauten von Gemeinden oder Stiftungen bey den Bestimmungen Unserer Entschließung vom 6. Aug., dann den Vorschriften wegen des Baukunstausschusses vom 31. Oct. 1829 unter dem oben Ziffer 3 bereits ausgedrückten Vorbehalte sein Verbleiben.

12) Die Prüfung aller Candidaten des Staatsbaudienstes, gehört zum Wirkungskreise der obersten Baubehörde; es soll jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. VIII. Ziffer 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung diese Prüfung künftig nach den zwey Hauptfächern, nämlich der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde gesondert gehalten werden.

Diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bey den Kreisregierungen und der obersten Baubehörde adspiriren, bleiben verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen, und haben überdies als Vorbedingung der Admission vollendetes Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder einem Lyceum nachzuweisen.

13) Für jedes der beiden Fächer soll jährlich eine Prüfung vorgenommen, und der Termin hiezu durch das Regierungsblatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Die Zeugnisse stellt die oberste Baubehörde unter eigener Fertigung aus, muß jedoch die Prüfungsresultate vorher dem Minister des Innern anzeigen.

14) Mit der von der Ministerialbausection bisher vorgenommenen Prüfung derjenigen Individuen, welche in den Städten I. Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen, hat sich die oberste Baubehörde nicht zu befassen, und es sollen diesfalls für diese, und für die übrigen Bauhandwerker die unter §. VIII. Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung folgenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

15) Ueber die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener hat die oberste Baubehörde ein ordentliches Dienst-, Alters- und Qualificationsbuch zu führen.

16) Die erforderlichen Instructionen für das gesammte Baupersonal, so wie die näheren Vorschriften über die vorausgehend erwähnten Prüfungen der Adspiranten des Staatsbaudienstes hat die oberste Baubehörde zu entwerfen.

17) In Bauconkurrenz- und Baupolizeigegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, wird dieses die oberste Baubehörde mit ihrer Erinnerung vernehmen.

Digitized by Google

VII.

1) In allen zur obersten Baubehörde ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern mit dem Beisatze:

„zur Obersten Baubehörde"

gerichtet.

2) Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das Generalsekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt, und dieser in das Hauptjournal gehörig aufgenommen worden, an den Vorstand der obersten Baubehörde abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende besondere Geschäftsjournal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufs.

3) Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunialetats, auf die Comptabilität und Buchhaltung sich bezieht.

Dem Oberingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Plane und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

4) Der Geschäftsgang der obersten Baubehörde ist in der Regel collegial, nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle und andere derley kleinere Gegenstände dürfen im Bureauwege behandelt werden.

5) Bey den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz, die Mitglieder der obersten Baubehörde reihen sich nach ihrem Range, bey gleichem Range nach dem Dienstalter, der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze, der Vorstand gibt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbaumeister dann wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und die Umfrage beginnt; die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums verantwortlich.

6) Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten werden soll, selbst beizuwohnen, auch zu denselben einen oder den andern Ministerialrath, oder zur obersten Baubehörde nicht gehörige Bautechniker anzuordnen.

7) Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welchen bey wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

8) Die nach den Beschlüssen entworfenen, und von dem Vorstande revidirten Aufsätze werden dem Minister des Innern, nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt.

Digitized by Google

Gleiches Verfahren findet bey den im Bureauwege zu behandelnden kleineren Gegenständen statt.

9) Gegenstände, welche der Minister einer nähern Erörterung in den Ministerialsitzungen zu unterziehen für zweckmäßig erachtet, hat in diesen Sitzungen der Vorstand der obersten Baubehörde vorzutragen, auch kann nach Umständen der Referent derselben beigezogen werden.

10) Sämmtliche Ausfertigungen werden, in sofern Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem Generalsekretär des Ministeriums contrasignirt; die Expedition dieser Ausfertigungen geschieht durch das geheime Expeditionsamt des Ministeriums.

Die Expedition dessen, was die oberste Baubehörde aus eigener Competenz erläßt, besorgt der Sekretär dieser Stelle.

11) Die Akten der obersten Baubehörde werden in der Ministerialregistratur reponirt, und hiebey ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums behandelt; die Plane und Karten sind jedoch in einem besondern hiezu geeigneten Lokal aufzubewahren.

12) Die im §. 128 Unserer Verordnung vom 9. Dec. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personal der obersten Baubehörde genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

13) Mit Ausnahme dessen, was von der obersten Baubehörde unter eigener Fertigung ergeht, werden die Copialgeschäfte in der Canzley des Ministeriums besorgt, aus dessen Regiemaximum auch die Bureaubedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

B.

§. VIII.

In Beziehung auf die Behandlung des Bauwesens bey den Kreisbehörden bleiben vor der Hand die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Dec. 1825 in Wirksamkeit, mit Ausnahme jedoch der aus gegenwärtiger Einrichtung im Allgemeinen hervorgehenden, dann der besondern hier nachfolgenden sowohl die zuerst besagte Verordnung, als auch die Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs v. 28. Dec. 1825, theils ergänzenden, theils abändernden Bestimmungen.

1) Für den äußern Dienst soll die Bauverwaltung nach den zwey Hauptfächern der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde — getrennt, und für je zwey bis drey der gegenwärtigen Ingenieursbezirke — ein — der Kreisregierung gleich den Ingenieurs untergeordneter Civilbauinspector aufgestellt, und demselben nach Erforderniß ein oder zwey Conducteurs beigegeben werden.

Die näheren auf Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern zu erlassenden Be-

Digitized by Google

stimmungen über eine zweckmäßige Eintheilung der Ingenieurs- und Inspectionsbezirke, ferner über die Art und den geeignetsten Zeitpunkt der Geschäftsausscheidung; dann über eine mit Rücksicht auf den vorgezeichneten Zweck möglichst entsprechende Verwendung des dermal vorhandenen Personals werden vorbehalten.

2) In Folge der im Vorstehenden ausgesprochenen Trennung bey der Anwendung im äußern Dienste soll eine gleiche Trennung nach Fächern auch bey dem Studium und der Bildung künftig gestattet, und hienach den zum äußern Dienst adspirirenden Candidaten unbenommen seyn, sich je nach dem von ihnen gewählten Fache, entweder nur dem Studium der Civil- und höheren Baukunst bey Unserer Akademie der bildenden Künste, oder aber nur jenem des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues an einer Universität oder an der polytechnischen Centralschule zu widmen.

Wegen der Prüfungen der Candidaten des einen und des anderen Faches ist oben §. VI. Ziffer 12 das Geeignete bestimmt.

3) Die Prüfung der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeisterstellen in den 7 ältern Kreisen des Königreichs (Verord. üb. d. Leit. d. Bauwesens v. 26. Dec. 1825 §. 23) es möge damit eine Ansässigmachung in Städten I. Klasse, oder außerhalb derselben beabsichtiget werden, soll von nun an ebenso, wie es schon bisher für die Adspiranten zu Baugewerben außerhalb der Städte I. Klasse (Instrukt. z. Vollz. d. g. G. B. für das Gewerbswesen v. 28. Dec. 1825 §. 61 Zfr. 2 und §. 63 Zfr. 1) vorgeschrieben war, an Sitze Unserer Kreisregierungen vorgenommen werden.

Dabey setzen Wir fest, daß für die Zukunft bey der Prüfung derjenigen Individuen, welche sich neben dem gewöhnlichen Betriebe ihres Gewerbes auch mit Bauführungen nach eigenem Plane, sohin mit Lösung architektonischer Aufgaben befassen wollen, nach einer, mit Rücksicht auf die Forderungen der Kunst noch zu ertheilenden näheren Vorschrift verfahren werde solle.

Bey Erlassung dieser Prüfungsinstruktion werden Wir zugleich hinsichtlich der Prüfung derjenigen Adspiranten zu Baugewerben, welche sich auf Bauführungen nach vorschriftmäßig genehmigten Plane anderer Bauverständiger, sohin auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beschränken, und darauf ansäßig machen wollen, die erforderlichen näheren Bestimmungen festsetzen. Mit dem Entwurfe dieser Instruktionen hat sich die oberste Baubehörde sogleich zu beschäftigen und Unsere Genehmigung darüber im vorgeschriebenen Geschäftswege durch Unser Staatsministerium des Innern zu erholen.

Die Zeugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der vorbemerkten Prüfungen überhaupt sollen künftig gleich den bisher von der Ministerialbausection für Baumeister und Maurermeister und gleich den bisher von den Kreisregierungen für Zimmermeister aus-

Digitized by Google

gefertigten Zeugnissen bey Concessionsgesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme haben, auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bey welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle.

Den bisher von den Kreisregierungen nach §. 63 Zfr. 1 der Vollz. Instrukt. v. 28. Dec. 1825 über die Prüfungen der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeistergewerben mit der Gültigkeit zur Konkurrenz außerhalb der Städte I. Klasse ausgestellten Zeugnissen darf jedoch eine ausgedehntere Wirkung nicht beigelegt werden, es sey denn, daß sich die Inhaber solcher Zeugnisse der von nun an vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung nachholend unterziehen, oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks freiwillig beschränken wollen.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, ist Unser Staatsminister des Innern beauftragt.

München, den 14. Februar 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

(An das K. Staatsministerium des Innern. Die Einrichtung des Bauwesens betreffend.)

Auf K. allerhöchsten Befehl, der Generalsekretär: F. v. Kobell.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro V. Speyer, den 27. März 1830.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes die hienach folgenden Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 genehmiget, und befohlen, daß solche durch das allgemeine Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 13. März 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl,
der Generalsekretär:
F. v. Kobell.

Digitized by Google

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres.

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Zu §. 2 des H. Erg. Ges.)

Der gute Leumund ist eine wesentliche Vorbedingung zur Geltendmachung des Rechtes zum Eintritte in das Militär, und keinem Bayer, welcher sich hierüber gehörig auszuweisen vermag und die zum Kriegsdienste erforderlichen übrigen Eigenschaften besitzt, darf die Aufnahme in dasselbe verweigert werden.

Die Militärbehörden sollen jedoch in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, in welchen Beziehungen und bis zu welchem Grade der Leumund der übrigens vollkommen diensttauglichen Individuen tadelfrey seyn müsse, nicht beschränkt seyn, so wie denselben durch das im §. 2 des Gesetzes bezeichnete Alter auch die Befugniß nicht benommen ist, jüngere oder ältere Individuen unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften aufzunehmen.

Bey den durch das Loos oder in Folge des allgemeinen Aufrufs zur Einreihung bestimmten Individuen ist der Mangel eines guten Leumunds niemals ein Grund der Befreiung.

§. 2.

Der gute Leumund kann nachgewiesen werden:

1) durch Zeugnisse
   a) von den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden,
   b) von den vorgesetzten Lokalpolizeibehörden, und zwar nach §. 113 lit. d. des Gemeindeedikts namentlich von dem Gemeindeausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarramte ausgestellt —
2) durch die obrigkeitlich ausgestellten Dienst- und Wanderbücher, soferne solche in Bezug auf den Leumund verordnungsmäßig legalisirt sind;
3) durch den Militärabschied in Ansehung derjenigen, welche binnen 6 Monaten nach ihrer Entlassung wieder in das Militär eintreten wollen.

Entstehen über die im Militärabschiede bestätigte, oder seit der Entlassung vom Militär gepflogene Aufführung Zweifel, so können solche in der ersten Beziehung durch die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon zu erholenden Grundlistenextrakte, deren Mittheilung mit pflichtmäßiger Bemerkung des Leumunds immer möglichst zu beschleunigen ist, und in der zweiten Beziehung durch Zeugnisse aufgeklärt werden.

Die Nachweisung des Alters kann nicht nur durch einen Auszug aus dem

Digitized by Google

Geburtsregister, sondern auch durch den in Gemäßheit des §. 64 des Gesetzes ausgefertigten Entlassungsschein, durch einen förmlichen Militärabschied und nach Umständen durch das Wanderbuch statt haben.

Diejenigen, welche dergleichen Zeugnisse ausstellen, sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich, und haften für den dadurch etwa veranlaßten Schaden. Die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds endlich ist alsdann als legal nachgewiesen zu betrachten, wenn sie von unsiegelmäßigen Personen zum Protokolle erklärt, und in einer beglaubigten Abschrift, oder in einem amtlichen Certifikate — oder von siegelmäßigen in einer von ihnen durch Unterschrift und Siegel selbst gefertigten Urkunde beigebracht wird. —

Dieselbe kann aber auch durch die Conscriptionsbehörde in der Antwort auf das im §. 11 der gegenwärtigen Vorschriften erwähnte Requisitionsschreiben bestätigt werden.

§. 3.

(Zu §. 3 des H. Erg. Gesetzes.)

Das Normalalter von 40 Jahren bezieht sich zunächst nur auf diejenigen Individuen, welche nach ihrer Entlassung vom Militär in der Folge wieder in dasselbe eintreten wollen, und findet sohin bey denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche unmittelbar nach Ablauf der zurückgelegten Dienstzeit fortzudienen, und sich sohin wieder aufs neue anwerben zu lassen wünschen, keine unbedingte Anwendung.

Die Wiederanwerbung dieser letzteren richtet sich, sowohl was deren Diensttesfähigkeit, als deren Aufführung betrifft, nach den besondern Militärvorschriften, welche auch darüber entscheiden, ob dem freiwillig Eintretenden eine Zulage gebührt, und welche Zulage diejenigen erhalten, welche nach beendigter Dienstzeit sich freiwillig wieder anwerben lassen.

§. 4.

(Zu §. 4 des H. Erg. Ges.)

Durch die Verurtheilung wegen solcher Vergehen, welche im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes nicht genannt sind, oder wegen Uebertretungen, welche zwar als Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl sich darstellen, jedoch den Vergehensgrad nicht erreichen, kann die Ausschließung von der Ehre der Waffen nicht begründet werden, sondern diese Ausschließung ist, sowohl hinsichtlich der Armeepflichtigen, als der bereits Eingereihten, immer streng auf die in dem angezogenen §. enthaltenen Voraussetzungen zu beschränken, welche nur bey vollständiger Verurtheilung wegen Verbrechen, oder wegen der genannten gemeinen Vergehen eintreten.

§. 5.

(Zu §. 6 des H. Erg Ges.)

Die Militärpflichtigkeit in dem durch §. 6 des Heerergänzungsgesetzes unterstellten Sinne umfaßt nicht nur die Pflichtig-

Digitized by Google

keit zum stehenden Heere (Armeepflichtigkeit), sondern auch die Pflichtigkeit zu den Reservebataillons und zur Landwehr nach näherer Maaßgabe der hierüber bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Sowohl die Conscriptions- als die Armeepflichtigkeit wird nach dem Geburtsjahre der betreffenden Individuen ohne Rücksicht auf den Tag und Monat ihrer Geburt in der Art berechnet, daß alle vom 1. Jänner bis letzten December eines Jahres gebornen Jünglinge eine Altersklasse bilden, wovon diejenigen, welche nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres gemäß §. 6 des Gesetzes in die Militärpflichtigkeit treten, zur ersten und die im vorhergegangenen Jahre der Militärpflichtigkeit unterworfenen Jünglinge zur zweiten Altersklasse gerechnet werden.

§. 6.

(Zu §. 11 des H. Erg. Ges.)

Wenn der im §. 11 des Gesetzes erwähnte Fall eintritt, daß der das gewöhnliche Sechstel des formationsmäßigen Standes übersteigende Mehrbedarf auf die erste und zweite Altersklasse vertheilt werden muß; so ist zur vollkommen gleichheitlichen Behandlung beider Altersklassen — der Absicht des Gesetzes gemäß — nicht nur auf das ursprüngliche Zahlenverhältniß beider Altersklassen, sondern auch auf die von jeder Altersklasse bereits abgestellte Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und hienach die spätere Repartition mit der frühern in der Art auszugleichen, daß die eine Altersklasse nicht stärker angezogen werde, als die andere.

§. 7.

(Zu §. 12 des H. Erg. Ges.)

Die zum Dienste der Armee bestimmten Conscribirten sind an das Militär überwiesen zu betrachten, sobald sie an das nach §. 43 des Gesetzes am Sitze des Rekrutirungsrathes zur Uebernahme bestellte Militärkommando abgegeben sind, und es ist daher zur richtigen Berechnung der Dienstzeit der Tag der Uebergabe der Conscribirten an jenes Commando nicht nur in der betreffenden Rubrik der Ablieferungsliste, sondern bey deren Eintreffen in den Garnisonsplätzen auch in den Grundbüchern jederzeit mit aller Genauigkeit vorzumerken.

§. 8.

(Zu §. 13. d. H. Erg. Ges.)

Die Armeepflichtigkeit steht der provisorischen Anstellung und Verwendung der tauglichen Individuen in öffentlichen Aemtern nicht hinderlich entgegen; eine solche Anstellung oder Verwendung gewährt jedoch an und für sich allein keinen Titel zur Zurückstellung oder Entlassung von der Militärpflichtigkeit.

§. 9.

Die in Verehelichungsfällen vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter zulässig erklärte Kaution ist durch Verschreibung

Digitized by Google

von Gegenständen, worauf nach §. 3 des Hypothekengesetzes eine Hypothek bestellt werden kann, und darüber ausgestellte Certifikate, durch Deponirung von Ewiggeldbriefen, oder Hypothekurkunden oder durch Staatspapiere zu leisten.

Eine Kautionsleistung durch Bürgschaftsstellung oder durch Wechsel ohne Eintragung und resp. Vormerkung in dem Hypothekenbuche findet nicht statt.

Der Betrag der Kaution wird hier vor der Hand auf Dreihundert Gulden in der Art festgesetzt, daß der Kautionssteller für den Fall, wenn er bey dem Aufrufe seiner Altersklasse nicht zur Cavallerie, sondern nur zur Infanterie tauglich befunden wird, und daher auch nur einen Ersatzmann zur Infanterie einstellt, die Hälfte der Kaution — für den Fall aber, wenn er durch das Loos zur wirklichen Einreihung gar nicht aufgerufen wird, den ganzen Kautionsbetrag zurückerhalten soll.

II. Titel.

Von dem freiwilligen Zugange.

§. 10.

(Zu §. 15. des H. Erg. Ges.

Bey denjenigen, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, wird in der Regel der ledige Stand vorausgesetzt. —

Ausnahmen hievon können nur von dem Königl. Kriegsministerium bewilliget werden.

Kinderlose Wittwer, und die von ihren Ehefrauen gesetzlich getrennten kinderlosen Männer werden den Ledigen gleich geachtet.

Ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme von Ausländern statt finden dürfe, wird jedesmal durch besondere Entschließungen bestimmt.

§. 11.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der freiwillig Eintretenden zur Theilnahme an der Ehre der Waffen überhaupt, und zu der gewählten Waffengattung insbesondere, hat die Militärbehörde zu entscheiden.

Von dem Ermessen der Militärbehörde hängt es auch ab, die freiwillige Einreihung nach hinreichender Bescheinigung der wesentlichen Erfordernisse sogleich zu bewilligen und zu vollziehen, oder über Geburtsort, Alter, Leumund und allenfallsiges Vermögen des freiwillig Eintretenden, so wie über den Stand der Eltern s. a. die nöthigen Aufschlüsse zu erholen, deren Mittheilung von der Conscriptionsbehörde möglichst zu beschleunigen ist.

Jedenfalls muß der betreffenden Conscriptionsbehörde von dem vollzogenen freiwilligen Eintritte zur Vormerkung in der Conscriptionsliste Nachricht gegeben werden.

Digitized by Google

III. Titel.

Von dem Aufrufe mittels der Conscription.

I. Abschnitt.

Von der Conscription überhaupt.

§. 12.

(Zu §. 20 bis §. 25 des H. Erg. Ges.)

Die mit der Militärconscription überhaupt und zunächst beauftragten Behörden sind:

1) Die Landgerichte, oder die künftig hiefür benannt werdenden Distriktspolizeibehörden, und zwar in der Ausdehnung auf alle in deren Umfange liegenden Patrimonialgerichte, welche sich hierin lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten haben.

2) Die Herrschaftsgerichte. — Ist der Bezirk eines Herrschaftsgerichtes so klein, daß auf die Zahl der in demselben befindlichen Conscribirten nicht repartirt werden kann, so wird solche — übrigens unbeschadet des gesetzlichen Wirkungskreises — den Conscribirten des nächsten Landgerichts beigezählt, und mit diesen nach den bestehenden Vorschriften behandelt.

3) Die den obersten Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergebenen Magistrate unter der durch besondere Verordnungen festgesetzten Mitwirkung der Polizeidirektion und der Stadtkommissäre, wo solche bestehen.

4) Im Rheinkreise, die Landkomissariate; die Abtheilung der zu großen Conscriptionsbezirke einzelner Conscriptionsbehörden in kleinere (§. 23 des Gesetzes) ist von den Kreisregierungen nach den Lokalverhältnissen und nach der Bevölkerung zu bemessen.

§. 13.

Die Conscriptionsbehörden beginnen ihr Geschäft bey jeder Altersklasse damit, daß sie den im §. 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Termin zur Herstellung der Conscriptionslisten unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden, und nicht nur durch Anschlag an den Gerichts- und Kirchenthüren und andern schicklichen Orten, sondern auch durch Einrücken in bestehende Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig haben die Conscriptionsbehörden nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse die Herstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern dann der Spezialisten der Gemeindevorsteher und deren rechtzeitige Vorlage zu veranlassen, indem sie eine verhältnißmäßige Anzahl der nach den Formularien in den Anlagen Ziffer I. et II. gedruckten oder lithographirten Bogen vertheilen, und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit derselben verbinden.

§. 14.

Bey der Herstellung der Auszüge aus den Geburts- (Civilstands-) Regi-

Digitized by Google

stern und der Spezialliſten iſt mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit zu verfahren.

In die Spezialliſten ſind nicht nur einzutragen:

1) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren ſind, und in derſelben noch ihren Wohnſitz haben, ſondern auch
2) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren, aus derſelben in eine andere Gemeinde weggezogen, oder ausgewandert ſind;
3) diejenigen, welche in die Gemeinde von anderen Gemeinden übergeſiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert ſind; ſo wie
4) diejenigen, welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

Hinſichtlich derjenigen, welche ſich bey dem Eintritte in das Conſcriptionsalter in Unterſuchung oder im Gefängniſſe befinden, iſt darüber beſondere Vormerkung zu machen; hinſichtlich derjenigen, welche erſt nach dem Eintritte in das Conſcriptionsalter geſtorben ſind, iſt der Zeitpunkt ihres Abſterbens vorzumerken. In Anſehung derjenigen, welche erſt nach Herſtellung der Geburtsregiſterauszüge mit Tod abgehen, iſt ein beſonderer Todtenſchein zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Aus den Geburtsregiſterauszügen und Spezialliſten muß ſodann die Hauptconſcriptionsliſte verfertigt werden. Dieſe wird nach dem Formular in der Anlage Ziffer III. hergeſtellt und beſteht aus drey Hauptabtheilungen. Die erſte Abtheilung enthält diejenigen, welche von frühern Altersklaſſen zur nochmaligen Conſcribirung verwieſen ſind (§. 14 des Geſetzes).

In die 2te Abtheilung werden alle diejenigen eingetragen, welche zur aufgerufenen Altersklaſſe gehören, und im Conſcriptionsbezirke ihre geſetzliche Heimath haben. (oben §. 14 1 und 3.)

In die 3te Abtheilung endlich kommen alle diejenigen zu ſtehen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert, oder geſtorben ſind, ſo wie auch diejenigen, welche ſich blos zeitlich im Bezirke aufhalten (ib. Nro. 24 und letzten Abſatz.)

Die Eintragung in alle 3 Abtheilungen geſchieht nach den Anfangsbuchſtaben der Familiennamen in alphabetiſcher Ordnung, und zwar in die erſte Abtheilung durch Anhandnahme der Conſcriptionsliſte der Vorjahre in allen keiner Veränderung unterliegenden Rubriken, in die 2te und 3te Abtheilung aber durch bloße vorläufige Vormerkung der Familennamen aus den Spezialliſten in der treffenden Reihenfolge.

§. 16.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen, welche von der im §. 21 des Geſetzes eingeräumten Befugniß der Anmeldung bey der Conſcriptionsbehörde des temporären Aufenthalts Gebrauch machen, müſſen hin-

Digitized by Google

nen des daselbst im §. 22 bezeichneten 14tägigen Termines alle zur vollständigen Anfertigung der Conscriptionsliste erforderlichen Aufschlüsse auf der Stelle beibringen.

Nach Ablauf des bestimmten Termines hat der Conscriptionspflichtige auf die Bescheinigung der Beobachtung seiner Pflicht keinen Anspruch mehr, sondern derselbe ist vielmehr ohne weiters an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath hinzuweisen, und dieser hievon Nachricht zu geben.

Auf gleiche Weise ist von denjenigen, welche aus dem Conscriptionsbezirke ihres Geburtsortes weggezogen sind, der Conscriptionsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem sie ihren neuen Wohnsitz haben, sowie von den in einem fremden Conscriptionsbezirke temporär sich aufhaltenden Conscriptionspflichtigen ohne Unterschied, der Conscriptionsbehörde ihrer gesetzlichen Heimath jederzeit die nöthige Nachricht mitzutheilen, und es ist sonach lediglich Obliegenheit der benachrichtigten Conscriptionsbehörden zur Bevollständigung ihrer Conscriptionslisten das Erforderliche zu verfügen, gleichzeitig aber auch die erhaltene Nachricht zu bestätigen.

Ist die Heimath eines Conscribirten zweifelhaft, und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich, so soll derselbe von derjenigen Conscriptionsbehörde, in deren Bezirk er sich befindet, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden.

§. 17.

Beim Eintreten des Normalanmeldungstermins ist den Conscriptionspflichtigen durch besondern Anschlag oder Ausruf in jeder einzelnen Gemeinde oder Abtheilung der Gemeinde, bekannt zu machen, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und in welcher Ordnung sie innerhalb des im §. 22 des Gesetzes bezeichneten 10tägigen Termins nach einzelnen Distrikten oder Gemeinden zur Aufzeichnung und Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse persönlich zu erscheinen oder durch ihre Eltern, Vormünder oder einen sonstigen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen haben. Es wird aber andererseits auch den Conscriptionsbehörden zur Pflicht gemacht, die bezeichnete Ordnung und festgesetzte Zeit pünktlich einzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Betheiligten ohne Verzögerung abgefertigt, und so weit es nur immer geschehen kann, alle Versäumnisse in ihren häuslichen Geschäften abgewendet werden.

§. 18.

(Zu §. 26 des H. Erg. G.)

Um das Anmeldungsgeschäft nicht aufzuhalten, werden vordersamst aus den Spezialisten die einen jeden Conscribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Hauptconscriptionsliste übergetragen, und nach dessen Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubriken ergänzt. Hiebey ist besonders Rücksicht zu nehmen und zu bemerken:

Digitized by Google

a) ob der Conscriptionspflichtige etwa bereits freiwillig in die Armee eingetreten sey?

b) ob derselbe wegen eines Verbrechens oder eines im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Vergehens verurtheilt worden, oder der Untersuchung unterliege, und dessen Vertretung bey den Conscriptionsverhandlungen etwa von Amtswegen zu veranlassen sey?

c) ob in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes dessen Verehelichung oder Auswanderung statt hatte? u. s. w.

Gesuche um vorläufige Zurückstellung oder um die Erlaubniß zur Einstellung eines Ersatzmannes, Untauglichkeitserklärungen ꝛc. dürfen während der Anmeldungsverhandlungen nicht angebracht, und nicht angenommen werden.

§. 19.

In dem Namensverzeichnisse, welches in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist, sind nicht nur die zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen, sondern auch die von früheren Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung hingewiesenen Militärpflichtigen mit Familien- und Vornamen vorzutragen.

Am Schlusse des Verzeichnisses wird jederzeit sogleich der Termin zur Anmeldung der Reklamationen und der Termin zur Verhandlung derselben bekannt gemacht, und eine Entschuldigung wegen Verabsäumung dieser Termine darf um so weniger beachtet werden, als Jedermann von dem öffentlich ausgestellten Namensverzeichnisse Einsicht zu nehmen Gelegenheit hat.

§. 20.

(Zu §. 27 und 28 des H. Erg. Ges.)

Das erste Reklamationsverfahren hat blos die Berichtigung der Listen, hinsichtlich der Zahl der Conscriptionspflichtigen zum Zwecke.

Die Reklamationen selbst müssen mündlich angemeldet, und unter fortlaufenden Nummern in ein Protokoll eingetragen werden, in welches Beziehungsweise auf jene Nummern, so kurz als möglich, auch die Instruktionsverhandlung und Entscheidung nach §. 28. des Gesetzes aufzunehmen ist.

§. 21.

Jede in Folge des Reklamationsverfahrens stathabende nachträgliche Aufnahme eines Conscriptionspflichtigen in die Conscriptionsliste, so wie jede verfügte Ausstreichung eines Conscribirten aus derselben muß mit der veranlassenden Ursache motivirt und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt seyn.

Insbesondere gehören dahin bey den während der Conscription verstorbenen Conscribirten der Todtenschein (vide §. 14. oben), bey den in andere Bezirke übersiedelten Conscribirten das von der betreffenden Conscriptionsbehörde erhaltene Bestätigungsschreiben (oben §. 16), bey Ausgewanderten die Auswanderungsbewilligung u. s. w.

Digitized by Google

§. 22.

Es ist zwar nicht nothwendig, daß der im §. 30 des Gesetzes bezeichnete Ausschuß bey den sämmtlichen Reklamationsverhandlungen gegenwärtig sey.

Für jeden Fall aber wird bey der im §. 28 des Gesetzes angeordneten mündlichen Wiederholung der Reklamation, welche für die Abwesenden durch den beigezogenen Aktuar aus dem Protokolle zu verlesen ist, so wie bey der Reassumirung der Verhandlung die Gegenwart des Ausschusses als unerläßlich vorausgesetzt.

Die erforderlichen fünf Mitglieder sind daher durch die Conscriptionsbehörde aus den Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten (im Rheinkreise aber aus der Zahl der Bürgermeister, Adjunkten, und Stadt- oder Gemeinderäthe) rechtzeitig zu bestimmen, und Keiner von den nach dem gehörig zu beobachtenden Turnus hiezu Berufenen darf sich weigern, auf die ihm zugehende Einladung zu erscheinen, wenn er nicht auf der Stelle ganz besonders erhebliche Ursachen der Verhinderung nachzuweisen vermag, worüber die Conscriptionsbehörde zu entscheiden, und im Falle ihrer Zulänglichkeit den Ausschuß für die ganze Dauer der Conscription durch Bestimmung eines andern Mitgliedes oder für einzelne Verhandlungen derselben zu ergänzen hat.

§. 23.

(Zu §. 29 d. H. Erg. Ges.)

Der Tag, an welchem das Loosen statt findet, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht wird, soll wenigstens 3 Tage zuvor in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und damit die Aufforderung verbunden werden, daß alle Conscribirte ohne Unterschied persönlich oder ihre Eltern, Vormünder oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich zu erscheinen haben.

Von den Bevollmächtigten wird eine förmliche Vollmacht nicht verlangt.

§. 24.

Das Loosen ist mit der größten Ordnung, Würde und aller, der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Feierlichkeit in einem hiezu geeigneten, geräumigen Lokale vorzunehmen. Hiebey wird auf nachstehende Weise verfahren:

Der Conscriptionsbeamte läßt auf einen Tisch, welcher so gestellt seyn muß, daß jeder Anwesende ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht, und an welchem zunächst die fünf Ausschußmitglieder Platz zu nehmen haben, zwey Urnen oder mit einem durchsichtigen Deckel versehene Gläser setzen. In das Eine derselben werden sämmtliche Namen der Conscribirten in zusammengerollten Zettelu durch ein Mitglied des Ausschusses, in das Andere aber eben so viele Nummern durch das zweite Ausschußmitglied eingelegt, nachdem vorher Namen und Nummer laut abgelesen worden sind. So oft 10 Zettel in eine Urne gelegt sind, wird

Digitized by Google

solche durch das 3te Ausschußmitglied durcheinander gerüttelt.

Sind auf solche Weise alle Namen und Nummern in den Urnen, so zieht der Conscriptionsbeamte aus der die Namen der Conscribirten enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern, und sogleich nach jedem Zuge und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf dem ihnen zu überreichenden Zettel genannten Conscribirten, ihre Eltern, Bevollmächtigte oder für die gar nicht Vertretenen das vierte Ausschußmitglied aus der andern Urne die Loosnummer.

Wie bey dem Einlegen, so hat auch bey dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderrütteln derselben statt.

§. 25.

Jeder Conscribirte oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel dem zur Uebernahme bestimmten fünften Ausschußmitgliede, welches die Zahl laut abzulesen, und den Zettel dem Conscriptionsbeamten zu überreichen hat, der jene Zahl sogleich in die betreffenden Columne der Conscriptionsliste eintragen läßt.

Wenn je gegen Erwarten von einem Conscribirten zwey Zettel auf einmal herausgenommen würden, weßhalb vor dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzusehen ist, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen Rüttelung sodann der Conscribirte einen neuen Zettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosens hat der Conscriptionsbeamte die jedem einzelnen Conscribirten zugefallene Nummer durch den Aktuar aus der Conscriptionsliste laut und deutlich vorlesen zu lassen, und daß dieses geschehen, ist in dem nach §. 35 des Gesetzes über das Loosungsgeschäft abzuhaltenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 26.

(Zu §. 30 des H. Erg. Ges.)

Das Messen muß mit pflichtmäßiger Genauigkeit — wo es möglich ist, durch pensionirte, beabschiedete, beurlaubte oder in Garnisonsorten von der Militärbehörde eigends requirirte Unteroffiziere — in Gegenwart aller Conscribirten der aufgerufenen Altersklasse und der wegen Mangels des Normalmaaßes vorläufig Zurückgestellten (§. 46 des Gesetzes) vorgenommen werden.

Der Conscribirte muß sich mit bloßen Füßen, welche bey den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen, angeschlossenen Knien, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes stellen, woran der Maßstab genau auf das Maß von 5 Schuh 4 Zoll bayerisch gerichtet — und nach Erforderniß zur genauen Bestimmung der wirklichen Größe eines jeden Conscribirten zu erweitern ist. Da nach der Größe nicht

Digitized by Google

blos die Brauchbarkeit zum Militärdienste überhaupt, sondern auch die Zutheilung zu den verschiedenen Waffengattungen bestimmt wird: so ist dieselbe auf das sorgfältigste in der betreffenden Rubrik der Conscriptionsliste einzutragen, sobald eines der Ausschußmitglieder hierüber laut und deutlich ausgesprochen hat.

§. 27.

Bey denjenigen, welche mit einem der in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen behaftet sind, ist von dem Messen Umgang zu nehmen. Dieselben sind aber ebenso wie diejenigen, welche das geringste Maß nicht erreichen, jedoch rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit noch einiges Wachsthum erwarten lassen, unter Beziehung auf die betreffenden Nummern der Conscriptionsliste mit der erforderlichen Vormerkung namentlich in das nach §. 35 des Gesetzes abzufassende Protokoll aufzunehmen.

§. 28.

(Zu §. 31—35 des H. Erg. Ges.)

Diejenigen Conscribirten, welche sich bey der Verhandlung des Messens auf die an sie gestellten Fragen dienstunfähig erklären, sind in ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer IV. einzutragen, und ebenso ist über diejenigen Conscribirten, welche Anspruch auf Zurückstellung machen, ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer V. herzustellen.

Das erste dieser Verzeichnisse, in welches auch vorerst die zur nochmaligen Visitation vorgemerkten Conscribirten der früheren Altersklasse einzutragen sind, wird an die zur ärztlichen und wundärztlichen Visitation bestimmte Commission überstellt. Auf den Grund des zweiten Verzeichnisses, in welches auch diejenigen Conscribirten einzutragen sind, die in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes die Entbindung von der Verbindlichkeit der Einreihung ansprechen, hat die Conscriptionsbehörde, wenn die sogleich beigebrachten Nachweisungen zur Begründung der Zurückstellung zureichend befunden werden, vorbehaltlich der Berufung und Revision zu entscheiden, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn gar keine Nachweisung beigebracht worden ist, den Conscribirten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern die binnen des gesetzlichen Termins beizubringenden Nachweise in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes speziell zu bezeichnen.

Die auf jedes einzelne Zurückstellungsgesuch Bezug habenden Belege werden in besondern Fascikeln gesammelt, und dem Verzeichnisse gehörig beinummerirt.

§. 29.

Zur untern Visitationskommission werden durch den Conscriptionsbeamten nach Verschiedenheit der Conscriptionsbezirke:

1) ein Stadt-, Land-, Herrschaftsgerichts- oder Kantonsarzt und
2) ein Wundarzt aus dem aufgestellten

Digitized by Google

ärztlichen und wundärztlichen Personale berufen. Wo sich eine Garnison befindet, kann nach Umständen statt des Civilwundarztes ein Regiments- oder Bataillonsarzt requirirt werden.

Der Conscriptionsbeamte oder aus dessen Auftrag ein Polizeikommissär, Magistratsrath, Assessor oder Aktuar hat über den genauen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (§. 33—35 des Gesetzes) zu wachen, das formelle Verfahren zu leiten, und für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe Sorge zu tragen, daß statt der zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen Armeepflichtigen nicht andere Individuen eingeschoben werden; nach erlangter Identität der Personen, und vor dem Beginnen der Visitation, hat er laut und klar auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen treffen, der sich einer der im §. 69 Nro. 3 des Gesetzes bezeichneten Handlungen schuldig macht; in vorkommenden Fällen ist ungesäumt die Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

§. 30.

(Zu §. 31 des H. Erg. Ges.)

In das an die untere Visitationskommission zu überstellende Verzeichniß sind zwar alle sich als untauglich erklärende Conscribirte einzutragen. Hinsichtlich derjenigen Conscribirten jedoch, bey welchen die

Visitation nicht nothwendig erscheint, ist in dem Verzeichnisse sogleich besondere Vormerkung zu machen.

Dahin gehören außer den in vorstehenden §. 27 bemerkten Conscribirten nicht nur diejenigen, welche in Folge des §. 7 des Gesetzes von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee entbunden sind, sondern auch diejenigen, welche schon wegen unzweifelhaften Mangels der erforderlichen Größe nicht eingereiht werden können.

Hinsichtlich der zur Visitation vorgestellten Armeepflichtigen ist nach der ertheilten besondern Instruktion zu verfahren.

§. 31.

Die Privatzeugnisse von inländischen Aerzten dürfen nur insoferne berücksichtiget werden, als sie über solche innere Krankheiten, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt, welcher denselben behandelt, bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, ausgestellt sind; sie müssen jedoch den Conscribirten, dessen Krankheit oder Gebrechen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Solche Gebrechen, welche im Privatleben auch andern Personen offenbar werden, wie z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. dgl. müssen immer auch von dem Pfarrer, von den benachbarten Familienvätern oder an-

Digitized by Google

dern glaubwürdigen Personen bestätigt, und nach Umständen eidlich constatirt werden.

Auch ist die Nachweisung solcher Gebrechen auf die unter Ziffer 1 des §. 2 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bezeichnete Weise zulässig, wobey es sodann von dem Ermessen der Conscriptionsbehörde abhängt, Familienväter oder andere Zeugen noch zu vernehmen, oder vernehmen zu lassen. Zeugnisse — von den Visitationskommissionen anderer Conscriptionsbezirke ausgestellt — sind zu beachten, wenn von der Conscriptionsbehörde des von seiner Heimath abwesenden Conscribirten dessen Visitation selbst veranlaßt worden ist, oder in Folge der gemäß §. 16 der gegenwärtigen Vorschriften rechtzeitig stattgehabten Anmeldung zur Vermeidung der mit der persönlichen Stellung bey der Conscriptionsbehörde der Heimath verbundenen Nachtheile ebenso, wie das Messen nothwendig erscheint.

Die von auswärtigen Aerzten den mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen ausgestellten Untauglichkeitszeugnisse sollen nur dann gelten, wenn in denselben eines der in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertiget oder contrasignirt sind; sie unterliegen jedoch auch in diesem Falle der Prüfung der obern Visitationskommission, nach deren Entscheidung die Untauglichkeit des Abwesenden anerkannt, oder dessen Stellung bey einer inländischen Visitationskommission angeordnet wird.

§. 52.

Es ist nicht nothwendig, daß alle Conscribirte eines Bezirkes an einem Tage gemessen, an einem Tage visitirt, und daß an einem Tage alle Reklamationen instruirt werden; den Conscriptionsbehörden ist vielmehr gestattet, die erwähnten Verhandlungen, so wie sie es zur Beschleunigung des Geschäftes, zur Verminderung der Zeitversäumniß für die Unterthanen und nach der Größe des zu stellenden Einreihungskontingents angemessen finden, nach der Reihenfolge der Loosnummern in Abtheilungen vorzunehmen.

§. 53.

Die abwesenden Conscribirten, welche bey der Conscriptionsbehörde ihres temporären Aufenthaltes conscribirt, gemessen und visitirt werden, sind von dieser in besondere Conscriptionsbogen nach dem Formular Ziffer III. einzutragen, welche nach gehöriger Bevollständigung mit den allenfallsigen Belegen der betreffenden Conscriptionsbehörde ungesäumt zum nöthigen Gebrauch zu übersenden sind.

Diejenigen Abwesenden aber, welche nirgends conscribirt und nicht vertreten worden, sind nicht nur als vollkommen dienstauglich einzutragen, sondern auch so zu be-

Digitized by Google

trachten, als wenn sie durchaus keinen Reklamationsgrund hätten.

§. 34.

Sobald die Conscriptionsliste in allen Beziehungen vervollständiget ist, soll eine summarische Uebersicht gemäß dem Formular in der Beilage Ziffer VI. festgesetzt werden.

Die sämmtlichen in den vorstehenden §§. bezeichneten Conscriptionsverhandlungen müssen pünktlich mit dem 5. Januar jeden Jahres, wenn nicht anders befohlen wird, in allen Conscriptionsbezirken beendigt, und an die vorgesetzte Kreisstelle vorgelegt seyn.

Nach dieser Vorlage dürfen bey den Conscriptionsbehörden keine Vorstellungen und Reklamationen mehr angenommen werden, deren Grund sich nicht später ergab.

§. 35.

(Zu §. 36 des H. Erg. Ges.)

Zur Entscheidung der Reklamationen und zur definitiven Festsetzung der Conscriptionslisten wird in dem durch §. 36 des Gesetzes festgesetzten Termine der Rekrutirungsrath versammelt.

Dieser besteht aus dem Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter, und aus zwey bis drey Collegialmitgliedern; ausserdem werden noch beigezogen:

Der Medizinalrath, und

der von Sr. Majestät dem Könige besonders zu ernennende Staatsanwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat, und dem daher die Einsichtnahme der Conscriptionsverhandlungen, die Antragstellung, und das Recht der Berufung zusteht.

§. 36.

Der Rekrutirungsrath ist ermächtiget, alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Derselbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen und genau zu würdigen. Er kann jeden von der Unterbehörde zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen oder untauglich erklärten Conscribirten vor sich fordern, und eben so jeden Beamten, welcher in dem Conscriptionsbezirke die Conscriptionsverhandlungen gepflogen hat, nebst den betreffenden Gemeindevorstehern zu seinen Sitzungen berufen. Das wirkliche Erscheinen der Conscribirten, Beamten und Gemeindevorsteher ist jedoch in der Regel mit Rücksichtnahme auf Zeitverlust, Entfernung und Kostenaufwand immer bis zu dem Aushebungstermine auszusetzen.

§. 37.

Der Rekrutirungsrath hat über seine Sitzungen und die darin behandelten Geschäfte ein genaues Protokoll zu führen, in welches alle von den Verfügungen der Unterbehörde abweichenden Beschlüsse, Berichtigungen und Abänderungen auf die nämliche Weise, wie sie in die Conscriptionsliste eingetragen werden, aufzunehmen sind. Dieses Protokoll wird von allen Mitglie-

Digitized by Google

dern des Rekrutirungsrathes, die hienach definitiv richtig gestellte Conscriptionsliste, so wie alle einzelnen Ausfertigungen des Conscriptionsrathes aber nur durch den K. Regierungspräsidenten und durch den zu den Conscriptionsverhandlungen beigezogenen Sekretär unterzeichnet. Advokaten und schriftliche Vorstellungen werden in analoger Anwendung der allgemeinen Verordnung vom 16. Febr. 1815. (Reggs. Blatt 1815. Pag. 138.) als mit dem möglichst zu beschleunigenden mündlichen Verfahren unverträglich, weder bey der Conscriptionsbehörde noch bey dem Rekrutirungsrathe zugelassen.

§. 38.

Die Gesammtresultate der gepflogenen Verhandlungen sind in eine Hauptausweistabelle nach dem im §. 34 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Formular zusammen zu stellen.

Bis zum 10. Februar jeden Jahres muß der Rekrutirungsrath seine bisher erwähnten Verrichtungen geschlossen, und das Duplikat der Hauptausweistabelle und sein Sitzungsprotokoll an das Staatsministerium des Innern vorgelegt haben; —

Die sämmtlichen Conscriptionsverhandlungen aber sind sofort den Conscriptionsbehörden zurückzuschließen, damit von diesen in Gemäßheit der vorgenommenen Berichtigungen und ertheilten Beschlüsse sogleich das Weitere besorgt und zur wirklichen Aushebung vorbereitet werden könne.

§. 39.

Während der Conscriptionsverhandlungen darf kein zur aufgerufenen Altersklasse gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptionsbeamten den Conscriptionsbezirk verlassen, und diese Erlaubniß darf in einzelnen Fällen nur in der Art ertheilt werden, daß hiedurch die Conscriptionsverhandlungen und die Aushebung durchaus nicht gehindert werden.

In den auszustellenden Erlaubnißscheinen, so wie in den Dienst- und Wanderbüchern ist, unter genauer Bemerkung des Geburtsjahres, der Conscriptionspflicht ausdrücklich zu erwähnen, und von jeder Polizeybehörde, in deren Bezirk sich der Conscriptionspflichtige aufhält, soll hierauf pflichtmäßige Rücksicht genommen, und das Erforderliche verfügt werden.

Ueber alle ausgestellten Erlaubnißscheine ist bey jeder Conscriptionsbehörde ein genaues Vormerkungsverzeichniß zu führen.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 40.

(Zu §. 37 des H. Erg. Ges.)

Die Größe des Contingents, welches jeder Regierungsbezirk an der Gesammtzahl der jährlich zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft zu stellen hat, wird auf den Grund der zur Vorlage gebrachten Hauptausweistabellen nach der Formularbeilage Ziffer VII. auf die Kreise vertheilt.

Digitized by Google

§. 41.

(Zu §. 39 des H. Erg. Ges.)

Der Rekrutirungsrath vertheilt das dem Kreise anrepartirte Contingent auf die untergebenen Bezirke nach dem Formular in der Anlage Ziffer VIII., und bezeichnet bey jedem Bezirke neben dem treffenden Einreihungscontingente, mit Rücksichtnahme auf die nach dem Gesetze statthabenden Gutrechnungen und sonstigen Verhältnisse, nach der Reihenfolge der Loosnummern als Reserve diejenige Zahl der Conscribirten, welche die, wegen Untauglichkeit oder aus sonstigen Gründen zur Einreihung nicht geeignet erscheinenden Vormänner zu ersetzen haben.

Die gesammte Einreihungs- und Reservemannschaft ist sonach in eine besondere Tabelle nach dem Formular in der Beilage Ziffer IX. zusammen zu stellen, und nach der Anordnung des Rekrutirungsrathes gleichzeitig oder an einem besonders bestimmten Tage vorzustellen.

§. 42.

(Zu §. 40 des H. Erg. Ges.)

Bey der Gutrechnung muß mit der sorgfältigsten Genauigkeit verfahren, und bey jedem Kreise, so wie auch bey jedem Conscriptionsbezirke die ihm gesetzlich zu gut gehende Summe besonders ausgesetzt werden, welche sonach an dem treffenden Contingente in Abzug gebracht werden darf.

Sobald die Vertheilung der Contingente auf die einzelnen Conscriptionsbezirke geschehen ist, hat eine nachträgliche Gutrechnung bis zur Armeeergänzung durch die nächstfolgende Altersklasse nicht mehr statt.

§. 43.

Da die Aushebung der Conscribirten aller Conscriptionsbezirke an einem Tage nicht bewirkt werden kann, so hat der Conscriptionsrath an einem jederzeit genau zu bezeichnenden Tage immer nur die Conscribirten so vieler Bezirke vorzuladen, als mit Wahrscheinlichkeit vollständig abgefertigt werden können. Der Conscriptionsbeamte hat Sorge zu tragen, daß die Conscribirten seines Bezirkes in der bestimmten Anzahl vor dem Rekrutirungsrath richtig eintreffen, daß dieselben mit Bezeichnung des Tages und der Stunde, so wie des Versammlungsortes, persönlich oder durch ihre Eltern und Vormünder zur unausbleiblichen Stellung vorgeladen — und, wenn nicht ein Conscriptionsbeamter selbst vor den Rekrutirungsrath berufen ist, oder sich freiwillig hinbegeben will, durch den Gerichtsdiener oder einen sich freiwillig hiezu verstehenden Gemeindevorsteher dahin begleitet werden.

§. 44.

(Zu §. 41 des H. Erg. Ges.)

Die Einreihung der wegen Verbrechen oder wegen der im §. 4 des Gesetzes genannten Vergehen der Untersuchung unterliegenden Conscriptionspflichtigen bleibt bis zum Ausgange derselben ausgesetzt.

Digitized by Google

Anstatt der im §. 41 unter Buchstabe e des Gesetzes bezeichneten — der Theilnahme an der Ehre der Waffen unwürdigen Individuen sind die Nachmänner im Loose nur alsdann anzuziehen, wenn für jene — der Bestimmung des §. 45 gemäß — aus ihrem Vermögen kein Ersatzmann gestellt werden kann.

Die übrigen in diesem §. bezeichneten Individuen sind von dem persönlichen Erscheinen vor dem Rekrutirungsrath nur alsdann befreit, wenn die daselbst angeführten Befreiungsgründe bey der Revision der Conscriptionslisten definitiv anerkannt worden sind, (§. 36 des Gesetzes) und wenn sohin deren persönliche Stellung nicht etwa in Gemäßheit des §. 36 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften ausdrücklich anbefohlen wurde. Uebrigens erhalten die zur Einreihung bestimmten Conscribirten ohne Unterschied von dem Tage anfangend, an welchem sie in dem Sammelplatze ihres Bezirkes eintreffen, bis zum Sitze des Conscriptionsrathes und respect. bis zur Uebergabe an das Militär daselbst, neben freier Unterbringung auf Dach und Fach zur Selbstbestreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. pr. Kopf, sind jedoch zum Rückersatze des erhaltenen Verpflegungsbeitrages verpflichtet, wenn deren wirkliche Einreihung nicht statt hat.

§. 45.

(§. 42 d. H. Erg. Ges.)

Sobald mit der Aushebung selbst begonnen werden kann, hat der Vorstand des Rekrutirungsrathes die durch das Königl. Kriegsministerium oder aus dessen Auftrag durch das betreffende Divisionskommando ernannten Militärpersonen zu den Sitzungen einzuladen, um nach dem Erscheinen der Conscribirten an den bestimmten Tagen sofort diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Vertheilung der Einreihungsmannschaft unter die verschiedenen Waffengattungen, auf die Zulassung und respect. Bestätigung der Einstellungen (§. 56 des Gesetzes), auf die wirkliche Einreihung in das Militär und Uebergabe an das zur Uebernahme bestimmte Militärkommando beziehen.

Sollte eine der ernannten Militärpersonen, welche immer aus den Generalen und Staabsoffizieren erwählt werden, abgehen, so ist durch geeignetes Benehmen mit dem betreffenden Divisionskommando zu veranlassen, daß sogleich ein anderes Individuum beordert werde, und sich bey dem Vorstande des Rekrutirungsrathes melde.

§. 46

Bey der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft ist mit vorzüglicher Sorgfalt darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie derjenigen Waffengattung zugewiesen werde, wozu sie nach ihrem Maaße, Wuchse und ihrer sonstigen Bildung am brauchbarsten ist, und sohin den militärischen Verrichtungen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit am leichtesten entsprechen kann.

Digitized by Google

Die dem Rekrutirungsrathe beisitzenden Offiziere haben mit der bey ihnen vorausgesetzten Sachkenntniß und mit unbefangenem gleichen Interesse für die verschiedenen Waffengattungen zunächst aufmerksam zu seyn, daß die Vertheilung mit steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen des Dienstes und auf das Beste der ganzen Armee bewerkstelliget werde.

§. 47.

Als geringstes Maaß zur Einreihung in die verschiedenen Waffengattungen wird vorausgesetzt:

a) bey der Artillerie 5 Fuß 11 Zoll,
b) bey den Cüraſſierregimentern 5 Fuß 11 Zoll,
c) bey der übrigen Kavallerie 5 Fuß 9 Zoll,
d) bey dem Fuhrwesen 5 Fuß 8 Zoll,
e) bey der gesammten Infanterie, sowohl den Linienregimentern, als den Jägerbataillons 5 Fuß 4 Zoll.

§. 48.

Da bey der Artillerie und Kavallerie ein längerer Unterricht, und eine anhaltendere Uebung in dem zweckmäßigen und vollendeten Gebrauche ihrer Waffen erforderlich ist, so hat die Auswahl aus den sämmtlichen Conscribirten vorderſamst für diese Waffengattungen zu geschehen.

Das obenbezeichnete Maaß ist zwar blos als Minimum zu betrachten, und es darf über dasselbe immer hinausgegangen werden, wenn der Conscribirte nach seinem Wuchse und nach seiner sonstigen Bildung, dann Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Beschaffenheit zur Artillerie oder Kavallerie geschickt ist. Indessen mag bey denjenigen, welche den genannten Waffengattungen zugetheilt zu werden ausdrücklich verlangen, ein Zoll oder etwas mehr, soferne es nach Umständen nur immer geschehen kann, an der bestimmten Größe immerhin nachgesehen werden, wenn die übrigen zu diesen Waffengattungen erforderlichen Eigenschaften diesen Abgang am Maaße ersetzen.

Vorzugsweise soll aber bey der Auswahl für die Artillerie auf solche Handwerker, bey welchen durchgängig starke Männer erfordert werden, und die nebst dem Lesen und Schreiben auch des Zeichnens etwas kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser, Schreiner, Waffenschmiede und dergl. Rücksicht genommen — bey der Auswahl für die Kavallerie aber auf Jünglinge von schlankem Wuchse gesehen werden, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, und von bemittelten Eltern sind, sohin eigenes Vermögen besitzen oder zu hoffen haben.

Widerspenstige, abwesende, oder keine gute Aufführung besitzende Conscribirte dürfen in die Artillerie und Kavallerie nicht eingereiht werden, es sey denn, daß solches wegen ganz besonderer Verhältnisse vom K. Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt würde; oder daß ein solcher Conscri-

Digitized by Google

birter nach der Abgabe an das Liniemmilitär seine Dienstzeit bey der Infanterie mit guter Aufführung vollendet, und sodann bey der Artillerie oder Kavallerie fortzudienen wünscht.

§. 49.

Die zum Fuhrwesen bestimmten Conscribirten sollen solche Leute seyn, welche schon mit Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und wegen der vielseitig schweren Dienstesverrichtungen hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen. Unter dieser Voraussetzung sind nach dem Ausspruche der Visitationskommission Conscribirte mit solchen geringeren Gebrechen, welche sie blos zum Liniendienste unfähig machen, auch unter dem bestimmten Maaße in das Fuhrwesen einzureihen, und das oben §. 47 lit. d festgesetzte Maaß bezieht sich demnach eigentlich nur auf den Fall, wenn nicht bereits durch die ärztliche Untersuchung genug Conscribirte als lediglich für das Armeefuhrwesen brauchbar bezeichnet sind, sohin die Auswahl hiefür aus der ganzen Masse des Einreihungskontingents geschehen muß.

§. 50.

Bey der Einreihung der übrigen noch vorhandenen Mannschaft in die Infanterie ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß für die Jägerbataillons, und für die Sapeur- und Mineurkompagnien mit Sorgfalt solche Conscribirte ausgewählt werden, welche nach den besondern dienstlichen Anforderungen hiezu vorzüglich geeignet sind.

Endlich ist überhaupt zu sorgen, daß nicht gerade alle kleinern Leute zu den Jägerbataillons und den Sapeur- und Mineurkompagnien, und alle größeren zu den Linienregimentern kommen, sondern daß die Vertheilung möglichst gleichheitlich geschehe.

Uebrigens können die Conscribirten zwar außer ihrem Kreise denjenigen Regimentern und Bataillons zugetheilt werden, wozu sie am geeignetsten sind; dabey ist jedoch immer auf die Erleichterung der Beurlaubung Rücksicht zu nehmen, und die Mannschaft ihren Geburts- oder Wohnorten so nahe als möglich, und es die Umstände nur immer gestatten, zu belassen.

§. 51.

Die körperliche Visitation hat durch eine aus dem Kreismedizinalrathe, oder bey dessen Abgange aus einem andern durch den Regierungspräsidenten zu bestimmenden Civilarzt und aus 2 Militärärzten zusammengesetzte obere Visitationskommission zu geschehen, welcher für die Dauer des Geschäfts ein Aktuar beizugeben ist. Die Militärärzte sind unter Bezeichnung der zu dem Visitationsgeschäfte erforderlichen Zeit bey dem betreffenden Divisionskommando zu requiriren, und von diesem jederzeit sogleich zu beordern.

Das Verfahren der Commission ist in den §§. 31—34 inclus., dann in den §§.

Digitized by Google

42 und 44 des Gesetzes und in der ertheilten besondern Instruktion vorgezeichnet.

Ihre Aussprüche haben definitive Kraft und eine weitere Berufung ist nicht gestattet.

§. 52.

Der körperlichen Visitation bey dem Rekrutirungsrath ist in der Regel jeder Conscribirte unterworfen, welcher nach der Reihenfolge der Loosnummern zur wirklichen Einreihung bestimmt und zum Erscheinen vor dem Rekrutirungsrathe aufgefordert worden ist.

Von dieser Aufforderung sollen befreit seyn, die im Cadettenkorps befindlichen Jünglinge, deren Brauchbarkeit vorausgesetzt werden kann, weil sie hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit schon beim Eintritte in dieses Corps untersucht und diejenigen, welche sich im Verlaufe der Zeit wegen etwa entstandener körperlichen Gebrechen zum Militär nicht eignen, aus demselben entfernt werden.

Es sind jedoch den Conscriptionsbehörden und dem Rekrutirungsrathe auf jedesmaliges Verlangen von dem Vorstande jenes Instituts alle erforderlichen Aufschlüsse ganz genau und unweigerlich mitzutheilen, und in dem an die Visitationskommission zu übergebenden Verzeichnisse der Conscribirten ist unter Anfügung der Belege besondere Vormerkung zu machen.

§. 53.

(Zu §. 43 und 44 des H. Erg. Ges.)

Die vor dem Rekrutirungsrathe erschienenen Conscribirten, welche wegen Schwächlichkeit oder vorübergehender Gebrechen und Krankheiten, so wie diejenigen, welche wegen Mangels der normalmäßigen Größe zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewiesen werden, sind nach gehöriger Vormerkung in der Conscriptionsliste und resp. Hauptausweistabelle, und nach vorgängiger Erinnerung an den Vorbehalt ihrer Pflicht sofort in ihre Heimath zu entlassen. Hiebey wird insbesondere das bisherige Verfahren eingeschärft, daß

1) Conscribirte, an welchen bey der ärztlichen Untersuchung keine äusseren Merkmale des angegebenen innern nicht in die Sinne fallenden Gebrechens oder einer krankhaften Disposition wahrzunehmen, noch endlich unbezweifelte Zeugnisse über das Daseyn eines solchen unsichtbaren Defekts beigebracht worden sind, dann ebenso

2) Conscribirte, welche wegen äusserer, aber leicht zu heilender Gebrechen nur zeitlich untauglich befunden werden, ohne weiters zum Militär abzugeben seyen, wenn sie das Loos zur Einreihung getroffen hat, oder die ganze Altersklasse eingereiht wird, damit auf solche Weise nicht nur jeder Gefährde am sichersten begegnet, sondern auch durch nähere Beobachtung der Grund oder Ungrund der Angabe leichter entdeckt, und der absichtlichen Verlängerung von Defekten und Krankheiten entgegengewirkt werde.

Die übrige Mannschaft wird nach der Ordnung der Corps, wohin sie aus dem

Digitized by Google

Kreise vertheilt wird, so daß jedes abgesondert steht, in eine bey den Akten des Rekrutirungsrathes verbleibende Hauptvertheilungsliste eingetragen, welche nach dem in der Anlage Ziffer IX. angehängten Formular zu verfertigen, und wovon jedem Divisions- so wie dem Artillerie- und Ingenieurkorpskommando in Bezug auf die demselben untergebenen Corps eine Abschrift mitzutheilen, in die an die Conscriptionsbehörde zurückgehenden Verhandlungen aber die nöthige Vormerkung zu übertragen ist, damit auch sie von der Vertheilung der Conscribirten Kenntniß erhalten.

§. 54.

Sobald die Mannschaft auf vorstehende Weise vertheilt, und zur Uebergabe an das Militär bereit ist, sollen die Militärbeisitzer veranlassen, daß sie bey der Kommandantschaft nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafbestimmungen auf dieselben sogleich förmlich vereidet, und in Gemäßheit des §. 75 des Gesetzes auf die Folgen der Entweichung aufmerksam gemacht, sofort nach den jedesmaligen besondern Anordnungen mit den Urlaubspässen versehen, oder zum weitern Transporte an die betreffenden Regimenter und Bataillons übergeben werden.

Die Conscribirten israelitischer Religion werden ohne Beiziehung eines Rabiners in der Art zur Fahne beeidigt, daß in der Stabung anstatt der Worte: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort," die Worte zu gebrauchen sind: „so wahr mir Gott helfe, unser Herr," — dann, daß anstatt der drey Finger, die ganze Hand aufgehoben wird.

§. 55.

Sobald jeder Bezirk das ihm zugetheilte Kontingent gestellt hat, und das Aushebungsgeschäft binnen der festgesetzten Zeit völlig beendigt ist, hat der Rekrutirungsrath den Bezirksbeamten die von denselben eingesendeten Verzeichnisse und Verhandlungen mit den nöthigen Abänderungen und Bemerkungen zurückzusenden, und gleichzeitig über das Aushebungsgeschäft unter Vorlage des hierüber abgehaltenen Protokolls und einer Vertheilungsliste an das Staatsministerium des Innern Anzeigebericht zu erstatten — sofort seine Sitzungen zu schließen.

§ 56.

(Zu §. 45 d. H. Erg. Ges.)

Die Conscribirten, welche in Gemäßheit des §. 45 des Heerergänzungsgesetzes Ersatzmänner zu stellen haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo solchen der erfolgte Aufruf ihrer gezogenen Loosnummern zur wirklichen Einreihung mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Ersatzmannstellung amtlich bekannt gemacht wurde, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Nach Umlauf der vorbemerkten Zeitfrist haben die Conscriptionsbehörden die Einstellung von Ersatzmännern aus dem

Digitized by Google

Vermögen der vom Waffendienste ausgeschlossenen Conscribirten oder, wenn diese kein Vermögen besitzen, in Gemäßheit des §. 74 des Gesetzes die Nachstellung der Ersatzmannschaft von Amtswegen zu besorgen, und wegen der Verwendung der Arbeitspflichtigen besondere Entschließung durch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen.

Findet die Militärbehörde zur Verwendung dieser Pflichtigen nach dem Gesetze und nach den seiner Zeit folgenden nähern Vorschriften keine angemessene Gelegenheit: so werden dieselben gleich den ständig Beurlaubten durchaus in ihren bürgerlichen Verhältnissen belassen, und haben 6 Jahre hindurch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten lediglich in Bereitschaft zu bleiben.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Klassen der Conscribirten.

§. 57.

(Zu §. 46 des H. Erg. Ges.)

Die Zurückstellung wegen Mangels des Normalmaaßes, sowie wegen temporärer Dienstesunfähigkeit ist auf den Grund der in beiden Beziehungen gepflogenen Verhandlungen und vorschriftsmäßig hergestellten Ergebnisse von Amtswegen zu verfügen.

Wenn diese Zurückgestellten bey der im darauffolgenden Jahre statt habenden nochmaligen Messung abermal zu klein oder dienstuntauglich befunden werden, so sind sie nach §. 63 des Gesetzes ohne weiters zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber nach §. 41 desselben in das stehende Heer einzureihen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur diejenigen zurückgestellten Armeepflichtigen nochmal conscribirt und gemessen oder visitirt werden dürfen, welche bey der Conscribirung ihrer Altersklasse durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden sind.

§. 58.

(Zu §. 47 des H. Erg. Ges.)

Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Clerikalseminar oder in das Noviciat eines Klosters, muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clerikalseminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme des Armeepflichtigen auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. Die Clerikalseminaristen, die Novicen und protestantischen Kandidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 59.

(Zu §. 48 des H. Erg. Ges.)

Bey der Beantwortung der Frage: welche Familien als unvermögend zu betrachten seyen? ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Der Mangel der erforderlichen Sub-

Digitized by Google

sistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden.

§. 60.

(Zu §. 49 des H. Erg. Ges.)

A. Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorschriften gleich geachtet:

1) die öffentlichen Schullehrerseminarien;
2) die Seminarien, in welchen der Gymnasialunterricht ertheilt wird;
3) die chirurgischen Schulen;
4) die Centralveterinärschule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben;
5) die höheren polytechnischen Schulen;

B. Als höhere Unterrichtsanstalten werden betrachtet:

1) die Lyceen;
2) die Universitäten;
3) die Akademie der bildenden Künste;
4) die höhere Forstschule, und
5) die höhere landwirthschaftliche Schule, die beiden letzteren aber nur, soferne sie das Gymnasialabsolutorium voraussetzen.

§. 61.

Das Zahlverhältniß wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Klasse befinden.

§. 62.

Die Zurückstellung wegen Berufs kann alternativ, sowohl auf dem sub lit. A. als auch lit. B. des §. 60 bezeichneten Wege erlangt werden. Im ersten Falle muß derjenige, welcher die Zurückstellung anspricht, alle Klassen zurückgelegt haben; im zweiten Falle dagegen bereits als Preisträger ausgezeichnet worden seyn.

§. 63.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen bisher keine Setzung statt hatte, sondern Fortgangsnoten ertheilt worden sind, soll bis zur Einführung der Setzung und bis in Folge derselben die Nachweisung der Erlangung eines Platzes in dem ersten Fünftel möglich wird, die erste Note ohne Unterschied des dieselbe bezeichnenden Prädikats, der Stellung im ersten Fünftel gleich betrachtet werden. In den Zeugnissen muß daher immer die Gesammtzahl der Schüler und die Notenscala ausdrücklich bemerkt seyn. Bey der höheren polytechnischen Schule wird, da die Setzung besondern Schwierigkeiten unterliegt, das Zahlenverhältniß durch Preise bestimmt.

Bis zur Einführung dieser Preise bleibt der Anspruch auf Zurückstellung ganz ausgesetzt.

§. 64.

Auf gleiche Weise sollen in Ansehung der höheren Unterrichtsanstalten, deren Zöglinge nach der bisherigen Einrichtung als Preisträger nicht ausgezeichnet werden konnten, die bisherigen Nachweisungen in der Art als Preise gelten, daß

Digitized by Google

1) bey den Lyceisten die Behauptung eines Platzes im 1ten Fünftel;
2) bey den Forst- und landwirthschaftlichen Eleven die erste Fortgangsnote den Preisen gleichgestellt;
3) bey den Universitäten aber bis zur durchgängigen Einführung der Preise vorläufig nur die in Gemäßheit der §§. 60 und 61 erworbene Auszeichnung im Gymnasium berücksichtiget werde.

Hiebey wird jedoch schon für jetzt und für die Zukunft festgesetzt, daß Studirende welche vermöge ihres Platzes im ersten Fünftel im Gymnasium, die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, verpflichtet seyn sollen, ihren Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen.

§. 65.

Außer dem Falle des Krieges hat die Anziehung der Zurückgestellten zum Dienste in der aktiven Armee, wie sich von selbst versteht, auch alsdann statt, wenn der Grund der Zurückstellung binnen der Dauer der Armeepflichtigkeit des Zurückgestellten aufhört. In diesem Fall hat die Einreihung der Zurückgestellten bey der nächsten Aushebung zu geschehen.

Die Conscriptionsbehörden werden von dem Aufhören der Zurückstellungsgründe durch die den Zurückgestellten selbst obliegende Anzeige, oder durch pflichtmäßige Mittheilungen der Vorstände der Lehr- und Unterrichtsanstalten in Kenntniß gesetzt.

§. 66.

Die Dauer der Armeepflichtigkeit endet:

a) für diejenigen, welche die Zurückstellung auf den Grund der §§. 48 et 49 des Gesetzes erlangt haben, während der im §. 63 daselbst bestimmten 2 Jahre;
b) für die in Gemäßheit des §. 47 Zurückgestellten, sobald sie die höheren Weihen oder die Ordination erhalten haben.

§. 67.

Die Zurückgestellten, welche nachträglich zum Dienste berufen werden, unterliegen den Bestimmungen des §. 65 des Gesetzes. Indessen können diejenigen, welche wegen eines eintretenden Krieges eingereiht werden, im Falle die Gründe der Zurückstellung nach geschlossenem Frieden fortdauern, bey noch nicht ganz beendigter Armeepflichtigkeit die Fortsetzung der durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung verlangen.

§. 68.

Alle Gesuche um Zurückstellung sind während der Militärkonscription in den festgesetzten Terminen anzubringen und in der vorgeschriebenen Instanzenordnung zu erledigen.

Die früher oder später angebrachten Zurückstellungsgesuche sollen durchaus nicht beachtet werden.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 69.

(Zu §. 52 d. H. Erg. Ges.)

Die Einstellung darf nicht durch die Anforderung solcher Nachweisungen erschwert werden, welche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Der Einsteher muß in der Regel ledigen Standes seyn. Kinderlose Wittwer, und die von ihren Frauen förmlich geschiedenen kinderlosen Männer sind hier den ledigen gleich zu achten. Verheirathete können nur mit besonderer Bewilligung der Militärbehörde als Einsteher angenommen werden, und zwar, soferne dieselben nicht bereits im Militärverbande stehen, immer nur unter der Voraussetzung, daß sie die wegen der Verheirathung im Linienmilitär vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

§. 70.

(Zu §. 53 des H. Erg. Ges.)

Zur vollen Fähigkeit des Dienstes gehört insbesondere der gute Leumund, welcher auf die im §. 2 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichnete Weise, und wenn der Einsteher noch im Militär steht, durch den Grundlistenextrakt nachgewiesen werden muß.

Aus diesem Grunde dürfen Deserteurs, so wie diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen in fremde Kriegsdienste getreten sind, nur im Falle ihrer freiwilligen Rückkehr, und wenn sie ihrer persönlichen Dienstpflicht mit Treue und Rechtschaffenheit genügt haben, als Einsteher angenommen werden. Die attrapirten und zweimaligen Deserteurs, selbst wenn diese jedesmal freiwillig zurückgekehrt sind, sollen vom Einstehen gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 71.

(Zu §. 54 des H. Erg. Ges.)

Ob solchen Individuen, welche in der Kavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unteroffiziere eine oder mehrere Capitulationen gedient haben, zu gestatten sey, für einen in der Infanterie oder im Armeefuhrwesen eingereihten Soldaten — bey übrigens nachgewiesener vollkommener Brauchbarkeit — als Einsteher einzutreten, hängt von der Beurtheilung der Militärbehörden ab, denen auch die in dienstlicher Hinsicht nothwendigen Ausgleichungen obliegen, so wie es auch ganz allein den Militärbehörden überlassen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen.

§. 72.

(Zu §. 55 des H. Erg. Ges.)

Der Einstandsvertrag ist in jener Form aufzunehmen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben. Die Protokollirung des Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bey jeder Be-

Digitized by Google

hörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht.

§. 73.

Es ist der freien Wahl der Contrahenten überlassen, ob sie bereits in Umlauf gesetzte Staatspapiere oder bereits errichtete exceptionsfreie Hypothekurkunden als Einstandskaution einlegen, oder ob sie selbst eine Hypothek bestellen wollen

Die Einstandskautionen müssen in der ersten Hälfte des Schätzungswerthes der Realitäten versichert seyn. Die Erlage der Einstandskapitalien im baaren Gelde bey den Conscriptionsbehörden hat aber durchaus nicht statt.

§. 74.

Die im letzten Absatze des §. 55 des Gesetzes ausgesprochene Verbindlichkeit des Einstellers zur Kautionsergänzung in dem daselbst bezeichneten Falle, so wie die bey nicht erfolgender Kautionsergänzung vorbehaltene zweijährige Haftung wegen Ersatzmannstellung oder persönlicher Dienstesübernahme, setzt neben der Tauglichkeit des Einstellers zur Kavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen sey.

Diesemnach sollen diejenigen Conscribirten, welche sich den Conscriptionsverhandlungen gehörig unterziehen, und dabey zur Kavallerie untauglich befunden werden, wegen der Tauglichkeit ihres Ersatzmannes zur Kavallerie, nach §. 53 lit. c. des Gesetzes nicht zu größern Leistungen angehalten werden, ohne daß dadurch die Einreihung des Ersatzmannes in die Kavallerie, wenn diese Einreihung aus militärischen Rücksichten angemessen befunden wird, im Geringsten ausgeschlossen seyn soll.

§. 75.

Wenn ein Soldat, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, für den Rest derselben einen Ersatzmann einstellt; so steht ihm nach §. 55 des Gesetzes zwar frey, sich mit demselben wegen der noch bestehenden Dienstzeit über die Einstandssumme zu verstehen, das Kautionskapital muß jedoch in jedem Falle in der bestimmten Summe von 150 oder 300 fl. hinterlegt werden.

§. 76.

(Zu §. 56 des H. Erg. Ges.)

Die Einstellungsgesuche der Conscribirten sind bey der Conscriptionsbehörde rechtzeitig – jedenfalls aber vor der Einsendung der Conscriptionsverhandlungen an die vorgesetzte Königl. Verwaltungsstelle anzubringen, und die Conscribirten selbst, oder anstatt derselben ihre Eltern, Vormünder oder sonst ein Beauftragter haben die Ersatzleute so zeitig vorzustellen, daß sie mit den übrigen Conscribirten gleichzeitig behandelt, und an den Rekrutirungsrath abgestellt werden können.

Die unmittelbare Anbringung der Einstellungsgesuche, so wie die Vorstellung der Ersatzmänner bey dem Rekrutirungsrathe hat nur alsdann statt, wenn sich die veranlassenden Ursachen zur Einstellung erst

Digitized by Google

später ergeben haben, oder wenn sich der Einsteller wegen verweigerter Annahme des Ersatzmannes bey der Conscriptionsbehörde beschwert findet.

Die Vorstellung von Ersatzmännern, welche noch im Militär dienen, kann jederzeit sogleich bey dem Rekrutirungsrathe geschehen, oder nach Umständen auf den Grund der pflichtmäßigen, alle nothwendigen Eigenschaften und Punkte umfassenden Aufschlüsse des betreffenden Commandos, unter dessen Befehlen sie auch als Einsteher bleiben, ganz nachgesehen werden.

In der Ablieferungsliste wird der Einsteher unmittelbar nach dem Einsteller eingetragen und durch alle Rubriken die gehörige Vormerkung gemacht.

§. 77.

Die bereits Eingereihten haben ihre Einstellungsgesuche im Dienstwege durch die Compagnie oder Eskadron bey dem Regiments- oder Bataillonskommando anzubringen und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen, welchen das Commando in Bezug auf seine allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit sogleich untersuchen läßt, und auf den Grund des sich ergebenden Resultates die Einstellung entweder bewilliget oder unter Anführung der Gründe als unstatthaft zurückweiset, oder die Ergänzung der allenfallsigen Mängel verfügt.

Der Abgewiesene kann unter Nachweisung der Gründe, aus welchen er sich beschwert erachtet, die mündliche Bitte zum Protokolle stellen, daß sein Gesuch mit Beilagen an das vorgesetzte Divisionskommando vorgelegt werde, welches über die Zulässigkeit der Einstellung in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Die Protokollirung der mündlichen Beschwerde geschieht auf vorgängige, dienstliche Meldung und Anordnung durch den Auditor unter Zuziehung eines Aktuars.

Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerdeführung bey dem Divisionskommando nicht versagt seyn.

§. 78.

(Zu §. 57 des H. Erg. Ges.)

Soferne der Einstandsvertrag nur als vorläufige Verabredung zu betrachten ist, wird zwar gestattet, daß die erforderlichen Bedingungen und Uebereinkünfte als bloße Punktationen zu Protokoll gebracht, und dem Rekrutirungsrath vorgelegt werden, und eben so genügt es, daß in dem Fall, wenn die Einstandskaution mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seiner Eltern ꝛc. gestellt werden will, vorerst blos die amtliche Bestätigung beigebracht werde, daß die Kautionserrichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit statt haben könne.

Sobald jedoch von dem Rekrutirungsrath, oder bey bereits Eingereihten von der Militärbehörde die Einstellung bewilliget wird, hat die förmliche Ausfertigung des Einstandsvertrags und der Kautions-

Digitized by Google

urkunden auf dem normalmäßigen Stempelpapier ungesäumt zu geschehen.

Bey der Militär-Behörde dürfen anstatt der Originalkautionsdokumente auch amtliche Certifikate der vorgesetzten Conscriptionsbehörde des Einstellers producirt werden, daß die Deponirung der jederzeit zu bezeichnenden Dokumente richtig geschehen sey und keinem Anstande unterliege.

§. 79.

Alle Einstellungsverträge und Einstandskautionsurkunden müssen bey der vorgesetzten Conscriptionsbehörde des Einstellers aufbewahrt werden.

Die Conscriptionsbehörden haben die Verpflichtung, keinen Einstandsvertrag und keine Privatobligation zu deponiren, welche nicht in legaler Form ausgefertigt und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, so wie mit der Vormerkung der Eintragung in das Hypothekenbuch versehen ist. — Sie haben für die deponirten Urkunden, wie jedes Depositenamt, sorgfältig zu wachen, und für deren sichere Verwahrung zu haften, dem Einsteher einen Depositenschein auszustellen und darin den Schuldner, die Zinsziele, die Aufkündzeit s. a. genau zu bemerken, die Zinseinhebung, die Kapitalienaufkündigung und alle hierauf, so wie auf die Sicherung des Kapitals, Bezug habenden Geschäfte aber lediglich den Contrahenten zu überlassen.

Ueber sämmtliche Einstandskapitalien ist eine Uebersicht nach dem Formular in der Anlage Ziffer X. anzufertigen, fortwährend im Evidenzstande zu erhalten, und bey Amtsvisitationen nebst Beilagen zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen.

Vorstehende Vorschrift erstreckt sich auf alle Einstellungen, sie mögen von der Conscriptions- oder Militärbehörde bewilliget worden seyn, und sich auf §. 52 oder auf andere gesetzliche Bestimmungen gründen.

§. 80.

(Zu §. 58 des H. Erg. Ges.)

In dem Dispositionsrechte über diejenigen Einstandskapitalien, worüber die Einsteher durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, dürfen dieselben während der in der Folge fortgesetzten Militärdienste nicht weiter beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verbindlichkeiten gesetzlich zulässig ist.

Dagegen kann der Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarialnachtheile insbesondere nicht rechtsgültig verfügen, und nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansässigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtet ist, darf dasselbe hie-

Digitized by Google

für — vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Conscriptionsbehörde und der Rechte Dritter — gerichtlich verpfändet, und resp. verwendet werden, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß sodann die Kaution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten geleistet werden müsse.

§. 81.

Um die Verabfolgung der Einstandskaution und die etwa erforderliche vorgängige Aufkündigung derselben zu bewirken, muß der Militärabschied, oder ein vom betreffenden Militärkommando ausgestelltes Zeugniß beigebracht werden, daß der Aufkündigung und Ausfolglassung derselben wegen treuer Vollendung der Dienstzeit, oder wegen unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit, oder wegen erfolgten Todtes des Einstehers kein Hinderniß entgegenstehe.

An wen sonach die Kautionsurkunden auszuhändigen seyen, hat die Conscriptionsbehörde nach dem Einstandskontrakte oder etwaigen Erkenntnisse der kompetenten Gerichte zu bemessen, indem sich die Militärbehörde nur darauf zu beschränken hat, für die Sicherheit und Leistung des dem Militärärar für Monturschuld, für Beschädigungen und für Untersuchungs- oder Verpflegkosten schuldigen Ersatzes zu sorgen, und deßhalb die Conscriptionsbehörde rechtzeitig zu verständigen, damit die Einstandskaution ihrer Bestimmung gemäß in der gesetzlich bezeichneten Ordnung zur Entschädigung des Aerars verwendet werde.

§. 82.

In Kriegszeiten kann der Ausfolglassung der Kautionsurkunden nur alsdann statt gegeben werden, wenn der Einsteher in Gemäßheit des §. 65 des Gesetzes entlassen wird, oder wenn er sich sogleich nach Ablauf der übernommenen Dienstzeit entweder freiwillig auf eine neue Capitulation erwerben läßt, oder abermal für einen andern Conscribirten einsteht, und sich hierüber bey der Conscriptionsbehörde durch ein legales Zeugniß seines Regiments ausweiset. Die Einstandskapitalien der im Felde vermißten Einsteher, gegen welche keine Verletzung der Militärpflicht nachgewiesen wird, und keine Vergütung an das Militärärar zu leisten ist, sollen lediglich nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen mit dem übrigen Vermögen der Vermißten ganz gleichheitlich behandelt werden.

In den bezeichneten Fällen kann die Aufkündigung, die Flüssigmachung und die Besorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte den Betheiligten überlassen werden.

§. 83.

In den durch §. 58 Absatz 2. des Gesetzes bemerkten Fällen ist vor Allem für die Ersatzleistung der dem Aerar dadurch verursachten pekuniären Nachtheile Sorge zu tragen.

Aus dem nach gehöriger Sicherheit dieser Ersatzleistung noch verbleibenden Reste

Digitized by Google

haben der entlassene Einsteher oder dessen Erben, soweit solcher zureicht, für die noch rückständige Dienstzeit bey der Militärbehörde binnen 4 Wochen, vom Tage der Entlassung — resp. Verstümmelung oder im zurechnungsfähigen Zustande verübten Selbstentleibung des Einstehers gerechnet, die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewirken Nach Ablauf dieses Termins hat die Ersatzmannstellung durch die Militärbehörde im Benehmen mit der Conscriptionsbehörde aus den ausdienenden Unteroffizieren und Soldaten zu geschehen. Der Conscriptionsbehörde liegt auch ob, wegen Berichtigung der ärarialischen Kosten, so wie wegen Umschreibung der Einstandskaution in dem stipulirten Betrage auf den neuen Einsteher und wegen Zuweisung des allenfallsigen Mehrbetrages an die Betheiligten ungesäumt das Nöthige zu verfügen. Uebrigens ist in allen Straferkenntnissen gegen Einsteher auch hinsichtlich der Entlassung und in den übrigen im §. 58. Absatz 2. des Gesetzes bezeichneten Beziehungen das Nöthige auszusprechen, und den betreffenden Conscriptionsbehörden, soweit diese zum Vollzuge mitzuwirken haben die erforderliche Mittheilung der abschriftlichen Straferkenntnisse sammt Entscheidungsgründen und der richtig gestellten Schaden- und Kostenberechnung zu machen.

§. 84.

Der Empfang der herausgegebenen Kautionsurkunden muß immer von den Kapitaleigenthümern selbst quittirt werden.

Von dieser Bestimmung hat nur alsdann eine Ausnahme statt:

1) Wenn das der Confiskation unterliegende Einstandskapital eines entwichenen Einstehers der Gemeinde seiner Heimath zufällt und die Kautionsurkunden gegen Erfüllung der im §. 83 des Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten an jene Gemeinden verabfolgt werden.

2) Wenn die Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers zu Gerichtshanden genommen und mit des Einstehers übriger Hinterlassenschaft behandelt werden müssen.

In diesen Fällen werden die ausgehändigten Kautionsurkunden von den betreffenden Gemeinden und Gerichtsbehörden nach den bestehenden Vorschriften quittirt. Die Originalquittungen sind unerläßliche Belege der Einstandskapitalienübersichten, und ebenso müssen auch Zugänge und sonstige Veränderungen in diesen Uebersichten mit den Originalverifikationen belegt seyn.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 85.

(Zu §. 61 Absatz 1 des H. Erg. Ges.)

Die Eingereihten haben ihre Entlassung vom Militär wegen zurückgelegter Dienstzeit nicht besonders nachzusuchen, sondern sie müssen von den Regiments- und Bataillonskommandanten auf den Grund der angelegten Grundbücher, in Friedens-

Digitized by Google

zeiten am Ende des 6ten Jahres, einen Tag vor demjenigen Monatstage, an welchem sie nach §. 7 der gegenwärtigen Vorschriften an das Militär überwiesen worden sind, ohne weiters entlassen werden.

§. 86.

(Zu §. 61 a. et §. 62 a. des H. Erg. Ges.)

Die Entlassung vor vollstreckter Dienstzeit setzt immer besondere Nachweisungen voraus. So wie sich ein Eingereihter als dienstuntauglich angibt, oder im Dienstwege als dienstunfähig gemeldet wird, um die Entlassung mit oder ohne Pension zu erhalten, so muß ungesäumt dessen körperliche Visitation und die Ermittlung der übrigen, auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände veranlaßt werden.

Bey der Visitation kömmt die zunächst für die körperliche Untersuchung der Conscribirten vorgeschriebene Instruktion zur Anwendung, wobey jedoch auf den Umstand, daß die Eingereihten mit den militärischen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertraut sind, Rücksicht zu nehmen ist.

In Bezug auf das mit der Entlassung verbundene Pensionsgesuch richtet sich die Ausmittelung der nothwendigen Erfordernisse lediglich nach den bestehenden Militärpensionsregulativen, so wie die militärischen Vorschriften darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die mit Pension entlassenen Individuen die Aufnahme in eine militärische Versorgungsanstalt in Anspruch nehmen können.

§. 87.

(Zu §. 61 b. und d, dann §. 62 b. und c. des H. Erg. Ges.)

Die Entlassung wegen Einstellung eines Ersatzmannes ist durch die vollständig gepflogenen Einstandsverhandlungen bedingt, und muß auf den Grund derselben,

a) dem Einsteller am Tage der Verpflichtung des Einstehers —

b) dem Einsteher aber bey der Uebernahme einer 6jährigen Dienstzeit am letzten Tage derselben und bey der blosen Fortsetzung der Dienstzeit des Einstellers an dem nämlichen Tage, an welchem dieser selbst zu entlassen gewesen wäre, ertheilt werden.

Ebenso verhält es sich bey dem statt gehabten Tausche der Brüder.

Die Entlassung wegen des Eintritts in den geistlichen Stand muß durch ein — keinem Zweifel unterliegendes Zeugniß einer inländischen kompetenten geistlichen Behörde begründet, und sobald solches beigebracht ist, ohne weiters verfügt werden.

§. 88.

(Zu §. 63 d. H. Erg. Ges.)

Die Aushebung einer Altersklasse ist als vollendet anzusehen, sohin der Entlassung der in die Armee nicht eingereihten Conscribirten der unmittelbar vorhergehenden Altersklasse aus der Armeepflichtigkeit statt zu geben, sobald die im §. 74 des Gesetzes verordnete Nachstellung, vielmehr

Digitized by Google

der daselbst hiefür festgesetzte Termin verstrichen ist.

Es ist unerläßliche Pflicht des Rekrutirungsrathes eines jeden Kreises, dafür alle Sorge zu tragen, daß sowohl das dem Kreise zugetheilte Ergänzungskontingent binnen der bestimmten Zeitfrist jedesmal vollzählig gestellt und an das Militär abgegeben — als auch die Nachstellung während des festgesetzten Termins genau vollzogen werde.

§. 89.

Denjenigen Conscribirten, welche sich in einem der im §. 7 a und b des Gesetzes vorgesehenen Fälle befinden, darf die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden, sobald von dem unter den Fahnen erfolgten Tode zweier oder dreier Brüder der Todtenschein oder die Bestätigung der betreffenden Regimente und in dem unter lit. a. bezeichneten Falle die — nicht etwa schon aus den Conscriptionsverhandlungen hervorgehende Bescheinigung beigebracht wird, daß sonst kein Sohn mehr vorhanden ist.

Die Entlassung derjenigen, welche auf den Grund des §. 4 des Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, ist zu verfügen, sobald die Nachstellung zur Armeeergänzung beendigt, sohin die Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge des auf sie gefallenen Looses nicht mehr zu den im §. 45 des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten zu verwenden, oder in Bereitschaft zu halten seyen.

§. 90.

(Zu §. 64 des H. Erg. Ges.)

Zu denjenigen, welche auf die Ertheilung förmlicher Abschiede Anspruch haben, gehören alle diejenigen, welche nach der Anforderung des §. 64 im Heerergänzungsgesetze in der Armee dienten, und zwar, sobald sie ihre Capitulation im wirklichen Dienste oder in ständiger Beurlaubung vollstreckt haben, oder vor Vollendung derselben wegen Dienstuntauglichkeit mit oder ohne Pension entlassen werden müssen.

Dagegen erhalten keinen Abschied diejenigen, welche zu den im §. 45 des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten verwendet oder doch bereit gehalten worden sind.

In welcher Form die Entlassungsurkunde denjenigen Militärs, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse vom Militär entlassen werden, auszufertigen sey, wird in den einzelnen Fällen in Gemäßheit der Militärdienstvorschriften in jenen Erkenntnissen bestimmt.

§. 91.

Um die Ausfertigung der Entlassungsscheine möglichst zu beschleunigen, haben die Conscriptionsbehörden neben den mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehenen Entlassungsscheinen auch für die im §. 90 des Gesetzes Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fälle der unentgeltlichen Ausstellung von Entlaßscheinen eine verhältnißmäßige Zahl lithographirter Exemplare ohne Stempel in Bereitschaft zu halten, und

Digitized by Google

1) hinsichtlich derjenigen Conscribirten, welche schon vor Vollendung des Armeepflichtigkeitsalters auf die Entlassung Anspruch haben, sobald dieser Anspruch zureichend nachgewiesen ist;
2) hinsichtlich der Militärpflichtigen, welche bey den Conscribirungs- und Aushebungsverhandlungen wegen Gebrechen zum Kriegsdienste unbrauchbar erklärt wurden, sogleich nach vollzogener Contingentsstellung;
3) hinsichtlich der zur Einreihung nicht berufenen Individuen, sowie solche das Armeepflichtigkeitsalter zurückgelegt haben, und
4) hinsichtlich der Conscribirten, von welchen Ersatzleute eingestellt wurden, sogleich nach erfolgter Einreihung der Ersatzmänner, bey Vorlegung der Einstandsverträge, mit pflichtmäßiger Bezeichnung der Altersklasse, der Nummer der Copyscriptionsliste, des Signalements des Conscribirten, des Vor- und Zunamens desselben, und des Orts der gesetzlichen Heimath an den Rekrutirungsrath vorzulegen.

§. 92.

Sobald die Entlassungsscheine von dem Rekrutirungsrathe geprüft, und ohne Erinnerung befunden worden sind, werden solche vollständig ausgefertiget, mit der Unterschrift des Vorstandes des Rekrutirungsrathes versehen, von dem beigezogenen Sekretär kontrasignirt, und sonach in den 7 ältern Kreisen den Conscriptionsbehörden (im Rheinkreise aber den Rentämtern) zugeschlossen, damit solche den Betheiligten gegen vorherige Entrichtung der normalmäßigen Stempelgebühren, zu deren Erlegung die zahlungsfähigen Individuen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel anzuhalten sind, zugestellt werden.

§. 93.

Die Entlassungsscheine werden nach dem Formular unter Ziffer XI. die Militärabschiede nach dem Formular Ziffer XII. ausgestellt.

In jedem Entlassungsscheine und Abschiede muß der Grund der Entlassung ausgedrückt, und in dem Abschiede insbesondere auch die Aufführung des Mannes während seiner Dienstzeit bezeichnet seyn. Uebrigens ist auf die in der Verfassungsurkunde festgesetzte, im letzten Absatze des §. 64 des Heerergänzungsgesetzes erneuerte Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr, sowie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere allerhöchste Bewilligung bey der Ertheilung der Entlassungsscheine und Abschiede ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, kurz vorzumerken.

§. 94.

(Zu §. 65 des H. Erg. Ges.)

Die Eintheilung der aus dem Verbande der aktiven Armee austretenden Individuen in die Reservebataillons und Eskadrons steht in Kriegszeiten lediglich der Militär-

Digitized by Google

behörde zu, welche der betreffenden Conscriptionsbehörde hievon Nachricht zu geben hat.

Bevor jedoch diese Eintheilung statt hat, sollen die betreffenden Individuen jedesmal in Kenntniß gesetzt, und unter Hinweisung auf die ihnen in den Reservebataillons und Eskadrons obliegenden Verpflichtungen zur Erklärung aufgefordert werden: ob sie nicht lieber in der aktiven Armee und resp. in ihren Regimentern und Bataillons fortdienen, und sich durch freiwillige Wiederanwerbung den Bezug der betreffenden Löhnungszulage sichern wollen.

§. 95.

(Zu §. 66 des H. Erg. Ges.)

Diejenigen Eingereihten, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, sind sogleich bey Eröffnung des Erkenntnisses zur Erklärung aufzufordern:

Wie sie der Verbindlichkeit der Ersatzmannstellung für die noch übrige Dienstzeit zu genügen vermögen? — Im Falle der Einstellung eines Ersatzmannes ist ihnen in der durch das Erkenntniß bestimmten Form sogleich nach der Verpflichtung des Ersatzmannes die Entlassung zu ertheilen.

Erklären sie sich aber zur Ersatzmannstellung unvermögend, so müssen sie sich ohne weiters zu den im §. 45 des Gesetzes bezeichneten Arbeiten gebrauchen lassen, wenn sie dazu gerufen werden, und empfangen den Abschied und respect. Entlassungsschein durch die Militärbehörde erst alsdann, wenn sie die noch übrige Dauer der Dienstzeit bey jenen Arbeiten wirklich verwendet worden sind.

Kann jedoch deren Verwendung nicht sogleich statt haben, so ist die betreffende Conscriptionsbehörde hievon, so wie auch von der angeblichen Unvermögenheit zur Ersatzmannstellung unter Mittheilung des Erkenntnisses, und des den gesetzlichen Vorbehalt enthaltenden Entlassungsscheines in Kenntniß setzen, damit diese wegen näherer Vermögensrecherchirung und etwa möglicher Stellung eines annehmbaren Ersatzmannes unter Beiziehung der Betheiligten das Geeignete ungesäumt verfüge.

§ 96.

(Zu §. 67 des H. Erg. Ges.)

Wenn die Entlassung von der Militärpflichtigkeit, wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte liegenden Staatsverträge nachgesucht wird; so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten Normalalter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, unter der Voraussetzung, daß denselben keine Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes zur Last fällt, und unter Vorbehalt der Ausstellung der Entlassungsscheine durch den Rekrutirungsrath, von den betreffenden Conscriptionsbehörden bewilligt werden.

In gleichem Maaße haben die Conscriptionsbehörden die Gesuche um die Entlassung von der Militärpflichtigkeit wegen

Digitized by Google

Auswanderung gegen Einstellung eines Ersatzmannes zu instruiren und zu entscheiden.

In denjenigen Auswanderungsfällen, wo von den untern Conscriptionsbehörden nicht nach besondern Staatsverträgen, oder nach den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, ist die Allerhöchste Entschließung zu erholen.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes, deren Bestrafung und anderen Folgen.

§. 97.

(Zu §. 68 des H. Erg. Ges.)

Jeder Conscriptionspflichtige hat die Obliegenheit, sich mit den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes bekannt zu machen, und demselben, so wie den hierauf begründeten Weisungen der Conscriptionsbehörden schuldige Folge zu leisten.

Diejenigen, welche sich bey den die Vorbereitung zur Einreihung bezielenden Verhandlungen an den vorschriftmäßig bekannt gemachten Terminen nicht gehörig stellen, oder soweit es zulässig ist, nicht durch andere vertreten werden, (Ungehorsame) so wie diejenigen, welche sich auf die im §. 69 des Gesetzes bezeichnete Weise der wirklichen Einreihung entziehen, (Widerspenstige) sollen weder wegen angeblicher Unwissenheit noch wegen Mangels der normalmäßigen Größe oder wegen sonstiger Gebrechen von dem gegen sie einzuleitenden Ungehorsams- oder Widerspenstigkeitsverfahren befreit bleiben, sondern es darf hierauf im Bestätigungsfalle nur bey der Verurtheilung Rücksicht genommen werden.

Die Eltern und Vormünder der Conscriptionspflichtigen, und, da am Ende jeder Conscriptionsbezirk jene Widerspenstigen ersetzen muß, welche ihm angehören, (§. 75 d. Ges.) auch die betreffenden Gemeinden und zunächst betheiligten Familien haben zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten pflichtmäßig mitzuwirken.

§. 98.

(Zu §. 69 des H. Erg. Ges.)

In denjenigen Fällen, wo die Herstellung des Thatbestandes der Widerspenstigkeit davon abhängt, ob die Conscribirten in der bestimmten Zeitfrist bey den betreffenden Corps sich eingestellt haben oder nicht, liegt den Corpskommandanten ob, den Conscriptionsbehörden den Tag der Ankunft der Conscribirten eben so, wie das Ausbleiben derselben jederzeit sogleich anzuzeigen. Der unter Ziffer 1 bestimmte 14tägige Termin wird sonach von dem Tage der eigenmächtigen Entfernung des Conscribirten berechnet, der unter Ziffer 2 festgesetzte 40tägige Termin aber läuft von dem Tage der ausgesprochenen Einreihung an.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diejenigen Conscribirten, welche während des Marsches zu den betreffenden Heeresabtheilungen entweichen, nachdem sie zuvor

Digitized by Google

mit den Militärstrafgesetzen umständlich bekannt gemacht, und auf dieselben förmlich vereidet worden sind, nicht als Widerspenstige zu behandeln, sondern nach ihrer freiwilligen Stellung bey der Polizeibehörde oder allenfallsigen Aufgreifung ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Termine sogleich dem betreffenden Regimente oder Bataillon zur Behandlung als Deserteure zu überliefern seyen.

§. 99.

(Zu §. 70 des H. Erg. Ges.)

Jeder Widerspenstige muß sogleich bey der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zugetheilt werden, damit er auf Betreten ohne weiters eingereiht, und zu diesem Zwecke an das Regiment oder Bataillon selbst, oder an die nächste Kommandantschaft abgeliefert werden könne.

Ueber die Ablieferung und über das Eintreffen der Widerspenstigen haben sich die Conscriptions- und Militärbehörden gegenseitig die nöthigen Notifikationen mitzutheilen.

§. 100.

(Zu §. 70. Abs. 2, 4, 5. des H. Erg. Ges.)

Binnen der im §. 69 des Gesetzes bemerkten Termine kann nicht blos von den Eltern des Abwesenden, sondern auch von dessen Vormündern oder sonstigen Verwandten und Bekannten ein Ersatzmann eingestellt und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitigt werden.

Nach Abfluß der bemerkten Termine hat die Conscriptionsbehörde die Nachstellung der Ersatzmannschaft für den Widerspenstigen in Gemäßheit des §. 74 des Gesetzes von Amtswegen zu besorgen. Eben so ist von der Conscriptionsbehörde, vorbehaltlich der Berufung an den Rekrutirungsrath, die nicht als Strafe zu betrachtende Verlängerung der Dienstzeit der Widerspenstigen festzusetzen.

Die Kriegsjahre sind von dem Zeitpunkte der Kriegserklärung an zu berechnen. Ob übrigens die Ersatzmänner der Widerspenstigen an die Artillerie oder Kavallerie abzugeben seyen, wird mit Rücksichtnahme auf die Vermögensumstände durch den Rekrutirungsrath, oder in den einzeln vorkommenden Fällen durch die K. Kreisregierung im Benehmen mit dem betreffenden Divisionskommando bestimmt.

§ 101.

(Zum letzten Abs. des §. 70 d. H. Erg. Ges.)

Der Beweis der Dienstuntauglichkeit ist auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise bey der vorgesetzten Conscriptionsbehörde zu führen, welche darüber auch zu entscheiden, das ist, bey der Unvollständigkeit des Beweises das Nachlaßgesuch vorbehaltlich der Berufung an den Rekrutirungsrath, ohne weiters abzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn sie den Nachlaß oder die Zurückvergütung der Widerspenstigkeitsgeldstrafe begründet findet, immer vorerst die Genehmigung der dies-

Digitized by Google

falls zu treffenden Verfügung von dem Rekrutirungsrathe zu erholen hat.

Der Nachlaß oder die Rückvergütung der Widerspenstigkeitsgeldstrafe kann nach Bestreitung der übrigen Kosten auch von den Erben des Widerspenstigen angesprochen werden, wenn sie zu beweisen im Stande sind, daß derselbe gestorben ist, und schon vor der Widerspenstigkeitserklärung dienstuntauglich war.

§. 102.

(Zu §. 72 des H. Erg: Ges.)

Die Conscriptionsbehörden, Polizeibeamten, Bürgermeister und Gemeindevorstände sind verpflichtet, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen.

Sobald dieselben eine Theilnahme entdecken, wodurch den Widerspenstigen zu ihrer Entfernung Hülfe geleistet, oder die Beharrung derselben in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget wird, haben sie ohne Verzug die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen, und den mit der Judikatur beauftragten Gerichten zu diesem Zwecke alle sachdienlichen Behelfe zu liefern.

§. 103.

(Zu §. 73 des H. Erg. Ges.)

Die Gemeinden sind auf die den Conscriptionsbezirken obliegende Verbindlichkeit des Ersatzes der ihnen angehörigen Widerspenstigen sogleich bey der Bekanntmachung der Conscribirungstermine aufmerksam zu machen, und aufzufordern, zur Verhinderung der Widerspenstigkeit pflichtmäßig mitzuwirken. Nach Ablauf des bestimmten 6wöchentlichen Termins kann die Ersatzleistung für den Widerspenstigen nicht mehr durch die Einwendung aufgehalten werden, daß von dem Widerspenstigen für Stellung eines Ersatzmannes ein Vermögen vorhanden sey, oder daß diesfalls nach §. 72 des Gesetzes eine subsidiarische Haftung bestehe.

§. 104.

(Zu §. 74 d. H. Erg. Ges.)

Da die den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgenden Conscribirten das Recht haben, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen, so müssen ihnen diejenigen Widerspenstigen, für die sie einzutreten haben, namentlich bekannt gemacht, und auf Verlangen auch hinsichtlich der Vermögensumstände, so weit es möglich ist, die erforderlichen Aufschlüsse ertheilt werden. Dabey versteht sich von selbst, daß der Bestimmung im letzten Absatze des §. 74 des Gesetzes gemäß, immer diejenigen Conscribirten, welche die letzten Loosnummern besitzen, den ersten Anspruch auf Ersatz aus dem Vermögen der sämmtlichen Widerspenstigen haben, und dieser Anspruch kann auf den Grund der hierüber in den Conscriptionsverhandlungen zu machenden be-

Digitized by Google

sondern Vormerkung, und des daraus gefertigten legalen Auszuges über den auf die Ersatzmannstellung bestrittenen Aufwand ohne gerichtliche Austragung geltend gemacht werden.

§. 105.

Wenn die Nachmänner im Loose in die Armee eintreten, ohne von dem im vorstehenden Paragraph erwähnten Rechte Gebrauch zu machen, so ist die Gemeinde in Gemäßheit des §. 81 des Gesetzes zur Ersatzmannstellung anzuhalten, und die Nachmänner sind, sobald diese erfolgt ist, sogleich wieder zu entlassen.

Setzen die Nachmänner nach dem Eintritte der aus dem Vermögen der Widerspenstigen erst später aufgebrachten Ersatzleute den Dienst in der Armee freiwillig fort, so dürfen diese in demjenigen Jahre, in dem ihre Einreihung statt hat, dem Conscriptionsbezirke gut gerechnet werden, so wie auf gleiche Weise in der im 6ten Absatz des §. 70 des Gesetzes bemerkten Voraussetzung auch die Gutrechnung der eingereihten Widerspenstigen statt hat.

§. 106.

(Zu §. 75 des H. Erg. Ges.)

Die förmliche Vereidung auf die Militärstrafgesetze hat durch die Militärbehörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Vorschriften nach den diesfallsigen besondern Anordnungen jederzeit sogleich nach der Uebernahme der Conscribirten zu geschehen.

Diejenigen, welche nach dieser Vereidung entweichen, sind eben so, wie diejenigen, welche die Fahne, unter der sie schon länger gedient haben, meineidig verlassen, im Falle der freiwilligen Stellung (Sistirung) mittelst Vorweis und Marschroute — im Falle der Aufgreifung (Attrapirung) aber mit Eskorte sogleich an die Militärabtheilung, welcher sie zugetheilt, oder von der sie entwichen sind, zur weitern Behandlung abzuliefern.

Die Militärbehörde hat das richtige Eintreffen des Deserteurs der ablieferndn Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen.

§. 107.

(Zu §. 76 des H. Erg. Ges.)

Eine Nachstellung für Deserteurs findet nicht statt.

Die Stellung von Ersatzleuten hat im Hinblicke auf den §. 83 des Gesetzes nur für diejenigen Deserteurs zu geschehen, welche binnen 6 Wochen vom Tage der Desertionserklärung an gerechnet, nicht freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und liegt einzig der Gemeinde ob, soweit das Vermögen des Deserteurs hinreicht; die betreffenden Conscriptions- und Militärbehörden haben sich daher über diese Vorbedingungen mit besonderer Rücksichtnahme auf den Umstand, ob der Deserteur von der Kavallerie entwichen ist, und ob dessen Vermögen zur gesetzmäßigen Cautionsergänzung zureicht, geeignet zu benehmen.

Die Dienstzeit des aus dem confiszirten Vermögen des Deserteurs aufzubringen-

Digitized by Google

den Erſatzmannes iſt immer nach der Dienſtzeit, die der Deſerteur bey ſeiner Entweichung noch zurück zu legen gehabt hätte, zu bemeſſen.

§. 108.

(Zu §. 79 des H. Erg. Geſ.)

Bey der Ausmittlung des Vermögens der Deſerteurs und Widerſpenſtigen haben die Conſcriptionsbehörden und die betheiligten Gemeinden darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorgeſchriebenen gerichtlichen Vormerkungen der Pflichttheile und des andern zu hoffenden Vermögens bewirkt, und auf Vermögensanfälle gehörige Aufmerkſamkeit gehalten werde.

Der zur Ausmittlung und Beitreibung der Vermögenstheile der Widerſpenſtigen und Deſerteure erforderlichen mit Koſten verbundenen Einleitungen können ſich die Gemeinden nur alsdann entſchlagen, wenn es notoriſch iſt, daß der Deſerteur oder Widerſpenſtige kein Vermögen beſitze, was jedoch immer auch von der Conſcriptions-respect. Diſtriktspolizeibehörde auf den Grund eingezogener Erkundigung beſtätigt werden muß.

§. 109.

(Zu §. 80 des H. Erg. Geſ.)

Die Schuldner oder Inhaber des dem Beſchlage unterworfenen Vermögens ſind auf die unterſagte Vermögensausfolglaſſung zum Protokolle oder durch beſondere Zufertigung aufmerkſam zu machen.

Nach Umſtänden kann auf dieſes Verbot in einzelnen Fällen auch durch Ausſchreiben in den öffentlichen Blättern aufmerkſam gemacht werden.

Auf den Grund der diesfalls geſchehenen Inſinuationen oder Ausſchreiben wird ſonach die Selbſthaftung der betreffenden Individuen für die verbotwidrig geleiſteten Zahlungen oder Vermögensaushändigungen von der kompetenten Gerichtsbehörde auf Inſtanz der betheiligten Gemeinde ohne weiters ausgeſprochen und realiſirt.

§. 110.

(Zu §. 81 d. H. Erg. Geſ.)

Das Vermögen, auf welches der Gemeinde die Nutznießung zuſteht, wird nach den Geſetzen über die Nutznießung behandelt. Für jeden Widerſpenſtigen wird daher beſondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt.

Das Reſultat derſelben wird in die jährlichen Gemeinderechnungen in einem beſonderen Einnahms- und Ausgabstitel vorgetragen, und mit den ſpeziellen Rechnungen und deren Belegen nachgewieſen. Für die Erhebung und Verrechnung dieſer Gelder beziehen die Einnehmer und resp. Gemeindepfleger keine anderen Hebgebühren, als von den übrigen ordentlichen Gemeindeeinnahmen.

§. 111.

(Zu §. 82 d. H. Erg. Geſ.)

Die Ausfolglaſſung des nach Beſtreitung der geſetzlich bezeichneten Verbindlichkeiten noch verbleibenden Vermögensreſtes an den Widenſpenſtigen, ſetzt keinen förm-

Digitized by Google

lichen Beschluß der Gerichtsbehörde voraus, sondern wird auf Anordnung des Gemeindevorstandes geleistet, sobald der Widerspenstige den, seine Dienstuntauglichkeit bestätigenden Entlaßschein oder einen mit dem vidit der Bezirkspolizeibehörde versehenen Abschied bey demselben produzirt.

§. 112.

(Zu §. 83 des H. Erg. Ges.)

Das Vermögen, welches der Confiskation unterliegt, wird Gemeindeeigenthum, und dessen Behandlung richtet sich mit Rücksichtnahme auf die hieraus zu erfüllenden Verbindlichkeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindevermögen. Das confiscable Vermögen ist daher von dem zur Confiskation nicht geeigneten Vermögen der Deserteurs immer genau auszuscheiden.

§. 113.

Ist nur ein der Confiskation unterliegendes Vermögen vorhanden, und sind hierauf keine anderen Ansprüche angemeldet, als diejenigen, welche das Gesetz in den §§. 81—83 bezeichnet hat, so sind solche, so weit das Vermögen zulangt, nach der im Gesetze bestimmten Rangordnung zu tilgen.

Ebenso verhält es sich auch, wenn nur solches Vermögen vorhanden ist, welches dem Deserteur wieder ausgehändiget werden muß.

Bey dem Vorhandenseyn beider Vermögensgattungen sind die gesetzlichen Verbindlichkeiten zunächst aus dem der Confiskation unterliegenden Vermögen zu berichtigen, und nur soweit dieses nicht zureichen sollte, aus dem zur Zurückgabe an den Deserteur oder dessen Erben geeigneten Vermögen zu erfüllen.

§. 114.

Wenn neben den gesetzlichen Obliegenheiten auch Forderungen von Privatgläubigern, denen kein Vorzug zur Seite steht, eingeklagt sind; so eignet sich deren Berichtigung zunächst immer auf das dem Deserteur zurück zu erstattende Vermögen, und bey der Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Befriedigung der Privatforderungen, so wie bey deren Conkurrenz mit den nach dem Gesetze zu erfüllenden Verbindlichkeiten, kommen lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Vorzug und Priorität der Forderungen in Anwendung, wenn nicht etwa eine gütliche Ausgleichung zu erzielen seyn sollte.

§. 115.

Auf das Vermögen der Deserteurs, welches den Gemeinden bereits zugefallen ist, hat das Militärärar bey einer abermaligen Desertion und erlittenen Beschädigung keinen Anspruch mehr, und selbst die Kosten der erstmaligen Desertion können von den Gemeinden nicht angesprochen werden, sonden fallen dem Militärärar zur Last, wenn das dem Deserteur angehörige Vermögen nicht hinreicht, außer dem Aufwande für die Ersatzmannstellung auch noch jene Kosten zu decken.

Digitized by Google

Dagegen bleiben dem Militärärar hinsichtlich der Ersatzforderungen, die schon vor der ersten mit Confiskation bestraften Desertion begründet waren, seine Ansprüche auf das der Confiskation unterworfene, so wie auf jenes davon ausgeschlossene Vermögen gleichfalls vorbehalten.

§. 116.

Hinsichtlich der wirklichen Herausgabe des zur Confiskation nicht geeigneten Vermögens an den Deserteur oder dessen Erben, kommen die im vorstehenden §. 111, hinsichtlich der über Einnahme und Ausgabe zu führenden Rechnung aber die im §. 110 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Dasjenige, was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und eigene Arbeit verdient, darf ohnehin nicht mit Beschlag belegt werden.

Hinsichtlich des hieraus nach dem letzten Absatze des §. 83 des Gesetzes zu leistenden Schadenersatzes hat die Conscriptionsbehörde auf Requisition der Militärbehörde dem Deserteur die geeignete Aufforderung zur Berichtigung des treffenden Betrages zugehen zu lassen, und wenn diese fruchtlos bleiben sollte, so ist lediglich nach den allgemeinen, auf den Ersatz ärarialischer Kosten und Schaden anwendbaren Vorschriften zu verfahren.

§. 117.

(Zu §. 84 des H. Erg. Ges.)

Sobald die Termine, von welchen das Gesetz die Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsbehandlung abhängig gemacht hat, abgelaufen sind, haben die Conscriptionsbehörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, soferne den Conscriptionsbehörden nicht etwa selbst in der Eigenschaft als Justizbehörden die Judikatur zusteht, in welchem Falle sie sodann auf den Grund der gesammelten Behelfe ohne weiters nach Anleitung der §§. 84 und 85 des Gesetzes zu verfahren haben.

Nebenbey haben die einschlägigen Gerichte auch über die Uebertretung der im 3ten Absatze des §. 55 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und über die nach §. 72 durch Theilnahme an der Widerspenstigkeit verwirkten Strafen zu erkennen. Die Festsetzung des zur Ersatzmannstellung erforderlichen Aufwandes aber, so wie die Besorgung der auf die Einstellung Bezug habenden Geschäfte steht allein der Conscriptionsbehörde zu.

§. 118.

(Zu §. 86 des H. Erg. Ges.)

Zur Verfolgung des Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme seines Vermögens ist die von der Militärbehörde vorschriftmäßig ausgesprochene und durch Abführung aus den Listen sogleich vollzogene Desertionserklärung zureichend.

In den Erkenntnissen über Deserteurs, die innerhalb 6 Wochen nach der Desertions-

Digitized by Google

erklärung freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, wird dieses Ergebniß der Untersuchung als ein Grund, welcher die Confiskationsstrafe ausschließt, gehörig festgestellt und ausgesprochen.

In allen andern Fällen wird bey der Verurtheilung wegen Desertion auf die Strafe der Vermögenskonfiskation mit den übrigen verwirkten Strafen in Gemäßheit des §. 83 des Heerergänzungsgesetzes ausdrücklich erkannt.

§. 119.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Wochen wird, wenn inzwischen weder eine freiwillige Rückkehr, noch Aufgreifung erfolgt ist, gegen desertirte Unteroffiziere und Soldaten — in sofern nicht wegen Verbrechen die Einleitung eines förmlichen Ungehorsamsverfahrens statt findet — mit Umgehung von Ediktalcitationen und auf dem Grunde der vorausgegangenen Desertionserklärung, sowie der sonstigen erforderlichen Nachweisungen von der Militärbehörde ein Erkenntniß erlassen, dessen Ausspruch auf das Schuldig oder Nichtschuldig der Desertion, und auf die Verurtheilung oder Lossprechung hinsichtlich der Confiskationsstrafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbunden gewesenen ärarialischen Beschädigung beschränkt ist, so daß die sonstige Bestrafung des abwesenden Deserteurs hier ausnahmsweise, jedoch ausdrücklich bis zur Sistirung oder Aufgreifung vorbehalten wird.

Die Militärbehörden werden in Uebereinstimmung mit dem §. 84 des Gesetzes hinsichtlich der Aufstellung von Anwälten oder Vertheidigern für die Abwesenden die nöthigen Vorschriften erhalten.

In den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden Erkenntnissen wird auf die allenfalls vorausgegangene Verurtheilung in die Confiskationsstrafe und zum Schadenersatze Bezug genommen, und ausgedrückt, ob es dabey sein Verbleiben oder ob eine Abänderung statt zu finden habe.

§. 120.

Bey wiederholten Desertionen beschränkt sich die Verurtheilung in die Strafe der Confiskation, wenn dieselbe schon einmal verwirkt oder ausgesprochen war, auf das inzwischen etwa angefallene Vermögen, dessen Ausmittlung in allen Fällen, und soweit von der Confiskationsstrafe die Rede ist, den Gemeinden und Conscriptionsbehörden bis zum Urtheilsvollzuge überlassen bleibt.

§. 121.

Die dem Aerar durch den Deserteur zugefügte Beschädigung, auf deren Ersatz erkannt wird, umfaßt die durch Desertion verschleuderten Montur- und Armaturstücke, die allenfalls mitgenommenen Pferde oder Equipagen und sonstigen ärarialischen Gegenstände, die unberichtigt gebliebene Monturschuld, die Verpflegs-, Heilungs-, Auslieferungs- und Aufbringungskosten, welche Kosten und Schadensbeträge entweder — so weit es geschehen kann — im Erkenntnisse, oder auf dem Grunde der Verurthei-

Digitized by Google

lung durch Rechnung und Revision festzustellen sind.

§. 122.

Alle vollziehbaren mit Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisse über Deserteurs sind der Conscriptionsbehörde zur einschlägigen Verständigung und Anweisung der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Ersatzmannstellung und des Kosten- und Schadenersatzes, dann zur sonst nöthigen Verfügung in Abschrift sammt den Revisionsbeschlüssen und sonstigen kompetenzmäßigen Richtigstellungen unverzüglich mitzutheilen.

§. 123.

Unter den zu ersetzenden Kosten sind auch diejenigen begriffen, welche sich in Folge einer nachträglichen Untersuchung im Falle der freiwilligen Sistirung oder Attrapirung außer den bereits-festgestellten Schadensbeträgen (oben §. 121) ergeben.

Diese Kosten werden in den Militär- oder gemischt-gerichtlichen Straferkenntnissen, wie die Schadensbeträge, soweit es geschehen kann, festgestellt, und auf Mittheilung der Urtheilsabschriften sammt den dazu gehörigen Revisionsbeschlüssen und sonstigen Nachweisungen über die Competenzmäßig richtig gestellten Beträge hat die Conscriptionsbehörde die Einleitung zu treffen, daß diese nachträglichen Kosten und Schadenssummen durch die Gemeinde aus dem confiszirten Vermögen gemäß §. 83 des Gesetzes berichtiget, und an die Militärbehörden übermacht werden.

§. 124.

Um die unmittelbaren Vergütungen der Gemeinden für Kosten und Schaden aus dem confiszirten Vermögen der Deserteurs zu erleichtern, soll immer sogleich die nächste Militärbehörde bezeichnet werden, an welche der treffende Betrag gegen eine zur Belegung der Gemeinderechnung stempelfrey auszustellende Quittung zu übergeben ist.

Ist aber kein Vermögen zum Ersatze vorhanden, oder ist dasselbe noch nicht disponibel, so wird die Militärbehörde hievon auf dem Grunde der vorliegenden Akten durch die Conscriptionsbehörde in Kenntniß gesetzt und der Gemeinde sofort von dem Vorbehalte des dereinstigen Rückersatzes vorläufige Nachricht gegeben.

Bey diesen Ersatzanforderungen und Leistungen ist jedoch immerhin die oben §. 115 gegebene Vorschrift zu beobachten.

§. 125.

Die Straferkenntnisse gegen die dem Militär angehörigen Desertionsgehilfen, worin über die im §. 77 des Gesetzes bezeichneten Obliegenheiten ausgesprochen seyn muß, sind der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, im Original oder in legaler Ausfertigung zu dem Zwecke mitzutheilen, damit dieselbe nicht nur wegen Berichtigung der Geldstrafe und des Kostenpunktes, sondern auch hinsichtlich der Ersatzmannstellung das Erforderliche veranlasse.

Es versteht sich übrigens von selbst,

Digitized by Google

daß die Militärbehörden, wenn sich aus dem Lauf der Untersuchung gegen Deserteurs oder durch andere Anzeigen ergibt, daß Angehörige des Civilstandes der Desertionsbegünstigung verdächtig sind, mit den nöthigen Behelfen jederzeit sogleich dem betreffenden Gerichte zur ungesäumten Einschreitung gegen die Beschuldigten Nachricht mitzutheilen haben.

VII. Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 126.

(Zu §. 90 d. H. Erg. Ges.)

Die Einnahmen, welche sich aus dem Gesetze über die Heerergänzung ergeben können, bestehen:

I. in den allgemeinen Taxen- und Stempelgebühren für die Entlassungsscheine, für die auf die Einstellung Bezug habenden Verhandlungen und Verträge und für die Verhandlungen in Strafsachen;

II. in dem besondern Conscriptionsstempel zu sechs Gulden für die Entlassungsscheine und zu zwölf Gulden für die Einstandsverträge, dann

III. in den im VI. Abschnitte des Gesetzes ausgesprochenen Strafen.

§. 127.

Unter den kostenfrey zu behandelnden Verrichtungen sind auch begriffen:

a) alle amtliche Ausfertigungen und Belege zur Instruirung und Erledigung der ohnehin nur bey der allgemeinen Militärkonscription anzubringenden Gesuche um vorläufige Zurückstellung;

b) alle Verhandlungen über die Entlassung derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht worden sind;

c) alle Verhandlungen und Correspondenzen, welche hinsichtlich der in den gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Entlassungsfällen statt haben.

§. 128.

Die Entlassungsscheine, welche auf den Grund des §. 64 des Gesetzes auch von den Einstellern, die noch nicht in der Armee dienten, und von den im §. 63 Nro. 3 des Gesetzes bezeichneten, in gleichen Falle befindlichen Individuen gelöset werden müssen, sind neben dem besondern Conscriptionsstempel zu 6 Gulden als amtliche Zeugnisse auch mit dem Klassenstempel zu 15 kr. zu versehen.

Die Militärabschiede dagegen sind als stempelfrey zu behandeln. Die Einstandsverträge unterliegen neben dem Conscriptionsstempel zu zwölf Gulden dem Gradationsstempel nach Verhältniß der Vertragssumme.

§. 129.

Um die richtige Anwendung des Conscriptionsstempels bey den Entlassungsscheinen zu controlliren, sind vor der Ausfertigung durch den Rekrutirungsrath die auf denselben vorgemerkten Nummern der Conscriptionsliste mit den in der Hauptvertheilungsliste enthaltenen Nummern der in das Militär eingereihten Conscribirten zu ver-

Digitized by Google

gleichen, wodurch sich die Gesammtzahl der Conscribirten von selbst herausstellen muß, so wie sich durch die genaue Vormerkung der ohne Conscriptionsstempel ausgefertigten Entlassungsscheine von jeder einzelnen Altersklasse der Gesammtbetrag des Conscriptionsstempels controllirt.

Zur Controllirung der richtigen Anwendung des Stempels bey den Einstandsverträgen dient die nach den gegenwärtigen Vorschriften herzustellende Einstandskapitalienübersicht, wovon die Kammern des Innern den Finanzkammern eine Abschrift, und auf Verlangen auch die Originaleinstandsverträge selbst zur Einsicht mitzutheilen haben.

§. 130.

Die Vereinnahmung und Verrechnung der allgemeinen Taxen und Stempelgebühren, dann der gesetzlichen Strafen hat nach den allgemeinen Vorschriften über Verrechnung der Taxen, Strafen und Stempelgebühren zu geschehen, und es ist daher in den Taxregistern und in den Rechnungen eine besondere Rubrike hiefür nicht eröffnet. Die Vereinnahmung und Verrechnung des besondern Conscriptionsstempels geschieht unter einer eigenen Rubrike durch das Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamt, welches beide Gattungen von Stempelpapieren an die Stempelverlagsämter der 7 Kreise diesseits des Rheins abzugeben hat, damit von diesen in Gemäßheit der Vorschriften über die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens an die betreffenden Behörden der nöthige Bedarf gegen Abrechnung oder Bezahlung übersendet werden kann.

An die K. Regierung des Rheinkreises wird die von derselben zu bestimmende Anzahl der gestempelten Entlaßscheine und Einstandsvertragsbögen durch das Hauptstempelverwaltungsamt unmittelbar übersendet, welche durch das Stempelamt des Rheinkreises sodann die dortigen gesetzlichen Stempel aufdrücken, und die Stempeltaxe durch die Königl. Rentämter in der Art, wie es bereits im §. 92 der gegenwärtigen Vorschriften angeordnet ist, erheben hat lassen.

Bey den die Militärconscription besorgenden Herrschaftsgerichten fließen diejenigen Strafgelder über deren Verwendung das Gesetz keine besondere Bestimmung enthält, in den Fällen, wo ihnen nach §. 84 des Heerergänzungsgesetzes die Judicatur zusteht, in die gutsherrliche Kasse, wogegen ihnen aber die Bezahlung der unter Ziffer 8 und 9 des nachfolgenden §. 132 bezeichneten Kosten — mit Ausschluß der sub 8 begriffenen Aufbringensbelohnung obliegt.

§. 131.

(Zu §. 91 des H. Erg. Ges.)

Im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode sind von den Conscriptionsbehörden nach der bisherigen Ausscheidung der Conscriptions- und der Aushebungskosten zwey abgesonderte Rechnungen anzufertigen, und den Regierungsfinanzkammern vorzulegen, welche nach bestandener Re- und Super-

Digitized by Google

revision die beiderley Kosten zu verzeichnen, und zur Einweisung an das K. Staatsministerium der Finanzen einzusenden haben.

Bey dieser Einweisung sollen der Kriegskasse in Gemäßheit des 2ten Absatzes des §. 91 des Gesetzes nur jene Beträge zur Last fallen, welche nach der bisher bestandenen Ausscheidung und nach den hier einschlägigen besondern Bestimmungen zu den Conscriptionskosten zu rechnen sind.

Nach Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode sind die Conscriptions- und Aushebungskosten in den Regierechnungen der Conscriptionsbehörden unter einer eigenen Abtheilung zu verausgaben, und es wird hiefür im Rechnungsschematismus eine besondere Unterabtheilung eröffnet werden.

Auf gleiche Weise sind die bey dem obersten Rekrutirungsrathe sich ergebenden Kosten als Regieausgaben in den Kreiskassarechnungen unter einem eigenen Titel zu verrechnen.

Die bey mittelbaren Gerichten, in so ferne dieselben nach §. 23. des Gesetzes als Conscriptionsbehörden bestimmt sind, sich ergebenden Kosten sollen unter dem in vorstehenden §. 130 ausgedrückten Vorbehalte in Gemäßheit des §. 90 des Gesetzes ebenfalls aus der Staatskasse bestritten werden.

§. 132.

Unter die Conscriptions- und Aushebungskosten eignen sich nachfolgende Auslagen:

1) für das zur Conscription und Aushebung erforderliche Schreibmaterial, wohin vorzüglich die Bezahlung für die gedruckten oder lithographirten Conscribirungs-, Vertheilungs- und sonstige Listen gehört.
2) Für die Bureaukosten und überhaupt alle diejenigen Vergütungen, welche durch die Conscriptionsgeschäfte veranlaßt werden.
3) Für die Entschädigung, welche den Unteroffizieren, diese mögen noch wirklich im Dienste, oder beurlaubt, oder bereits pensionirt seyn, für das Messen der Conscribirten im Orte ihrer Garnison täglich mit 30 kr., ausser derselben oder ausserhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes aber täglich mit 1 fl. geleistet werden darf.
4) Die Deputate und Taggebühren für die nicht besoldeten Aerzte und Chirurgen, welche zur Untersuchung der Conscribirten beigezogen werden, und zwar in der nämlichen Größe, wie sie ihnen bey gerichtlichen Verhandlungen, wozu sie adhibirt werden, gebühren.

Es dürfen jedoch unbesoldete Aerzte und Chirurgen nur dort beigezogen werden, wo sich besoldete Aerzte und Chirurgen nicht befinden, und sowohl dieser Umstand, als auch die Zahl der verwendeten Tage muß auf der Diätenliquidation durch den Conscriptionsbeamten ausdrücklich bestätigt seyn.

Diese Bestimmungen finden auch auf

Digitized by Google

die Militärärzte und Chirurgen Anwendung, wenn deren Beiziehung ausserhalb ihrer Garnisonen von einer Conscriptionsbehörde zur Visitation der Conscribirten nothwendig befunden wird.

5) Die oben §. 44 zur Selbstbestreitung der Verpflegung für die wirklich eingereihten Conscribirten ausgesetzten Beträge, deren Ausbezahlung in Gegenwart eines Beamten zu geschehen hat, von dem auch die hierüber aufzustellenden Zahlungslisten mit zu unterzeichnen sind.

Von dem Tage der Uebernahme der Conscribirten durch das Militär bis zum Eintreffen bey den Regimentern haben die Transportkommandanten für die Einquartirung und Verpflegung der Einreihungskontingente Sorge zu tragen.

Auf die nämliche Weise werden auch die Kurkosten für die auf dem Marsche erkrankten Conscribirten ausgeschieden, und auf den Grund der gehörig nachgewiesenen und belegten Berechnung, sobald solche richtig gestellt ist, durch die K. Kreisregierung oder die Militärbehörde angewiesen.

6) Die Taggelder für diejenigen, welche mit dem Transporte der Conscribirten beauftragt sind.

a) Von dem Sammelplatze des Conscriptionsbezirkes bis zum Rekrutirungsrath sind die Conscribirten in der Regel durch den Gerichtsdiener zu begleiten, welcher innerhalb des Gerichts-

bezirkes alle Gänge in Conscriptionsangelegenheiten als Dienstesobliegenheit unentgeltlich zu verrichten, außerhalb seines Gerichtsbezirkes aber für Botenlohne täglich 16 kr. und für den Transport der Conscribirten täglich 1 fl. zu fordern hat.

Der Conscriptionsbeamte, welcher die Conscribirten nicht etwa freiwillig zum Rekrutirungsrath führen will, ist hiezu nur dann verpflichtet, wenn es von dem Rekrutirungsrathe ausdrücklich verlangt wird, und kann daher auch nur in diesem Falle auf Diäten und zwar inclus. des Gefährtgeldes auf sechs Gulden pr. Tag, ausserhalb seines Bezirkes Anspruch machen.

Anstatt des Gerichtsdieners darf ein Gehülfe desselben gegen die Taggebühr von 40 kr. ausserhalb des Gerichtsbezirkes; anstatt des Conscriptionsbeamten nach der Ermächtigung des Rekrutirungsrathes derjenige Assessor, Aktuar, oder von der K. Kreisregierung aufgestellte Functionär, welcher die erforderlichen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, gegen die Taggebühr von fünf Gulden (inclus. des Pferd-Geldes) zum Transporte der Conscribirten verwendet werden.

Es muß jedoch nicht nur die Zahl der zum Dienste verwendeten Tage

Digitized by Google

von dem Vorstande des Rekrutirungsrathes oder einem durch ihn bestimmten Mitgliede desselben bestätiget, sondern der Diätenliquidation des Conscriptionsbeamten oder seines Stellvertreters überdies das Einberufungsdekret angefügt seyn.

b) Für den Transport der Conscribirten von dem Sitze des Rekrutirungsrathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons erhalten die Offiziere aus den Kreiskassen Diäten, wie sie nach Verschiedenheit der Dienstgrade in den besondern Militärregulativen bestimmt sind, jedoch keine Einquartirung; — Unteroffiziere und Soldaten aber während der Dauer solcher Transporte zu ihrer fortlaufenden Löhnung aus der Militärkasse einen gleichen Betrag aus der Kreiskasse und mit den Conscribirten regelmäßige Einquartirung. Die Zahl der von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zum Transporte verwendeten Tage muß von dem betreffenden Regimentskommando bestätiget seyn.

7) Die Taggelder für solche pensionirte Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich nicht andere an dem Orte befinden würden, als Beisitzer des Rekrutirungsrathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden. Sind sie aber an dem Sitze des Rekrutirungsrathes wohnhaft, so können sie, und eben so auch die übrigen Mitglieder des Rekrutirungsrathes, die Civil- und Militärärzte, und andere zu den Conscriptionsgeschäften verwendete Individuen nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. Bey dem darüber zu erstattenden Gutachten ist auf die bestehenden Regulative in der Art geeignete Rücksicht zu nehmen, daß diese Belohnung die Hälfte des normalmäßigen Diätenbezuges nicht übersteige.

8) Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, so wie die auf 5 bis 10 fl. festgesetzten Aufbringungsbelohnungen soferne die Betheiligten kein Vermögen besitzen, und sonst Niemand zur Zahlung rechtlich angehalten werden kann.

Ueber die Größe der Belohnung hat auf den Grund des von den Conscriptions-Behörden nachzuweisenden Thatbestandes der Rekrutirungsrath, ohne Beiziehung des Militärbeisitzers auszusprechen, über die Zahlung des Betrages gegen stempelfreie Quittungen zu wachen, und wegen des etwa möglichen Rückersatzes Sorge zu tragen.

9) Die Verpflegungskosten für die mit Arrest bestraften Widerspenstigen während der Dauer des Arrestes, sofern sie aus ihrem Vermögen oder aus dem

Digitized by Google

Vermögen ihrer Eltern oder anderer, welche zu deren Zahlung rechtlich verbunden sind, nicht erholt werden können, was jedoch in allen Fällen genügend hergestellt seyn muß.

§. 133.

Alle Ausgaben müssen mit Quittungen gehörig belegt seyn. — Unter dieser Voraussetzung werden die K. Kreisregierungen ermächtiget, mit Vorbehalt der Superrevision diejenigen Ausgaben, welche bereits durch besondere Vorschriften und Reglements festgesetzt sind, ohne weiters anzuweisen; dieselben haben jedoch pflichtmäßig zu wachen, daß jede unnöthige Ausgabe vermieden und überhaupt die angemessenste Sparsamkeit beobachtet werde.

Ueber alle Ausgaben aber, welche durch Reglements und Verordnungen nicht genau festgesetzt sind, namentlich über die zu bewilligenden Remunerationen ist motivirtes Gutachten an das K. Staatsministerium des Innern zu erstatten, und bis zum Erfolge einer allerhöchsten Entschließung darf keine Zahlung geschehen.

München, den 13. März 1830.

Digitized by Google

Formulare

zu dem

Entwurfe der Vollzugsvorschriften.

Beilage I. (§. 1 der Vollzugsvorschriften.)

Formular eines Geburtsregisterauszugs.

Auszug

aus dem Geburts- (Civilstands-) Register über die im Pfarrbezirke N. (Gemeinde N.) im Jahre 1808 gebornen, noch lebenden Söhne.

Laufende Nummer.	Der Conscriptionspflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familien-Name.	Vor- oder Taufname.	Geburts- Tag.	Monat.	Ort.	Vor- und Beiname.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	
1	Rheim	Philipp	3	Jänner	Esting	Johann Rheim u. Mariane	Bauer	unverändert	
2	Probst	Johann	19	„	Dandorf	Philipp Probst u. Barbara.	Taglöhner	sind nach Emskirchen Landgerichts Mrkt. Erlbach gezogen.	

Digitized by Google

Beilage II. (§. 13 der Vollzugsvorschriften)

Formular zu den Specialisten.

Verzeichniß

aller in der Gemeinde N. befindlichen zur Altersklasse 1808 gehörigen Jünglinge.

Laufende Nummer.	Familien-Name.	Tauf- oder Vor-	Geboren wo? Ort.	Conscriptionsbezirk.	Kreis.	Religion.	Gewerb, Kunst oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern Name.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
1	Ennbach	August	Isen	Landger. Erding	Isar	kath.	Weber	unausgemacht	gut	Anton Ennbach u. Maria	Weber	Isen	dient als Webergeselle in München.
2	Mayer	Christoph	Aufkirchen.	Landger. Starnberg	"	"	Kistler	"	dem Trunke ergeben	Jakob Mayr und Anna	Kistler	N.	mit seinen Eltern hieher übersiedelt.
3	Cohn	Moses	München	Landger. München	"	Hebr.	Schneider	500fl	gut	Moses Cohn u. Susanna	Schneider	Neuhausen	mit seinen Eltern nach Neuhausen gezogen.

Digitized by Google

Formular III. (§. 2 der V. V.)

Conscriptions-
für den Conscriptionsbezirk
über die
verfertiget von

Bemerkung. Jede Hauptabtheilung muß nach alphabetischer Ordnung gereihet seyn.

I. Nach den Anmeldungsresultaten.

Laufende Nummer.	Name		Geboren						Religion.	Gewerb, Kunst oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern		
	Familie.	Tauf- oder Vor-	Tag.	Monat.	Jahr.	Ort.	Conscriptionsbezirk	Kreis.					Name.	Stand.	Wohnort.
1	Ennbach	Aug.				Isen	Landger. Erding	Isar	kath.	Weber	unausgemacht	gut	Anton Ennbach u. Maria	Weber	Isen
2	Mayer	Christoph				Aufkirchen	Landger. Starnberg	Isar	kath.	Kistler		dem Trunke ergeben	Jakob Mayr und Anna	Kistler	Aufkirchen
3	Cohn	Moses				München	Landger. München	Isar	Heb.	Schneider	500fl	gut	Moses Cohn u. Susanna	Weber	Neuhausen

Digitized by Google

Liste.

des (Land- (Herrsch.)- Gerichts ꝛc.)

Altersklasse 18

N. bis zum N. Monatstag. Jahr.

II. Nach den Verhandlungen der Conscriptionsbehörde.						III. Beschluß des Rekrutirungsraths.	Bemerkungen.
Gezogene Loosnummer.	Größe			Militärdienst tauglich oder untauglich.	Bemerkungen und Anträge unter Anfügung der zur Anwendung kommenden §§. des Gesetzes und der Specialverhandlungen.		
	Fuß.	Zoll.	Linien.				
2	5	8	—	tauglich	Ist bereits freiwillig beim 1ten Linieninfant Regiment in Dienst getreten, wäre aber nach §. 40 an dem Kontingente gut zu rechnen, laut Assentschreiben Beil. Ziff. ꝛc.	Soll an dem Einreibungskontingente gut gerechnet werden.	
8	5	4	—	tauglich	Ist wegen Diebstahlsvergehen verurtheilt worden — sohin nach §. 4 des Gesetzes der Ehre der Waffen unwürdig. (vid. Abschr. des Urtheils Beil. N. Kann übrigens wegen Vermögenslosigkeit keinen Ersatzmann stellen.	Ist nach §. 45 des Gesetzes 6 Jahre zu den daselbst bezeichneten Arbeiten bereit zu halten.	
10	5	6		tauglich	Wird unter Bezug auf das Verzeichniß VI. Ziff. zur Zurückstellung beantragt.	Ist nach §. 49 des Gesetzes zurückzustellen.	

Digitized by Google

Beilage IV. (§. 28 der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

der wegen angegebener Gebrechen zur Visitationskommission gewiesenen Conscribirten.

Laufende Nummer.	Nummer der Conscriptionsliste.	Familien-Name.	Vor- und Tauf-	Bezeichnung der Gebrechen oder Krankheiten.	Resultat der Visitation. Ganz unbrauchbar.	Zu allen Diensten brauchbar.	Nur zum Fuhrwesen oder sonstigen Verrichtungen außer der Linie brauchbar.	Temporär untauglich, jedoch nach §. 11 des nächsten Conscription verwiesen.	Bemerkungen.
		A. Aus der früheren Altersklasse 1807.							
1	27	Pfisterer	Ignatz	Bluthusten	—	1	—	—	Hat sich nicht bestätiget.
2	31	Weingard	Johann	Erfrorne Füße	1	—	—	—	
		B. Aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.							
1	3	Rumfort	Eduard	Hartherigkeit	—	—	—	1	Kann auch zur Beobachtung eingereicht werden.
2	7	Grollman	Karl	Steifigkeit des kleinen Fingers an der linken Hand.	—	—	1	—	

den ten 18 .

(Unterschrift des ärztlichen Personals)
N. N.

N. des Ausschusses.
N. der Conscriptionsbeamten.

Digitized by Google

Beilage V. (§. 28 der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

derjenigen Conscribirten, welche auf die Entbindung von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee oder auf Zurückstellung Anspruch machen.

Laufende Nummer.	Nummer der Conscriptionsliste.	Familien- Name.	Vor- oder Tauf- Name.	Grund der Zurückstellung. nach §. 46—49 des Gesetzes oder Entbindung vom Eintritte nach §. 7.	Beschluß der Conscriptionsbehörde.	Beschluß des Rekrutirungsrathes.	Zahl der Belege.	Bemerkungen.
1	15	Kramer	Heinrich	wegen schwächlichen Körpers.	wird zur nächsten Conscribirung hingewiesen.	Bestätigt.	4	
2	17	Reber	Christian	weil bereits 3 Brüder unter den Fahnen umgekommen sind.	vom Eintritte in die Armee entbunden nach §. 4.	Bestätigt.	3	
3	20	Kienast	Joseph	befindet sich in einem Clerikalseminar.	zurückzustellen nach §. 47.	Bestätigt.	2	
4	21	Heiler	Andreas	zur Unterstützung der Eltern.	zurückzustellen nach §. 41.	Einzureihen, da die Eltern bey ihren Vermögensverhältnissen der Unterstützung dieses Sohnes nicht bedürfen.	5	

Digitized by Google

Beilage VI. (§. 34 der Vollz. Vorschr.)

Hauptausweistabelle

aller vorhandenen Conscribirten aus der Altersklasse 1808.

Conscriptionsbehörde.	Summa d. Conscribirten: von früheren Jahren.	Summa d. Conscribirten: vom Jahre 1808.	Ausgeschlossen nach §. 4 des Ges.	Von der Einreihung nach dem §. 7 d. Ges.	Zurückgestellt nach §. 47	Zurückgestellt nach §. 48	Zurückgestellt nach §. 49	untauglich wegen Mangels an Größe.	untauglich wegen Gebrechen.	Zur nachfolg. Conscript. hingewiesen: wegen zu hoffenden Wachsthum.	Zur nachfolg. Conscript. hingewiesen: wegen heilbarer Gebrechen.	Verblieben zum Abmarsch pflichtig.	Dem Bezirk werden gutgerechnet laut besonderen Verzeichnisses	Bemerkungen.
Landgericht München.	10	80	1	2	7	10	20	5	10	1	3	31	4	

Digitized by Google

Beilage VII. (§. 40 der Vollz. Vorschr.) Formular zur

Repartitionstabelle

respective

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche von jedem Kreise im Verhältnisse der Gesammtsumme der aufgerufenen Altersklasse und des Einreihungskontingents zur Einreihung gestellt, und wie solche in die Armee vertheilt werden müssen.

Digitized by Google

I. Benennung der Kreise.	II. Gesammtzahl der Conscribirten.		III. Das erforderliche Contingent beträgt Mann, und es treffen dann auf die Altersklasse 1808	IV. Hievon sind			V. Bezeichnung d. Regimenter, Bataillons und												
				bereits gestellt u. werden gut gerechnet		noch zu stellen.	Artill. inclus Ouvrier.		Technische Compagnien				Infanterie-						
	aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.	aus anderen Altersklassen zur nochmal. Conscrib. verwies.		aus der Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen.		1. Artillerie	2. Artillerie	1. Sapeurs	2. Sapeurs	Mineurs	Pontoniers	Lin.Inf.Leib.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

übrigen Armeeabtheilungen, an welche die Abstellung zu geschehen hat.																					VI.	VII.
Regimenter.								Jägerbataillons.				Cavallerieregimenter.								Fuhrwesen		Gesammtsumme der nach Ziffer IV. gestellten Mannschaft.	Bemerkungen.
												Cürassier.		Chevaurlegers.									
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2		

Digitized by Google

Beilage VIII. (§. 41 der Vollz. Vorschr.) Formular

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche jeder Conscriptionsbezirk des Kreises zur Einreihung zu stellen, und wie viele als Reserve bereit zu halten hat.

Fortlaufender Nummer.	Conscriptionsbezirke und respect. Behörden.	Gesammtsumme der Conscribirten des Bezirkes		Das den Kreis von Conscribirten treffende Einreihungskontingent beträgt Mann, und treffen sonach den Bezirk nach der Gesammtzahl der Altersklasse 18	Hieran werden gut gerechnet		Verbleiben noch wirklich zu stellen.	Als Reserve sind zu bezeichnen.	Bemerkungen
		aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen.		aus der Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen.			

Digitized by Google

Beilage IX. (§. 41 und §. 53 der Vollz. Vorschr.)

Formular.
1. zur Ablieferungsliste,
2. zur Hauptvertheilungsliste.

Ablieferungsliste

des

Conscriptionsbezirkes

N. N.

für das Jahr 18

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste	Der Conscribirten														
		Familien-Name.	Vor- oder Tauf-Name.	wo geboren?			Größe			Religion.	Moralische Aufführung.	Gewerbe, Kunst oder Studium	Vermögen.	Frühere Kriegsdienste im In- oder Auslande und Art des Abgangs.	Art des gegenwärtigen Zugangs.	Dauer der Dienstzeit.
				Ort	Conscriptionsbehörde.	Kreis.	Fuß	Zoll	Linien							

Der Eltern der Conscribirten				Eingereiht				Ursache der nicht erfolgten Einreihung.	Bemerkungen.
Familien- und Taufname.	Stand.	dermaliger Wohnort.	Vermögen.	Tag	Monat	Jahr	bey welchem Regimente.		

Digitized by Google

Beilage X. (§. 79 der Vollz. Vorschr.)

I. Einstandskapitalienübersicht

respect.

Verzeichniß aller bey dem

deponirten Einstandsobligationen.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der deponirten Einstandskaution, nämlich: an Staatsobligationen oder Hypothekurkunden mit besonderer Bemerkung des Datums, dann des angewendeten Conscriptions- und Gradationsstempels.	Betrag		Des Einstellers			Des Einstehers			wann eingereicht		Vormerkung der hinsichtlich des Einstandskapitals getroffenen Verfügung.
		der ganzen Caution.	des bedungenen Einstandskapitals.	Name.	Conscriptionsbehörde.	Altersklasse	Name.	Conscriptionsbehörde.	Altersklasse	Tag	Monat	
1	Eine Hypothek-Urkunde ddo. Landshut den 1. Jänner 1830 mit dem Conscript. Stempel pr. 12 fl. und mit dem Gradationsstempel zu 1 fl. versehen.	500 fl	300 fl	Joseph Kern	Landgericht Landshut	1805	Christoph Elmert	Landgericht Freising	1806	15.	März 1830	

Formular XI. (zu §. 93 der Vollz. Vorschr.)

Nummer der Conscriptionsliste.

Entlassungsschein.

(Conscriptionsstempel.)

Signalement.

Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesichtsform
Gesichtsfarbe
Körperbau

Besondere Kennzeichen

Eigene Handunterschrift

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres, vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilliget und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden, dem zu der obenbemerkten Altersklasse Gehörigen (Vor- und Zuname, Ort der gesetzlichen Heimath, Conscriptionsbehörde, Kreis, Grund der Entlassung z. B. Nachdem derselbe Kraft des Gesetzes §. 7 a. von der Verbindlichkeit, in die Armee zu treten, entbunden ist, oder, nachdem derselbe zur Einreihung nicht berufen worden, und gemäß §. 63 des Gesetzes die Aushebung der nächstfolgenden im ersten Jahre der Militärpflicht stehenden Altersklasse vollendet ist, u. s. w.)

Bey unentgeldlich auszustellenden Entlassungsscheinen wird bemerkt: die unentgeldliche Ausstellung, Grund derselben unter Anführung der Gesetzstelle z. B.: Da übrigens das Gebrechen des genannten Conscribirten zu denjenigen gehört, welche in der Beilage zum §. 90 des Gesetzes angeführt sind, oder: da übrigens der genannte Conscribirte im Stande der Armuth sich befindet ꝛc., so ist die Ausstellung des gegenwärtigen Entlassungsscheines gemäß §. 90 1. oder 2. ꝛc. durchaus unentgeldlich geschehen.

Ort, Tag und Jahr der Ausstellung.

Der Königl. oberste Rekrutirungsrath des N. Kreises.

N. N. Vorstand.

(L. S.)

N. N. Sekretär.

Digitized by Google

Formular Ziff. XII. (zu §. 93 der Vollz. Vorschr.)

Königlich-Bayerische (Königliches Wappen) Armee.

Abschied
für den, wie folgt,
Bezeichneten.

Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Körperbau

Besondere Kennzeichen

Eigene
Handunterschrift

Vorzeiger dieses N. N. geboren den ten 18 im N. königlichen Landgerichts N. N. im N. Kreise Religion Standes, seines Handwerks ein hat bey dem K. Bayer. N. N. Regimente seit dem ten 18 und bey dem untengenannten Regimente seit dem ten 18 mithin sechs Jahre als Soldat und Corporal gedient, (hat der Mann Feldzügen beigewohnt und ist wegen Tapferkeit belohnt oder belobt worden, so wird dies hier eingeschaltet.) Derselbe hat übrigens während seiner Dienstzeit eine Aufführung gepflogen.

Nachdem der Corporal N. N. dermal seine Dienstzeit vollendet hat, so erhält derselbe hiemit seinen förmlichen Abschied von der Linienarmee, wird aber in Folge seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zu den Reservebataillons als Legionist in d des k. bayer. Regiments nach den ihm bey seiner Entlassung ausdrücklich erklärten Verhältnissen, mit dem Bedeuten überwiesen, daß er sich sogleich bey seinem kgl. Landgerichte zu melden, ohne dessen Erlaubniß aus dem Bezirke desselben nicht zu entfernen, und auf jedesmalige Einberufung bey dem Regimente, dem er als Legionspflichtiger zugehört, sogleich zu stellen habe; derselbe ist nebstdem auch auf die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Landwehr, so wie auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste ohne besondere hiezu erhaltene allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

N. den ten 18

Königlich Bayer. Regiment.

N. N. Oberst.

(L. S.)

N. N. Auditor.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro VI. Speyer, den 8. April 1830.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 werden die wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bey dem Vollzuge desselben, nach den Uns vorgelegten gutachtlichen Anträgen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes auf nachstehende Weise festgesetzt:

§. 1.

Die nach §. 78 des Heerergänzungsgesetzes statt habende Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist in der Art zu bewirken, daß die im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Schuldigen statt der auferlegten Geldstrafe zu erstehende Gefängnißstrafe sogleich im ersten Urtheile eventuell ausgesprochen, hiebey die Summe von 25 Gulden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen gleichgesetzt; die Dauer der Verhaftung jedoch nie über drey Monate erstreckt werde.

Der Staatsprokurator bey dem Bezirksgerichte, von welchem das Urtheil gefällt wurde, hat nach gehörig erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten die eventuell ausgesprochene Gefängnißstrafe in Vollzug setzen zu lassen.

Digitized by Google

§. 2.

Die im §. 79 des Gesetzes erwähnten Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden im Rheinkreise nicht gerichtlich, sondern im Verwaltungswege vorgemerkt, wobey alle gesetzlich zulässigen Maßregeln zu ergreifen sind, die zur Sicherung der Rechte der Gemeinden und der abwesenden Widerspenstigen und Deserteurs, oder sonstiger Interessenten dienen können.

§. 3.

Die Judikatur der im Heerergänzungsgesetze vorgesehenen Strafsälle stehet den gewöhnlichen Gerichten zu, in soferne solche nicht den Militärgerichten zugewiesen sind.

Die Bezirksgerichte bilden daher als Zuchtpolizeigerichte die erste Instanz in allen durch das Heerergänzungsgesetz vorgesehenen, und den bürgerlichen Gerichten zukommenden Straffällen, in soweit deren Aburtheilung nach den im Rheinkreise dermal geltenden Competenzbestimmungen nicht etwa den Friedensgerichten zusteht.

§. 4.

Die Conscriptionsbehörden haben die im §. 84 des Heerergänzungsgesetzes angegebenen Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten, so wie der strafbaren Handlungen sonstiger den bürgerlichen Gerichten unterworfenen Personen dem Staatsprokurator bey dem betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden.

Der letztere erstattet hierüber Vortrag in öffentlicher Sitzung, zu welcher er die Beschuldigten und die allenfalls für solche bürgerlich verantwortlichen Personen in ihren Amtssitzen von Amtswegen vorladen läßt.

Dem abwesenden Conscribirten ist auf Antrag des Staatsprokurators durch den Gerichtsvorstand ein Anwalt oder Vertheidiger zu ernennen. Das Bezirksgericht spricht in der bereits erwähnten Eigenschaft als Zuchtpolizeigericht in der vorgeschriebenen Frist.

§. 5.

Dem abwesenden Conscribirten stehet statt der im §. 84 des Gesetzes bewilligten Restitution die Befugniß der Opposition gegen das Erkenntniß so lange zu, als dessen Armeepflichtigkeit dauert; jedoch kann solche nur einmal statt finden.

§. 6.

Die Staatsbehörde und die verurtheilten Individuen haben die Befugniß der Appellation nach Maßgabe der im Rheinkreise bestehenden Gesetze.

§. 7.

Auch dem von Amtswegen bestellten Anwalte oder Vertheidiger (oben §. 4 Abs. 3) steht das Recht der Appellation offen.

Macht derselbe hievon Gebrauch, so wird dieser Gegenstand auf gleiche Weise, wie in der ersten Instanz in die öffentliche Sitzung gebracht, und dem Abwesenden ebenfalls ein Anwalt oder Vertheidiger

Digitized by Google

durch den Vorstand der Zuchtpolizeikammer des Appellationsgerichtes ernannt.

In diesem Falle stehet dem Abwesenden das Mittel der Opposition nur gegen das Urtheil der zweiten Instanz zu, und dieselbe kann gleichmäßig nur einmal statt haben.

§. 8.

Die wegen geheimer Nebenverträge zufolge des §. 55 zu fällenden Straferkenntnisse werden ebenfalls auf die Anträge der Staatsprokuratoren von den betreffenden Gerichten ausgesprochen.

§. 9.

In den Strafurtheilen ist der Vermögensbeschlagnahme, so wie der in den §§. 45, 70, 71 und 72 des Heerergänzungsgesetzes bestimmten Verbindlichkeit zur Einstellung von Ersatzmännern ausdrücklich zu erwähnen.

§. 10.

Die Straferkenntnisse sind nach ihrer Ausfertigung auf Betreiben der Staatsanwälte, so oft es von diesen nothwendig befunden wird, von Amtswegen in die Hypothekenbücher gegen die Verurtheilten einzuschreiben, um hiedurch gemäß dem Art. 2123 des bürgerlichen Gesetzbuches eine Generalhypothek auf das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Verurtheilten zu begründen.

Die Staatsprokuratoren haben hierauf zwey Ausfertigungen der Urtheile auf ungestempeltem Papiere den betreffenden Conscriptionsbehörden zuzustellen, welche hievon ein Exemplar dem einschlägigen Rentamte und das zweite dem Bürgermeisteramte des Wohnsitzes des Verurtheilten zum weiter geeigneten Gebrauche mitzutheilen haben.

§. 11.

Die militär- oder gemischt-gerichtlichen Straferkenntnisse über Deserteurs, über die dem Militärstande angehörigen Gehülfen, und über die in Gemäßheit der §§. 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes verurtheilten Militärangehörigen sind auch in dem Rheinkreise nach ihrem ganzen Inhalte, und mit gleicher rechtlicher Wirkung wie die Urtheile der Civil- und Strafgerichte, ohne weiters vollziehbar, sobald sie nach allgemeinen oder militärischen Bestimmungen rechtskräftig geworden sind.

Im Uebrigen kommen die allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze zur Anwendung.

Diese Unsere Verordnung ist in dem Amtsblatte des Rheinkreises bekannt zu machen, und allenthalben genau zu vollziehen.

München, den 13. März 1830.

Ludwig.

Freihr. v. Zentner. v. Schenk.

An die Regierung des Rheinkreises. Verordnung über den Vollzug des §. 89 des Gesetzes über die Ergänzung des stehendes Heeres betr.

Auf K. allerhöchsten Befehl, der Generalsekretär: F v. Kobell.

(Die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechtskandidaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1.

Jeder Rechtskanditat, der sich entweder um irgend eine Anstellung im Staatsdienste, zu welcher vollendete Rechtsstudien erforderlich sind, oder um die Advokatur zu bewerben gedenkt, hat, nach Beendigung des vorschriftmäßigen Studiums an der Hochschule, und noch vor der Zulassung zur Praxis, den gedeihlichen Erfolg seiner Studien und die Zulänglichkeit der gesammelten Kenntnisse, durch Erstehung einer theoretischen Prüfung zu erproben.

§. 2.

Zu diesem Zwecke soll alljährlich in jeder Universitätsstadt am Schlusse des Sommersemesters eine Prüfung gehalten werden, welche am 1. October, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen ist.

§. 3.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, die, unter der Leitung eines von Uns aus der Klasse der höheren Staatsbeamten zu ernennenden Commissärs, aus Professoren an der Universität bestehet, welche jedesmal von Unseren Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich bestimmt werden.

§ 4

Der Commission ist zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der sonstigen Schreibereien ein dazu geeignetes rechtskundiges Individuum aus dem Sekretariatspersonal der Kreisregierung beizugeben, dessen Bestimmung dem Regierungspräsidium überlassen ist.

§. 5.

Jedem der zur Prüfungskommission berufenen Professoren wird eine Remuneration bewilliget, die für jeden Prüfungstag in fünf Gulden bestehet.

Zur Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungskandidaten eine angemessene Taxe erhoben, welche bey der Ausstellung des Prüfungszeugnisses entrichtet wird.

§. 6.

Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen:

1) daß er nach vollendetem Gymnasialstudium die vorgeschriebene Zeit den Universitätsstudien gewidmet und da-

Digitized by Google

von wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule studirt, und zugleich

2) während seines akademischen Studiums ein den Vorschriften der Universitätssatzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

Diese Nachweisung ist zu geben

a) Durch ein versiegeltes Schlußzeugniß des Rektorats, worin die in jedem Semester gehörten Collegien angezeigt sind;

b) Durch ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde über sittliches Betragen, und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen.

§. 7.

Für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird an jeder Universität ein Ausschuß aus dem Dekan der Juristenfakultät, dann aus zwey Mitgliedern der nämlichen, und der staatswirthschaftlichen Fakultät zusammengesetzt.

Bey diesem Ausschusse sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 31. August jeden Jahres einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen, oder nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, sollen unberücksichtiget gelassen und den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bey einer der folgenden Prüfungen zu melden.

§. 8.

Der Prüfungsausschuß hat Form und Inhalt der beigebrachten Zeugnisse und die Zulänglichkeit derselben, insbesondere in Beziehung auf sittliches Betragen sorgfältig zu prüfen, und wenn dadurch den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet wird, die Admissionsdekrete auszufertigen.

Diese Dekrete sind an die Candidaten selbst zu richten, den am Orte der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, den Abwesenden aber spätestens bis zum zwölften Tage vor der Eröffnung der Prüfung durch die Post gegen Bescheinigung zu übersenden.

§. 9.

In dem Dekrete über die bewilligte Zulassung ist jederzeit der Tag zu bestimmen, an welchem sich der Candidat zur Prüfung zu stellen hat.

Es sind hiebey auf jeden Tag, von dem Eröffnungstage an gerechnet, mit Uebergehung der Sonn- und gebotenen Feiertage vier Candidaten zu berufen, die sich jedoch schon zwey Tage früher an dem Prüfungsorte einzufinden, und bey dem Dekan der Juristenfakultät zu melden haben.

Candidaten aus einem und dem näm-

Digitized by Google

lichen Orte, oder aus benachbarten Gegenden sollen, so weit es geschehen kann, auf die gleiche Zeit einberufen werden.

§. 10.

Wenn ein Candidat zu der bestimmten Zeit sich nicht meldet, so hat die Commission die Prüfung mit den nachfolgenden Candidaten fortzusetzen.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter Prüfung aller andern Candidaten, und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgültiger Zeugnisse nachweisen, daß sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten worden sind.

Den Candidaten, welche diese Nachweisung nicht zu liefern vermögen oder ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben; denselben bleibt vorbehalten, sich zu einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 11.

Aus den eingelaufenen und bewilligten Zulassungsgesuchen, und den damit vorgelegten Zeugnissen ist eine Grundliste aller einberufenen Candidaten nach alphabetischer Ordnung herzustellen und der Prüfungskommission bey ihrem Zusammentritte, sammt einer Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist, sogleich mitzutheilen.

§. 12.

Die Prüfung hat sich über folgende Disciplinen zu erstrecken:

1) philosophische Rechtslehre,
2) römisches Civilrecht,
3) teutsches Privatrecht,
4) Civilprozeß,
5) Criminalrecht,
6) Criminalprozeß,
7) allgemeines und besonderes bayerisches Staatsrecht,
8) katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
9) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
10) Nationalwirthschaft,
11) Staatsfinanzwirthschaft.

§. 13.

Die Prüfung soll mündlich und öffentlich in einem dafür geeigneten Lokal geschehen.

§. 14.

An jedem Tage sind vier Candidaten, und von diesen je zwey Vormittags und zwey Nachmittags zusammen vorzurufen, und jeder ist aus den im §. 12 bezeichneten Wissenschaften während zwey Stunden ununterbrochen zu prüfen.

§. 15.

Die Prüfungskommissarien haben bey jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien diejenige Bildung, als in den besonderen Berufswissenschaften

Digitized by Google

diejenigen Kenntnisse erworben haben, deren Besitz als wesentliche Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zu dem Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Die Königlichen Commissarien sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorbezeichneten Zwecke entspreche, und die Prüfung nach den gegebenen Vorschriften gleichheitlich vorgenommen werde.

§. 16.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten ist, auf vorausgegangenes Abtreten des Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer, sogleich zu schöpfen und nach der Stimmenmehrheit auszusprechen.

Bey Gleichheit der Stimmen stehet die Entscheidung dem Königlichen Commissär zu.

Die Abstimmung und der Beschluß der Prüfungskommission ist in ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Commissär und sämmtlichen Commissionsgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 17.

Wenn ein Candidat nicht hinreichende theoretische Kenntnisse bewiesen hat, um mit Nutzen sich der Praxis zu widmen, so ist derselbe von der Prüfungskommission als nicht genügend befähiget, zurückzuweisen.

Solche Candidaten können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres, während dessen sie die Studien an einer Hochschule fortzusetzen haben, jedoch unter keiner Bedingung früher, zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

§. 18.

Denjenigen Candidaten, die nach dem Urtheile der Prüfungskommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist auf den Grund des Commissionsbeschlusses das Zeugniß auszufertigen, daß sie nach dem Ergebniß der bestandenen theoretischen Prüfung für befähigt erkannt worden sind, zu der praktischen Vorbereitung für den Staatsdienst zugelassen zu werden.

Die Ausfertigung des Zeugnisses erfolgt unter der Unterschrift des Königlichen Commissärs, wird sogleich am Tage der geschehenen Prüfung ausgestellt und dem Geprüften eingehändigt.

§. 19.

Nach beendigter Prüfung ist die Grundliste aller geprüften Candidaten (§. 11.) nebst den Sitzungsprotokollen, und einem alphabetischen Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Rechtskandidaten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 20.

Nach erstandener Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige Amtspraxis zum Staatsdienste sich weiter zu befähigen.

Hievon sind zwölf Monate der Administrativpraxis bey einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwal-

Digitized by Google

tung und zwölf Monate der Justizpraxis bey einem Untergerichte zu widmen.

Wird die Praxis bey einer Unterbehörde angetreten, in deren Wirkungskreise die Rechtspflege und innere Verwaltung vereiniget sind, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß der Praktikant für jeden der beiden Geschäftszweige während des festgesetzten Zeitraumes ausschließlich verwendet werde.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden, soweit es nöthig erscheint, durch besondere Bekanntmachung die einzelnen Klassen der Unterbehörden bezeichnen, bey welchen die vorgeschriebene Praxis genommen werden kann.

§. 21.

Den Candidaten ist gestattet, unter den Behörden der bezeichneten Klassen diejenigen zu wählen, bey welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen.

Von den Kreisregierungen und Appellationsgerichten soll aber für jedes Gericht und für jede Behörde, mit Rücksicht auf Umfang, Wirkungskreis und andere Verhältnisse, eine gewisse Zahl von Praktikanten festgesetzt, und ohne besondere Veranlassung und allerhöchste Bewilligung nicht überschritten werden.

Unseren Kreisstellen machen Wir zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Vorschrift ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und wenn bey einzelnen Behörden eine Ueberhäufung mit Praktikanten wahrgenommen wird, die geeigneten Verfügungen dagegen ohne Aufschub zu treffen.

§. 22.

Nach vollendeter Praxis haben sich diejenigen, welche sich um ein Richteramt, um selbstständige Beamtenstellen im Administrativdienste, um Raths- und Assessorsstellen bey Verwaltungskollegien, dann um die Advokatur zu bewerben gedenken, einer zweiten Prüfung zu unterwerfen.

Durch dieselbe hat der Candidat zu erproben, daß er sich während seiner Praxis mit dem innern Staatsorganismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht, die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben und dabey das Studium der Theorie fortgesetzt habe.

§. 23.

Zur Vornahme dieser Prüfung soll jährlich einmal, am 1. May, in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes ein Conkurs für jene Rechtspraktikanten eröffnet werden, welche in dem Bezirke entweder das Heimathsrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

§. 24.

Die Directorien der Königlichen Kreisregierungen und der Appellationsgerichte haben hiefür eigene Prüfungskommissionen niederzusetzen, die

aus einem Director des Appellationsgerichts,

Digitized by Google

aus zwey Räthen desselben Gerichtshofes; ferner

aus einem Director der Kreisregierung,

aus einem Rathe der Kammer des Innern,

aus einem Rathe der Kammer der Finanzen

bestehen soll. —

Zur Führung des Protokolls wird ein Individuum aus dem Sekretariatspersonale der Kreisregierung beigegeben.

§. 25.

Ein Anspruch auf Remuneration findet hiebey nicht statt; jedoch werden den von den Appellationsgerichten abgeordneten Mitgliedern der Prüfungskommission in jenen Regierungsbezirken, in welchen das Appellationsgericht seinen Sitz an einem andern Orte als in der Kreishauptstadt hat, die regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder vorbehalten.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens vierzehn Tage vor der Eröffnung bey der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen. Mit dem Gesuche sind vorzulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene erste Prüfung,

b) das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

§. 27.

Die Kreisregierung hat Form und Inhalt der vorgelegten Zeugnisse in deliberativen Sitzungen strenge zu prüfen, und, wenn dieselben genügend befunden werden, das Admissionsdekret auszufertigen.

Candidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang vollendete vorschriftsmäßige Praxis, und zugleich über ein untadelhaftes sittliches Betragen nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 28.

Die zweite Prüfung der Rechtskandidaten ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disciplinen vorzunehmen.

I. Abtheilung.

1) Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die noch bestehenden Provinzialrechte jedes betreffenden Kreises;
2) Bayerischer Civilprozeß;
3) Bayerisches Criminalrecht;
4) Bayerischer Criminalprozeß;

II. Abtheilung.

5) Bayerisches Staatsrecht;
6) katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
7) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht;
8) Nationalwirthschaft;
9) Staatsfinanzwirthschaft.

Die Prüfung hat jedesmal mit den Gegenständen der ersten Abtheilung zu beginnen.

§. 29.

Bey der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten aus jeder Disciplin in

Digitized by Google

den Gegenständen beider Hauptabtheilungen der Prüfung zwey Probeaufgaben, dann aus jeder der eben erwähnten beiden Hauptabtheilungen ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der praktische Fall aus dem Gebiete des Civilrechts zu entnehmen.

Für diejenigen Candidaten, welche sich dem höhern Finanzdienste zu widmen gedenken, und deßhalb die Praxis bey einer Unterbehörde der Finanzverwaltung genommen haben, ist der für das Administrativfach zuzutheilende praktische Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration auszuwählen.

§. 30.

Die Staatsministerien werden die Probeaufgaben und praktischen Fälle bestimmen und bey der Auswahl darauf Bedacht nehmen, daß durch die Allgemeinheit und praktische Richtung derselben den Prüfungskandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse vorzüglich ihre praktische Befähigung zu beweisen und genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellu gsgabe zu liefern.

Die ausgewählten Aufgaben und Fälle werden vor jeder Conkursprüfung in der erforderlichen Zahl lithographirter Exemplare den Präsidien der untergeordneten Kreisstellen verschlossen zugesendet.

Jedes Präsidium hat dieselbe sofort der Prüfungskommission zu übergeben, von welcher die Eröffnung nicht früher als an dem zur Bearbeitung bestimmten Tage und zwar in Gegenwart der Candidaten vorzunehmen ist.

§. 31.

Den zu prüfenden Candidaten ist jederzeit nur eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabey die von den Ministerien zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Candidat nach Hause entlassen werden.

Für die Bearbeitung des praktischen Falles in jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, daß die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und daß, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Aktes und des bereits beendigten Theiles der Arbeit statt findet.

§. 32.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist dabey der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen zu denselben, sofern sie mit Gesetzeskraft bekleidet sind, der Regierungs- und Gesetzblätter, dann einzelner Verordnungen und Novellen, so wie der Generalienssammlun-

Digitized by Google

gen, nicht aber sonstiger Hülfsquellen zu gestatten.

§. 33.

Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der Prüfung aus den Rechtsgegenständen unter dem Vorsitze des Königlichen Generalkommissärs in Gegenwart der Mitglieder beider Abtheilungen der Prüfungskommission statt finden, und als praktische Aufgabe darin bestehen soll, daß über den von den Candidaten bereits schriftlich bearbeiteten civilrechtlichen Akt summarischer mündlicher Vortrag erstattet wird, wobey die Benützung kurzer schriftlicher Notaten erlaubt ist.

§. 34.

Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten zu schöpfen, und in dem Protokolle vormerken zu lassen.

§. 35.

Zur Prüfung sind täglich acht Stunden, vier Vor- und vier Nachmittags zu verwenden.

§. 36.

Bey der Censur und Klassifikation sollen vier Noten und Klassen angenommen werden, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 37.

Bey der Klassifikation sind die in dem §. 22 Absatz 2 und §. 30 Absatz 1 bezeichneten Zwecke und Directiven der Concursprüfung genau im Auge zu behalten, und hiernach sind die Noten mit der größten Genauigkeit zu ertheilen, je nachdem ein Candidat entweder in allen, oder in den meisten, oder doch in den wichtigeren Disciplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§. 38.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Klassifikation desselben ist in Ansehung jeder einzelnen Disciplin besonders zu schöpfen.

Bey der Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen haben sich in beiden Abtheilungen die Räthe in die Erstattung des Vortrages zu theilen, dabey die einzelnen Arbeiten genau zu prüfen und das Gutachten darnach abzugeben.

Die Totalklassifikation für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Disciplinen erhaltenen Klassenzahl, und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Disciplinen festgesetzt.

Jede bey dieser Berechnung sich ergebende Fraktion, welche zwey Drittheile

Digitized by Google

des Ganzen übersteigt, ist der nächst untern Klasse beizuzählen.

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe und des mündlichen Vortrages der Candidaten ist bey der Gesammtbeurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bey den praktischen Aufgaben ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren.

Die schriftlichen Ausarbeitungen der beiden praktischen Fälle sind bey der Zusammenstellung des Resultats der Prüfung, jede fünf anderen schriftlichen Aufgaben gleichzuachten.

Die Klassifikation jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobey im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

§. 39.

Jede Abtheilung der Prüfungskommission hat nach vollendeter Censur die abgehaltenen Protokolle nebst einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Censur, der Kreisregierung, Kammer des Innern, sogleich mitzutheilen.

Bey dieser ist die endliche Klassifikation aus sämmtlichen Gegenständen der beiden Abtheilungen durch Summirung der aus denselben erhaltenen Klassenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl zwey zu bestimmen. Bey sich ergebenden Fraktionen ist nach der Vorschrift des §. 38 Absatz 4 zu verfahren.

Die Prüfungszeugnisse sind genau nach den Beschlüssen der Prüfungskommission und dem daraus gezogenen Gesammtresultat auszustellen, und die Prüfungsakten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

Rejicirte Candidaten können nachher nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

§. 40.

Nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung kann dem Geprüften sofort der Rathsacceß bey den Kreisregierungen und Appellationsgerichten bewilliget werden.

Jeder Candidat ist übrigens verbunden, auch nach erstandener zweiter Prüfung seine weitere Ausbildung bey Unseren Stellen und Behörden, oder in so ferne er sich der Advokatie widmen will, bey einem recipirten Rechtsanwalt fortzusetzen.

§. 41.

Die gegenwärtige Verordnung ist, so weit dieselbe die erste Prüfung und die Dauer der zu nehmenden Amtspraxis betrifft, auch für den Rheinkreis zur Anwendung zu bringen.

Dagegen soll die zweite Prüfung daselbst, bis auf weitere Bestimmung folgende Disciplinen umfassen:

1. Civilrecht
2. Handelsrecht
3. Civilproceß und Justizverfassung
4. Strafrecht
5. Strafproceß

} des Rheinkreises.

Digitized by Google

6. Bayerisches Staatsrecht,
7. katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
8. Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
9. Nationalwirthschaft,
10. Staatsfinanzwirthschaft,
11. Allgemeine Verwaltung des Rheinkreises.

Aus dem Civilrechte sind vier, aus dem Civilprozesse und der Justizverfassung vier, aus dem Strafrechte drey, aus dem Strafprozesse drey, und aus dem Handelsrechte zwey, aus jeder Disciplin im Administrativfache aber zwey schriftliche Aufgaben zur Bearbeitung zuzutheilen.

Rücksichtlich der mündlichen Prüfung verbleibt es einstweilen bey der bisherigen Einrichtung.

Die Wahl der schriftlichen Aufgaben und der praktischen Fälle wird im Rheinkreis den Präsidien der Kreisregierung und des Appellationsgerichts überlassen.

§. 42.

Mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung sind alle früheren Verordnungen über die Conkursprüfungen aufgehoben.

§. 43.

Diejenigen Candidaten, welche am Schlusse der Studienjahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ die Universitätsstudien beendigt haben, bleiben der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten theoretischen Prüfung an den Universitäten enthoben.

Auf diese Candidaten soll auch die Forderung einer zweijährigen Praxis nicht angewendet werden; sie können, wenn sie über die Erstehung der einjährigen Praxis nach den bisherigen Vorschriften sich ausweisen, zu den nächsten, am 1. May 1830 und 1. May 1831 bey den Kreisregierungen statt findenden Prüfungskonkursen zugelassen werden.

§. 44.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche bereits nach den Vorschriften der älteren Verordnungen die Conkursprüfung erstanden haben, sind von einer nochmaligen zweiten Prüfung befreit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, jedes in den betreffenden Punkten, mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, am 6. März 1830.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro VII. Speyer, den 13. April 1830.

Königliche Verordnung.

(Die Instruction für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes die anliegende Instruction für die allgemeine Steuerkatastralvermessung des Königreiches genehmiget, und befohlen, daß solche dem §. 20 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 zur Folge durch das allgemeine Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werde.

München am 19. Jänner 1830.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
v. Geiger.

(Die Instruction liegt in einem besondern Abdrucke bey.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro VIII. Speyer, den 30. April 1830.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr des Rheinkreises mit dem Hessen-Homburgischen Gebiete auf dem linken Rheinufer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge des von der Krone Preußen mit der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung unter dem 31. December 1829 abgeschlossenen Vertrags das Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim dem Preußisch-Hessischen Zollvereine beigetreten ist, so haben Se. Königl. Majestät von Bayern durch allerhöchstes Rescript vom 16. April befohlen, daß von dem Tage an, wo der Vertrag in Vollzug kommen wird, nicht nur der Transit dahin wieder zu gestatten, sondern auch gegen gedachtes Oberamt die Bestimmungen über den Grenzverkehr in Anwendung zu bringen, und überhaupt in dem Verkehr des Rheinkreises mit diesem Landestheil eben so, wie im Verkehr mit den übrigen Staaten des Preußisch-Hessischen Vereins, alles dasjenige zu beobachten sey, was die allgemeine Vereinszollordnung, die besonderen Verordnungen vom 23. und 29. November vorigen Jahrs, dann der zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum

Digitized by Google

Hessen andererseits unter dem 27. May 1829 geschlossene Handelsvertrag mit sich bringen.

Da nun der zwischen der Krone Preußen und dem souveränen Landgrafen zu Hessen abgeschlossene Vertrag vom 31. December 1829 über den Beitritt mit dem Oberamte Meisenheim zum Preußisch-Hessischen Zollvereine, in dem genannten Oberamte durch das Amtsblatt vom 18. April d. J. förmlich publicirt, und mit dem 20. dieses in Wirkung getreten ist, so wird sich jedermann, dem daran gelegen ist, hiernach zu achten wissen.

Speyer, den 27. April 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro IX. Speyer, den 12. May 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Instruktionen

a) für die Bonitirung und Classification Behufs der definitiven Grundsteuerregulirung, dann

b) für die I. Liquidirung, II. Catastrirung und III. Umschreibung der definitiven Grundsteuer,

werden in der Beilage zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 11. May 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro X. Speyer, den 4. July 1830.

Bekanntmachung.

(Die Vollziehung des am 27. May 1829 mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrags, insbesondere die für den vertragsmäßigen Uebergang zu bestimmenden Zollämter und deren Abfertigungsbefugnisse betr.)

Da die Großherzoglich Hessischen Nebenzollämter, und zwar jenes I. Klasse zu Fürfeld, so wie das II. Klasse zu Monsheim für den vertragsmäßig auf den Grund von ordnungsmäßigen Ursprungszeugnissen zulässigen freyen und begünstigten Verkehr zwischen dem Bayerisch-Würtembergischen und dem Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebiete, jedoch nur zu Ein- und Ausgangsabfertigungen innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse ermächtiget wurden, so hat man mit Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung vorläufig die correspondirenden Rheinbayerischen Zollämter Hochstätten und Kleinbockenheim zur gleichmäßigen Abfertigung in jener Befugnißgrenze, und zwar vorzugsweise für Vieh, Steinkohlen, Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, Haser, Haidekorn oder Buchwai-

Digitized by Google

zen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken, dann Anis und Kümmel, ferner für Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dödder, Mohnsaamen, Reps, Rübesaat, so wie Kleesaat und Wachholderbeeren ꝛc. angewiesen, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und nur noch bemerkt wird, daß

1) die nach dem Handelsvertrage mit Preußen und Hessen tarifmäßig zollfreyen Waaren bey ihrem Aus- resp. Eingange ohnehin an bestimmte Straßen oder Aemter nicht gebunden seyen;
2) der Eröffnungstag dieses Verkehrs über Kleinbockenheim und Monsheim, dann über Hochstetten und Fürfeld, so wie umgekehrt, auf den 10. dieses Monats bestimmt sey.

Speyer, den 2. July 1830.

Königliche Oberzollinspection des Rheinkreises.

C. Schemmel.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro XI. Speyer, den 16. July 1830.

(Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien in dem Königreiche Bayern.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da sich mehrere, zum Theil achtbare Stimmen, gegen den von Uns am 8. Februar 1829 bis auf weitere Verfügung genehmigten Schulplan erhoben hatten, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch Entschließung vom 8. Januar dieses Jahres, eine besondere Commission zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet.

Nachdem diese Commission das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer neuen, den früheren Schulplan in mehreren seiner Bestimmungen abändernden „Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern" niedergelegt, und Unser Staatsministerium des Innern diesen Entwurf nebst dem ihn motivirenden Berichte der Commission mit Gutachten Uns vorgelegt hat, so ertheilen Wir der erwähnten, von Uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schul-

Digitized by Google

ordnung, mit dem Vorbehalte weiterer Verfügung, Unsere Genehmigung, und wollen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht, und mit Anfang des Schuljahres 1831 in den lateinischen Schulen und Gymnasien Unseres Reiches eingeführt werde.

München den 13. März 1830.

Ludwig.

(L. S.)

von Schenk.

Auf
Königlichen allerhöchsten
Befehl,
der Generalsekretär
F. v. Kobell.

Titel I.

Arten der Lehranstalten.

§. 1.

Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptsächlich durch den Unterricht in den altklassischen Sprachen gelegt wird, sollen lateinische Schulen und, über denselben, Gymnasien bestehen.

A.

Von der lateinischen Schule.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Die lateinische Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes, an welchem auch solche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Bestimmung nicht in das Gymnasium führen wird.

§. 3.

Die lateinische Schule besteht in der Regel aus vier Klassen.

Eine solche muß an jedem Orte, wo ein Gymnasium besteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in so ferne die Gemeinde die Mittel dazu besitzt und nicht etwa die Gründung einer Realschule vorzieht.

§. 4.

Die Königlichen Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet.

§. 5.

Eine jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Klasse Oberlehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird.

§. 6.

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klassen in zwey Abtheilungen getrennt und zwey Lehrern übergeben.

§. 7.

Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der lateinischen Schule mit dem Titel Subrektor.

Digitized by Google

§. 8.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden sind, anstatt der als Regel festgesetzten vier Klassen der lateinischen Schule, deren fünf oder sechs errichtet oder beybehalten werden.

§. 9.

Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden. Ob aus einer solchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnasium Statt finde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniß der, jenem Eintritte vorangehenden, Prüfung ab.

Titel III.

Von dem Unterricht in der lateinischen Schule.

§. 10.

In der ersten Klasse soll im Lateinischen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische, und umgekehrt, benützt werden.

§ 11.

In der zweyten Klasse soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Convenienz, Rektion und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollständigen Darstellung der Participialkonstruktion, gelehrt werden. Daneben sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen und dgl. memoriren, auch sollen beide Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortgesetzt werden.

§. 12.

In der dritten Klasse sollen die Lehren von der Participialkonstruktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehren von den Zeiten, Moden, und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt, und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen werden.

§. 13.

In der vierten Klasse soll die Syntaxis ornata nebst der Prosodie, und aus der Metrik so viel, als nöthig ist um gebrochene Verse zu Hexametern und Pentametern zusammenzusetzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung sollen die Commentarien des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomathie und eine für Anfänger in der lateinischen Versekunst ge-

Digitized by Google

eignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgesetzt werden.

§. 14.

Bey diesem Unterrichte soll weder ein buchstäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch das Aufschreiben derselben, noch zur Vorbereitung eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums gefordert werden, sondern genügen, daß der Schüler das letztere aufmerksam durchgangen und die ihm unbekannten Vokablen aufgesucht, aufgezeichnet und memorirt habe.

§. 15.

Wöchentlich müssen zwey schriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutschen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutsche, in der Schule bearbeitet werden.

Bey der letztern sind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtschreibung der deutschen Sprache mit einzurechnen.

Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieser Scriptionen die Schulplätze bestimmt.

Die Zahl der Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen.

§. 16.

Ausser dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden.

Dieser Unterricht beginnt jedoch erst in der dritten Klasse, und zu ihm sollen nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 17.

In der dritten Klasse wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Klasse begreift die Verba in μι und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialekts, so wie die ausführliche Lehre von dem Accente, den Eigenschaften der Buchstaben, und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die der deutschen und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen.

Das Auswendiglernen der Vokabeln und kurzen Sätze, so wie beide Arten von schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgesetzt.

§. 18.

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur als Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechischen Style betrachtet werden. Es ist also genug, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktischen Regeln erprobt wird.

Digitized by Google

Wöchentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden.

Mit den Ueberſetzungen aus dem Griechiſchen in das Deutſche, ſoll es wie nach §. 15 mit den Ueberſetzungen aus dem Lateiniſchen gehalten werden.

§. 19.

In der deutſchen Sprache ſollen die beiden unterſten Klaſſen mit Rückſicht auf die Kenntniſſe, welche die Schüler ſchon mitgebracht haben, einen fortſchreitenden grammatikaliſchen Unterricht erhalten.

Mit dieſem theoretiſchen Unterrichte ſoll durch die vier Klaſſen ein praktiſcher mit Hülfe eines in angemeſſener Stufenfolge fortſchreitenden deutſchen Leſebuches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Leſen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerſt einfacher, dann zuſammengeſetzter Sätze, endlich zuſammenhängender Aufſätze (namentlich Ueberſichten und Auszüge des Geleſenen), erzielt werde.

§. 20.

Den Sprachſtudien ſoll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geſchichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 21.

Der Unterricht in der Religion ſoll nach den Grundſätzen der Konfeſſion, welcher die Schüler angehören, unter der verfaſſungsmäßigen Mitaufſicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klaſſe ſelbſt ein Geiſtlicher iſt, von dieſem, im entgegengeſetzten Falle aber durch einen bey der Anſtalt oder ſonſt an demſelben Orte angeſtellten Geiſtlichen ertheilt werden.

§. 22.

Zudem ſoll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholiſchen Zöglinge im Beſuche der heiligen Meſſe in der Schulkirche beſteht, und für die proteſtantiſchen ein Morgengebet mit Geſang, in einem gemeinſamen Lokale oder in den einzelnen Klaſſen, ſeyn ſoll.

§. 23.

Ferner ſind die Schüler beider Konfeſſionen gehalten, an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienſt in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anſtalt dahin zu trachten, daß das Chriſtenthum in den Gemüthern der Schüler feſt begründet und lebendig erhalten werde.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik ſoll in der erſten Klaſſe der lateiniſchen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klaſſen bis zur Buchſtabenrechnung ausſchließlich durchgeführt werden, mit beſonderer Hervorhebung des praktiſchen und des Kopfrechnens.

Digitized by Google

§. 25.

In der Iten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie; in der IIten Geographie von Deutschland und von Bayern insbesondere; in der IIIten allgemeine Geschichte; in der IVten deutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freye Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichtsvortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturkunde, einzuflechten.

§. 26.

Es soll für alle Klassen der lateinischen Schule in der Regel ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt, und besonders dabey auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

§. 27.

Der Unterricht soll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels, in allen lateinischen Schulen des Königreichs nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden.

Von dem Staatsministerium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß solche von vorzüglicher Güte für die verschiedenen Klassen ausgearbeitet werden.

Diejenigen Lehrbücher, welche den Religionsunterricht behandeln, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche bekleidet seyn, für deren Glieder sie bestimmt sind.

Einstweilen bleibt es dem Subrektor überlassen, mit Beyziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden sollen, jedoch bis dahin unabänderlich, zu bestimmen.

Auch nach Einführung der neuen, ist es dem Subrektor erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrerrathes, über neu erschienene und als zweckmäßiger befundene Lehrbücher, Anträge an die Kreisregierung zu erstatten.

§. 28.

Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen §§. verzeichneten Hauptunterrichts sollen in der ersten Klasse der lateinischen

Digitized by Google

Vorbereitungsschule wöchentlich 22 Stunden, in der zweiten Klasse 24 Stunden, in der dritten und vierten Klasse 26 Stunden gewidmet werden.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens; Nachmittags um 2 Uhr.

Zwey Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frey.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler nach Hause entlassen, oder in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29.

Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Klassen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der Iten Klasse.

12 Stunden Latein.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

B. In der IIten Klasse.

12 Stunden Latein.
4 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

C. In der IIIten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

D. In der IVten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

§. 30.

Diese Stunden sollen in jeder Klasse, mit Ausnahme des im §. 21 bemerkten Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beyhülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 31.

Bey Erfüllung dieser Obliegenheit soll es ihm gestattet seyn, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Assistenten, jedoch in seinem Beiseyn und unter seiner Leitung Hülfe leisten zu lassen. Diese Hülfe soll sich hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Assistent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mit-

Digitized by Google

wirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe, auf Ordnung in ihren Heften dringe, das zum Memoriren aufgegebene Pensum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Correktur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder in wesentlichen Stücken des Unterrichtes als selbstthätiger Stellvertreter des Lehrers erscheine.

Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Klasse nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor zugewiesen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrektor mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne.

An diesen Repetitionen soll er auch, gegen ein aus der Schulkasse zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu lassen verpflichtet seyn.

Titel IV.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Fortgangsbestimmung und Preisen der Schüler.

§. 32.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 16. October.

Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweite beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August. Außer den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beiden Semestern, 14 Tagen zu Ostern und 6 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 33.

In die erste Klasse soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist.

§. 34.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Klasse hängt davon ab, daß der Schüler die in den niederern gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Bey denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine von dem Lehrerrathe zu haltende Prüfung, bey den Schülern der Anstalten das von dem Lehrerrathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen der nicht sattsam befähigten ist mit rücksichtloser Strenge zu verhindern.

§. 35.

Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander

Digitized by Google

folgen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten gebraucht werden.

Im Lateinischen und Griechischen sollen dazu die in den §§. 15 und 18 bezeichneten schriftlichen Exercitien dienen, und in jedem andern Fache alle 6 Wochen zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 36.

Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres sollen in Gegenwart des Scholarchates, des Subrektors und des einschlägigen Lehrers, unter freyem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Klasse Prüfungen aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer, bloßen Schein beabsichtigenden Vorbereitung, sollen die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem ersten Mitgliede des Scholarchats bestimmt werden. Auch sind bey diesen Prüfungen die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters, Geburtsortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht.

Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrerrathe jeder einzelnen Anstalt festzusetzen.

Bey einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweyer oder mehrerer Schüler, soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen.

§. 38.

Bey der feyerlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres, sollen in jeder Klasse aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwey bis vier, außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchstens, und nur in besonderen Fällen zwey, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

§. 39.

Die Preisebücher für jede Klasse sollen immer von gediegenem inneren Gehalte seyn.

Ihr Geldwerth ist nach den gegebenen Mitteln zu bemessen.

§. 40.

Zeugnisse über Fortgang und Betragen sollen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertiget werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Digitized by Google

Titel V.

Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 41.

Von den Lehrern der zwey unteren Klassen der lateinischen Schule wird als Mindestes gefordert, daß sie das Gymnasium, und von den Lehrern der zwey oberen Klassen, daß sie einen wenigstens zweijährigen philosophischen Kurs, an einem Lyzeum oder an einer Universität, absolvirt haben.

§. 42.

Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramtskandidaten für die zwey unteren Klassen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreisregierung von einem Gymnasialrektor mit Beiziehung einiger Gymnasialprofessoren mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit in der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles; richtige, schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische; Sicherheit in der Quantität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphosen.
2) Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.
3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und der bayerischen, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

§. 43.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll ist der Kreisregierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund desselben die Zulassung zur Schulpraxis zu ertheilen oder zu versagen hat.

§. 44.

Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Kandidat in der Schulpraxis zubringen, das heißt, als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule.

Die Schulpraxis dauert wenigstens zwey Jahre, und die Anstellung des Kan-

Digitized by Google

didaten darf vor dem Ende seines ein und zwanzigsten Lebensjahres nicht erfolgen.

§. 45.

Die Lehrer der beiden oberen Klassen der lateinischen Schule sollen den philosophischen Kurs an einer Universität oder an einem Lyceum absolvirt haben, und ihre Kenntniß durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in einer Kreishauptstadt von dem Rektor und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beiziehung des Subrektors mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey an den Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Styl und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen, Cäsar, Livius und Ovids Metamorphosen oder Elegien ex Ponto.
2) Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik mit Beschränkung auf die attischen Formen, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.
3) Deutscher Styl und deutsche Versekunst.
4) Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthumes, vollständige der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der deutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Literaturgeschichte, sammt der alten Geographie.

Mit dem Protokoll und der Zulassung zur Schulpraxis wird es nach der Vorschrift des §. 43 gehalten.

§. 46.

Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreisregierung durch dieselben Prüfungskommissionen praktische Prüfungen, sowohl für die Kandidaten des Lehramts der beiden unteren Klassen, als der beiden oberen abgehalten, wobey dieselben durch schriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rücksicht auf die einzelnen Lehrfächer der Klassen, durch Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten, Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden sind.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der beiden unteren lateinischen Schulen geschieht durch die Kreisregierungen mit Anzeigen zur allerhöchsten Stelle; die Anstellung der Leh-

Digitized by Google

rer der beiden oberen Klassen aber durch das Staatsministerium des Innern.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittenreinheit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

§. 48.

Auch diejenigen, welche sich zu Lehrstellen an einem Gymnasium befähiget haben, können, auf Bewerbung, Lehrstellen an einer lateinischen Schule erhalten.

Titel VI.

Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 49.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung seiner Klasse verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Er hat deßwegen über sie in der Schule die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausschluß der Dimission und Exklusion zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im elterlichen Hause oder bey den Miethherren entweder selbst zu halten oder durch den Pedell halten zu lassen.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bey wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrektors; die Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrerrathes, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate, verhängt werden.

Nur gegen den Ausspruch der Exklusion ist eine Berufung an die Kreisregierung, dann aber kein weiterer Rekurs mehr gestattet.

§. 50.

Findet der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, so hat er sich an den Subrektor der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten und die nöthige Abhülfe zu leisten oder zu veranlassen.

§. 51.

Der Subrektor der Anstalt, welchem die allgemeine Aufsicht über dieselbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht, überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht also darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen Klassen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, die vorgeschriebenen Schulscriptionen ꝛc. sorgfältig corregirt, die Lokationen gewissenhaft entworfen werden ꝛc. ꝛc. Er ist zu wenigstens

Digitized by Google

vier amtlichen Versammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet, wo jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Das Protokoll darüber wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Akten einverleibt.

Insbesondere kommt dem Vorsteher der Anstalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und ausserhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es besonders tadelswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerstreuungen ferne gehalten werden.

Ueber die in der Stadt nicht einheimischen Schüler aber hat er, in so ferne deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht schon eine besondere Aufsicht über sie angeordnet haben, unmittelbar die strengste Aufsicht zu üben, und insbesondere darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

§. 52.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rektor des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beiwohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erscheinen bey den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Subrektor in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrerrathe die Sache zu entscheiden.

Eben so haben die Scholarchen dem Subrektor bey seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bey der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bey Ansehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 52.

Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Lokalschulinspection übertragen werden.

Titel VII.

Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasialrektoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zur Kreisregierung.

§. 54.

Um die Einhaltung des Lehrplanes,

Digitized by Google

den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden.

§. 55.

Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulvisitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 56.

Der Schulvisitator hat bey seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Subrektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Subrektors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Aufgaben an die Schüler selbst zu geben, die schriftlichen Arbeiten derselben einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen, sich mit ihnen über seine Beobachtungen zu unterreden, und diese in einem Berichte an die Kreisregierung darzulegen.

§. 57.

Wo neben einer lateinischen Schule zugleich ein Gymnasium besteht, kommen zwar dem Subrektor die durch §. 52 ausgesprochenen Befugnisse und Obliegenheiten zu, jedoch ist er in Allem der Oberaufsicht des Gymnasialrektors untergeordnet.

Letzterer führt in allen Lehrerversammlungen den Vorsitz, und kann seine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrektor allein, wie auch den Schulvisitator damit bekannt machen; eben so steht ihm frey, dieselben nöthigenfalls an die Kreisregierung und selbst an das Staatsministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 58.

Desgleichen steht dem Rektor des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand gibt, dem Subrektor, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreisregierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

§. 59.

Die Kreisregierung hat über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreise verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabey aber

Digitized by Google

die Grenzen zu achten, die zur Selbstständigkeit dieser Anstalt in ihrem Innern festgesetzt sind.

Sie hat deshalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Subrektors, der Lehrer und der Scholarchen abhängen, an diese zu verweisen.

Dagegen soll sie die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Subrektors, welche auf anderm Wege nicht erlediget werden können, so förderlich und bestimmt als möglich bescheiden. Am Schlusse jedes Jahres hat sie von dem Subrektor einen Bericht über den Zustand und über die Bedürfnisse der Schule zu empfangen.

§. 60.

Im Uebrigen richtet sich die Competenz der Kreisregierungen in Bezug auf die lateinischen Schulen, nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

B.
Von dem Gymnasium.

Titel VIII.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 61.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, den in der lateinischen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten.

§. 62.

Das vollständige Gymnasium besteht aus vier Klassen über einander; nur aus der vierten Klasse findet der Uebertritt an eine Universität, an ein Lyceum jedoch schon aus der dritten Klasse statt.

§. 63.

In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von drey oder zwey Klassen anzuordnen.

§. 64.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 65.

Im Gymnasium soll für jede Klasse ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Klassen gemeinsamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnasialprofessoren, angestellt werden.

Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Klasse, wenn er ein Geistlicher ist, außerdem von einem am Gymnasium, oder sonst am Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen.

§. 66

Das Rektorat des Gymnasiums soll in der Regel mit der Professur der obern Klasse verbunden seyn.

Digitized by Google

§. 67.

Bey übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Titel IX.

Von dem Unterricht im Gymnasium.

§. 68.

Bey dem Gymnasialunterrichte in der alten klassischen Litteratur wird die in der lateinischen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums, in so fern sie diesem Unterrichte anheim fällt, ist bestimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen.

§. 69.

Die alten Klassiker sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden.

In der Regel ist von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern, fortzuschreiten.

§. 70.

Auch sollen die Schüler bey der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Lösung der Schwierigkeiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Kritiker und Archäologen zu erziehen; daß vielmehr der Hauptzweck dieses Unterrichtes ist, zu vertrauter Bekanntschaft mit den Classikern zu führen, und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden, und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und besonders die eigene Thätigkeit der Schüler dadurch zu üben, daß sie unablässig angehalten werden, in dem Uebersetzen nach dem entsprechenden deutschen Ausdrucke zu streben.

§. 71.

Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium in der Regel nicht gebraucht, sondern ganze Werke der Schriftsteller gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Klasse mehr als zwey lateinische und zwey griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen, ist so wenig gestattet, als mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln.

§. 72.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehret vorgeschrieben

A. Ite Klasse

1) im Lateinischen: Julius Cäsar, Justinus, eine Auswahl leichter cicero-

Digitized by Google

nianischer Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius.

2) im Griechischen: Xenophons Anabasis und Hellenica, Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyssee.

B. IIte Klasse

1) im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius.

2) im Griechischen: Homers Iliade und Odyssee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Isokrates, die Gnomendichter.

C. IIIte Klasse

1) im Lateinischen: Cicero's kleinere Reden, desselben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Epistel an die Pisonen, Virgilius Georgica;

2) im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes, Xenophons philosophische Schriften, Hesiod, die homerischen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides.

D. IVte Klasse

1) im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis.

Tacitus Historien, Plautus Aulularia und Captivi; auserlesene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Episteln.

2) im Griechischen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Gorgias; Euripides, Sophokles, Aeschylus, Pindarus.

§. 75.

Es soll nicht nur die Kunde des Technischen der alten Sprachen, so weit sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Deßwegen sollen wöchentliche schriftliche Uebungen, welche sich in den beiden oberen Klassen zu lateinischen Aufsätzen von größerem Umfange erheben, sowohl in ungebundener als auch in gebundener Rede, angestellt, die Sprechübungen fortgesetzt und in den beiden unteren Klassen ein eigener grammatikalischer Unterricht ertheilt werden, der in der lateinischen Sprache, außer Prosodie und Metrik, eine erweiterte, genauer begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechischen Sprache einen vollständigen syn-

Digitized by Google

taktischen Cursus sammt Prosodie und den Dialekten umfaßt.

§. 74.

In der deutschen Sprache soll auf dem Gymnasium ein grammatikalischer Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein desto größeres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieselbe bis zu einiger Fertigkeit in den verschiedenen Gattungen der Rede gesteigert werden.

Daher sollen die Schüler der ersten Gymnasialklasse eine Anleitung zur Verfertigung kleiner prosaischer Aufsätze erhalten; in der zweiten Klasse aber eine zunächst auf die altklassischen Muster zu begründende und hauptsächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künste beginnen, welche sich für diese Klasse auf die Poetik, jedoch mit Ausschluß der Dramaturgie, beschränkt.

Letztere wird in der dritten Klasse behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit besonderer Berücksichtigung des mündlichen Vortrages der obersten Klasse anheim fällt.

Neben den altklassischen Mustern sind hiebey besonders deutsche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäischen Litteratur, so wie die vorzüglichsten lateinischen Dichter und Redner der drey letzten Jahrhunderte nicht zu übergehen; stets aber soll dem theoretischen der praktische Unterricht überwiegend zur Seite gehen.

§. 75.

Zur Bildung des deutschen Ausdruckes sollen außer der sorgfältigen Behandlung desselben bey dem mündlichen Uebersetzen, schriftliche Verdeutschungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, und aus deutschen Klassikern, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhalts derselben, kleinere Aufsätze über Gegenstände des Gymnasialunterrichtes, vorzüglich der Geschichte, zuweilen auch metrische Uebersetzungen und Nachbildungen altklassischer Muster, nach Umständen wohl auch eigene dichterische und redneriſche Ausarbeitungen dienen.

§. 76.

Auch soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Klassiker für Schulen, eine, die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende, Auswahl vorzüglicher deutscher Werke, nebst einer kurzen Uebersicht der deutschen Litteratur, zur eigenen Lesung empfohlen und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künste, als auch bey Lesung der Klassiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwiesen werden.

§. 77.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachbildungen, der freyen Aufsätze, der redneriſchen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer, nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen, die Anordnung des Ein-

Digitized by Google

zelnen überlassen, demselben aber genaue Korrektur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, so wie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten, zur Pflicht gemacht. Außerdem aber sollen in den zwey oberen Klassen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigen Falls Disposition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwey Wochen die Nachmittage frey gegeben werden.

§. 78.

Für künftige Theologen und andere, die sich hiezu melden, soll auch, jedoch in außerordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beiden unteren Klassen nach einer kleineren Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der ersten Gymnasialklasse die Formenlehre eingeübt wird, in der zweiten aber Lesung der Chrestomathie und schriftliche Uebersetzung aus dem Hebräischen in das Deutsche mit einander abwechseln. Diese Uebung ist in den beiden oberen Klassen an historischen Büchern des alten Testaments, den Psalmen und gewählten Abschnitten der Propheten, fortzusetzen.

§. 79.

Der Unterricht in der Religionslehre soll am Gymnasium nach den Grundsätzen jeder Confession, unter verfassungsmäßiger Aufsicht der kirchlichen Behörden, ertheilt, in den beiden oberen Klassen auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 22 vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste seiner Kirche fleißig und ehrerbietig beizuwohnen.

§. 80.

In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen, gegeben und so eingetheilt werden, daß er in der ersten oder unteren Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, in der zweiten vom Ende des fünften bis zum Anfange des sechzehnten Jahrhunderts und in der dritten vom Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit führe, in der obern Klasse aber die deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der bayerischen behandle. Mit diesem Unterrichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen, das Hauptsächlichste aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen.

Digitized by Google

§. 81.

Was §. 70 über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll reines Uebungsmittel für die Schüler, und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik, und für die Fächer seyn, die sich auf sie gründen und mit ihr verwandt sind.

Er beginnt in der ersten Gymnasialklasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstabenrechnung, und den Gleichungen des ersten Grades über.

In der zweiten Klasse folgt die Lehre von den Potenzen und Würzeln nebst den quadratischen Gleichungen.

In der dritten Klasse die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progressionen, nebst den Anfangsgründen der Longimetrie.

In der vierten Klasse werden die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie gelehrt.

In den beiden oberen Klassen soll auch die mathematisch-physikalische Geographie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Findet der Lehrer den Schülerkursus geeignet, so kann in der zweiten Klasse auch der Binomiallehrsatz vorgetragen werden, so wie unter gleicher Voraussetzung auch in der vierten Klasse die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können.

§. 82.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll, mit Einschluß des Hebräischen, in 24 wöchentlichen Stunden gegeben und diese auch im Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf vier Vormittage drey, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an, dann auf zwey Vormittage zwey, und auf vier Nachmittage zwey Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen.

Von diesen Stunden umfassen

A. In der ersten Klasse
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 deutschen Styl,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

B. In der zweiten Klasse
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Theorie der redenden Künste,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

C. In der dritten Klasse
- 7 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Theorie der redenden Künste,

Digitized by Google

2 Religionslehre,
3 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

D. In der vierten Klasse
6 Latein,
6 Griechisch,
2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
4 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

In die den beiden alten Sprachen zu widmenden Stunden sind auch die für die wöchentlichen Stylübungen eingerechnet.

§. 83.

Dieser Unterricht soll mit Ausnahme der Mathematik und mathematisch-physikalischen Geographie, so wie da, wo der Klassenlehrer kein Geistlicher ist, der Religionslehre, in jeder Klasse von dem Professor derselben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwey außerordentliche Stunden im Hebräischen kommen, insoferne nach der Bestimmung des §. 105 der Klassenlehrer bereits aus dem Hebräischen geprüft ist.

Da gemäß der Stundenvertheilung den Professor der Mathematik in seinem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsstunden treffen, so soll er, wenn er ein Geistlicher ist, auch den Religionsunterricht in Klassen weltlicher Professoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenstand in einer oder der andern Klasse zu übernehmen gehalten seyn, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnasialprofessoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsstunden bestehe.

Ueberdies ist es den Klassenlehrern erlaubt, nach den Bestimmungen des §. 31 einen für das Gymnasiallehramt theoretisch geprüften Kandidaten als Assistenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den Eltern und dem Gymnasialrektor als Repetitor zu verwenden ist.

§. 84.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der Französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst, soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen Lehrern ertheilt werden, jedoch so, daß die als nothwendig vorgeschriebenen Lehrstunden dadurch nicht gestört und beeinträchtigt werden.

Turnübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freyen Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt dem Rektor ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige besucht, und jede Art Unordnung dabey, so wie willkührliches Ausbleiben davon, auf das nachdrücklichste verhütet und gestraft werde.

Digitized by Google

Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten.

Titel X.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangsbestimmungen und Preisen im Gymnasium.

§. 85.

Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 32) eingetheilt.

§. 86.

Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnasium mit denjenigen anzustellen hat, die aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen.

§. 87.

Ein jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich bey dem Gymnasialrektor vor dem Anfange des Studienjahres zu melden, und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

Schüler, welche das 18te Lebensjahr schon zurückgelegt haben, sollen nur mit Genehmigung der Kreisregierung in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werden.

§ 88.

Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen, und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasialrektors vollzogen werden.

§. 89.

Wer in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologischen und syntaktischen Theils der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, nicht Genauigkeit in der attischen Wortbildung und in Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntaktischen Hauptregeln, in der Uebersetzung eines leichteren lateinischen Stückes in das Deutsche, nicht Festigkeit in der deutschen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunktion bewährt, wer ferner bey der mündlichen Prüfung aus den für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Klassikern und Lesebüchern nicht fertig übersetzt, und in der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Arithmetik das für die lateinische Schule bestimmte Maß von Kenntniß nicht beweiset, soll in das Gymnasium nicht aufgenommen werden.

Die sämmtlichen Mitglieder der Commission sind für strenge und unpartheyische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterzeichnen, und an die Kreisregierung einzusenden.

Digitized by Google

§. 90.

In eine höhere Klasse soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird sämmtlichen Lehrern rücksichtlose Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife, zur Pflicht gemacht.

Während der ersten sechs Wochen ist jeder Klassenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für seine Klasse nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rektors in die tiefere zurückzuweisen.

§. 91.

Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollständig absolvirte Gymnasialstudium erhalten wollen, sind einer Absolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasialprofessoren, unter Vorsitz des Rektors, in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird.

Diese Commission entscheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnasialabsolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet.

§. 92.

Die genannte Absolutorialprüfung ist schriftlich und mündlich.

Bey ersterer wird zur Erlangung des Absolutoriums gefordert, daß der Bewerber eine grammatisch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freie, Uebersetzung eines kurzen, deutschen Stückes ins Lateinische, einen orthographisch reinen, deutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdrucke, und schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus den im Gymnasium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere.

Bey der mündlichen Prüfung soll er aus einigen, in der vierten und den früheren Klassen bereits gelesenen, alten Klassikern einen Abschnitt richtig übersetzen und erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntnisse aus den für das Gymnasium vorgeschriebenen Lehrkursen bewähren.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Commission das Absolutorium.

Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Bey Beweisen ausgezeichneter Kenntnisse und Fertigkeiten in allen oder einzelnen Prüfungszweigen, ist hierüber eine Anmerkung in das Absolutorium aufzunehmen. Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Klassenzeugniß, und müssen, wenn sie sich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Klasse wiederholen.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll ist an die Kreisregierung einzusenden.

§. 93.

Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnasialklasse, welche an ein Lyceum über-

Digitized by Google

zugehen wünschen, haben sich, nach vorläufiger Meldung bey dem Rektor, am Schlusse des Jahres einer Absolutorialprüfung zu unterziehen, für welche ganz die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen in Anwendung kommen, nur daß sich die Prüfung auf die in den drey ersten Gymnasialklassen behandelten Lehrgegenstände beschränkt, auch in die zu ertheilenden Absolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum gestattet sey.

§. 94.

Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasialunterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorialprüfung wenigstens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Klasse des öffentlichen Gymnasialunterrichts besuchen.

Wegen Aufnahme in eine der beiden genannten Klassen hat er sich vor dem Anfange des Schuljahres bey dem Rektor zu melden, über sein Alter und früheres Privatstudium auszuweisen, und in einer durch den Rektor und sämmtliche Gymnasialprofessoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für jene Klasse zu erproben.

§. 95.

Unter den nämlichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, gestattet.

§. 96.

Zur Berechnung sowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des besonderen aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten dienen. Deßwegen soll wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, oder aus dem Lateinischen ins Deutsche, alle 14 Tage Eine aus dem Griechischen in das Deutsche, abwechselnd mit Verfertigung eines deutschen Aufsatzes, dann jeden Monat eine schriftliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semester zwey aus der Geschichte, ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre sind keine schriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, sondern es sollen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen zur Bestimmung des Fortganges in Anschlag gebracht werden.

§. 97.

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bey diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Ausführung, und nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen; bey der Berechnung des jährlichen Fortganges aber sowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kom-

Digitized by Google

men die Bestimmungen des §. 87 zur Anwendung.

§. 98.

Auch in jenen Klassen des Gymnasiums, deren Schüler sich keiner Absolutorialprüfung zu unterziehen haben, sollen am Schlusse des Schuljahres, wie in der lateinischen Schule, öffentliche Prüfungen gehalten, und dabey die Bestimmungen des §. 86 beobachtet werden.

§. 99.

Mit dem Jahreskataloge, dem eine kurze, passende Einleitung voranzustellen ist, soll es im Gymnasium, wie nach §. 87 in der lateinischen Schule, gehalten werden.

Die bisher mit denselben verbundenen Programme sollen künftig besonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen.

§. 100.

Bey der feierlichen Preisevertheilung am Schlusse des Jahres sollen Preisebücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth sich nach den Bestimmungen der §§. 88 und 89 richtet, an die Ersten im Fortgange ausgetheilt werden.

§. 101.

Mit den Zeugnissen über Fortgang und Betragen, so wie mit den Censuren ist es im Gymnasium, wie nach §. 40 in der lateinischen Schule zu halten.

Titel XI.

Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 102.

Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium angestellt werden wollen, sind verbunden, sich über akademisches Studium auszuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen.

§. 103.

Die theoretische Prüfung soll in den drey Universitätsstädten durch eine von dem Staatsministerium des Innern zu ernennende besondere Commission gehalten werden.

Sie hat sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Kenntniß von den Gymnasiallehrern gefordert wird.

Sie umfaßt demnach für diejenigen, welche Klassenlehrer werden wollen:

A. Latein und Deutsch.

1) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.
2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische; welche beide (1 und 2) rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten sind.
3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

Digitized by Google

B. Griechisch.

1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.

2) Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskunde berühren kann.

C. Hebräisch — doch erst zwey Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D. Logik, Psychologie, Anfangsgründe der Mathematik, und das Allgemeine der Naturwissenschaften.

E. Geschichte und Geographie. Aus den unter Lit. D und E bezeichneten Fächern, soll nur eine mündliche Prüfung statt finden.

§. 104.

Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Klasse oder das Prädikat vorzüglicher, sehr guter, oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungskommission den einzelnen Kandidaten ertheilt.

Bey Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Muttersprache überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Klasse auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur die zweite Note, und in die zweite Klasse, wenn er in den übrigen Gegenständen auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch ist diese Beschränkung im Protokoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädikat dritter Klasse oder gut bekommt, ist für das Gymnasiallehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten.

§. 105.

Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Klasse wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Kandidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Gliedern der Commission zu unterzeichnen, und an das Staatsministerium des Innern einzusenden, welches hienach die Prüfungsnoten ausfertigen läßt.

§. 106.

Diejenigen, welche sich für das Lehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen.

§. 107.

Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Kandidat durch eine zweijährige Uebung im Lehrfache zur der praktischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bey einem Gymna-

Digitized by Google

sium, als Präfekt in einem Erziehungsinstitute oder sonst als Privatlehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftiget hat.

§. 108.

Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt, von einer durch das Staatsministerium des Innern zu benennenden Commission vollzogen werden.

Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Klassiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 109.

Da es bey dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode, klassische Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 110.

Jene Stellen sollen von der Commission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besonderen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in deutscher Sprache zu halten.

§. 111.

Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben, und in lateinischer Sprache geführt werden.

§. 112.

Die praktische Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weise Statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beim Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

§. 113.

Bey der praktischen Prüfung soll zwar hauptsächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung klassischer Schriftsteller oder mathematischer Lehren gesehen, aber auch darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande sey, seine Gedanken klar, folgerecht und ansprechend zu entwickeln und darzustellen, ob in seinem Vortrage und seiner Haltung Ernst und Lebendigkeit durchblicke, ob er sich, zunächst in der Mutter-

Digitized by Google

sprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan besitze oder nicht.

§. 114.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Commission die Klasse vorzüglicher, sehr guter oder guter praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet und an das Staatsministerium des Innern eingesendet

§. 115.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasialprofessoren geschieht durch allerhöchste Dekrete und ist, wie bey den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drey Jahre lang provisorisch.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittlichkeit und religiöse Gesinnungen irgend ein Zweifel obwaltet.

Titel XII.

Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 116.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52 finden auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 117.

Der Gymnasialrektor hat in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und, nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung in Anwendung zu bringen.

§. 118.

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehrmethode Einheit zu bringen, sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rektor zukommt.

Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beiziehen.

§. 119.

Auch für die Gymnasien werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet, und nach den für die lateinischen Schulen in den §§. 54, 55 und 56 enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 120.

Der Kreisregierung steht zu, über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 zu wachen.

Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und

Digitized by Google

Beschwerden des Rektors, in so ferne letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit zu erledigen.

Endlich hat die Kreisregierung von dem Rektor am Schlusse jedes Schuljahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

Titel XIII.

Von den Privatlehrern und den Privatunterrichtsanstalten.

§. 121.

Den Privatunterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht blos zur Wiederholung oder Nachhülfe dieses öffentlichen Unterrichtes dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramtskandidaten.

§. 122.

Die Erlaubniß wird nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 von der Polizeybehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisregierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber seine Fähigkeit und Würdigkeit durch Zeugnisse, und namentlich die erstere durch das Zeugniß des Gymnasialrektors an dem Orte, wo der Privatunterricht gegeben werden soll, nachweiset. Dieses Zeugniß des Gymnasialrektors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen soll, enthalten, daß der Bewerber bey einer von dem Rektor angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen habe. Für die Prüfung ist von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreisregierung festgesetzt wird, zu entrichten.

Dem Rektor, und an Orten, wo nur eine lateinische Schule ist, dem Subrektor, steht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privatunterrichte zu begutachten, wenn sich der Privatlehrer derselben unwürdig macht.

§. 123.

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, die anstatt der lateinischen Schule oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung der Kreisregierung ab, die nach Vernehmung der Polizeybehörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasialrektorates, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

München, den 18. März 1830.

Digitized by Google

Verzeichniß der Bücher,
welche
nach der gegenwärtigen Schulordnung für die bayerischen lateinischen Schulen herzustellen oder zu wählen sind.

Lateinische Grammatik.

Lateinische Chrestomathie in vier Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Lateinische Anthologie.

Schulausgaben: a) des Cornelius Nepos, b) des Julius Cäsar, c) der Fabeln des Phädrus.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische in vier Kursen.

Griechische Grammatik.

Griechische Chrestomathie in zwey Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in zwey Kursen.

Grammatik der deutschen Sprache.

Deutsches Lesebuch, aus prosaischen und poetischen Stücken bestehend.

Katechismus der christkatholischen Religion.

Katechismus der protestantischen christlichen Religion, und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Confession.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Confession, nach Mart. Luthers Uebersetzung.

Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reiche durch Konstantin den Großen für Schüler katholischer Confession.

Dieselbe für Schüler protestantischer Confession.

Lehrbuch der christkatholischen Religion für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion für dieselben Klassen.

Lehrbuch der Arithmetik in vier Abtheilungen.

Grundlinien der allgemeinen Geschichte.

Deutsche Geschichte mit besonderer Hervorhebung der bayerischen.

Anfangsgründe der Geographie mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Deutschland und vornehmlich Bayern.

Karten von der Erde, den einzelnen Welttheilen, von Deutschland und Bayern.

Digitized by Google

Für die Gymnasien.

Lateinische Prosaiker.

Cicero (die Werke von der Freundschaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestiones Tusculanae, de finibus, de officiis).

Livius.

Sallustius.

Tacitus (die Historien, Agricola und Germania).

Quintilianus (das zehnte Buch).

Justinus.

Lateinische Dichter (außer einer Anthologie).

Plautus (Aulularia und Captivi).

Virgilius.

Horatius.

Ovidius (die Metamorphosen und Fasten).

Griechische Prosaiker.

Herodotus.

Xenophon (Anabasis, Hellenika, Cyropädie, philosophische Schriften).

Isokrates (auserlesene Reden und Briefe).

Demosthenes (olynthische und philippische Reden).

Plutarch (einige Biographien).

Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebst der Apologie).

Aelian (Auswahl aus den vermischten Erzählungen).

Griechische Dichter.

Homerus (Iliade, Odyssee, Hymnen).

Hesiodus (Werke und Tage, Theogonie).

Die Gnomendichter.

Pindarus.

Die drey Tragiker.

Schulbibliothek deutscher Klassiker.

1te Abtheilung — Prosaisten.

2te Abtheilung — Dichter,

Anleitung zur Bildung des deutschen Styls.

Lehrbuch der christkatholischen Religion in einer auf die vier Gymnasialklassen berechneten Stufenfolge.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion in derselben Abstufung.

Das neue Testament griechisch.

Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81 für die bayerischen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrstoffe.

Lehrbuch der mathematisch-physikalischen Geographie.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der alten Geographie.

Lehrbuch der politischen Geographie.

Hebräische Grammatik.

Hebräische Chrestomathie in zwey Kursen.

Digitized by Google

(Die Einregistrirungsgebühr von Schulderklärungen bey Vermögenstheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obigem Betreff auf den Bericht der unterfertigten Stelle erfolgte Allerhöchste Verordnung wird nachstehend durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 7. July 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf eueren Antrag vom 6. May l. J. zu beschließen geruhet, daß in Zukunft von Erhebung der Einregistrirungsgebühr von Schulderklärungen und Schuldanerkennungen bey Vermögenstheilungen, in so ferne die Gläubiger bey dem Theilungsakte nicht konkurriren, oder ihre Akzeptation auch nicht auf andere Weise dargethan werden kann, Umgang zu nehmen sey.

Diesen Unseren Ausspruch habt ihr auch bey dem Gesuche des Notärs Will von Kaiserslautern um Rückvergütung solcher Einregistrirungsgebühren in Anwendung zu bringen, ohne daß hierdurch vorstehender Verordnung eine weitere rückwirkende Kraft beigemessen werden darf.

München, den 19. Juny 1830.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

An die K. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.
Die Einregistrirungsgebühr von Schulderklärungen bey Vermögenstheilungen betr.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär
Gietl.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro XII. Speyer, den 22. July 1830.

(Die Zollbehandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 2. Juny 1830 werden hiemit beide nachfolgende Verordnungen über die Zollbehandlung zur Nachachtung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie vom Tage der Bekanntmachung, sohin nur für die Zukunft, verbindende Kraft haben.

Speyer, en 19. July 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v Stichaner.

Luttringshausen, coll.

1.

„Der Königl. Generalzolladministration wird auf ihren Bericht vom 17. d. M. zur Entschließung erwiedert, daß die Zollbegünstigung unter Ziffer $\frac{465}{g.\ h.\ i.}$ ausnahmsweise für die Grenzbewohner bey dem Einbringen von Kühen, Rindern und Kälbern Statt finden dürfe, wenn die genannten Viehgattungen zur Zucht oder zum sonstigen eigenen Landwirthschaftsbetriebe bestimmt sind.

München den 17. November 1828.

„An die Königl. General-zolladministration

„also ergangen."

Digitized by Google

2.

„Wir Maximilian Joseph, „von Gottes Gnaden König „von Bayern.

„Unsere General-Zoll- und Maut-„direction hat mittels Bericht vom „4. December vorigen Jahres an-„gezeigt, daß einige Kaufleute und „andere Zollpflichtige sich weigern, „den manipulirenden Maut- und Hall-„amtsindividuen diejenigen Ersätze zu „restituiren, welche diesen Letztern we-„gen einem Rechnungsverstoße, oder „aus einem andern Uebersehen durch „die gefolgten Revisionsbedenken un-„ter Vorbehalt des Regresses an die „betreffenden Zollpflichtigen zur Ver-„gütung an das Mautärar überbür-„det werden.

„Da durch die öffentlich bekannt „gemachte Zoll- und Mauterdnung „das kommerzirende Publikum von „den Maut- und Aufschlagsgebühren, „welchen sowohl die durchziehenden, „als ein- und ausgehenden mautba-„ren Gegenstände unterliegen, in ge-„naue Kenntniß gesetzt ist, folglich „jeder Zollpflichtige die schuldigen „Zoll- und Mautgebühren schon im „Voraus selbst verlässig berechnen und „bestimmen kann, da vorzüglich bey „bedeutenden Hallplätzen nicht selten „ein Geschäftsdrang eintritt, wobey „auch ein thätiger und geschickter „Manipulant oftmals einem Ueber-„sehen nicht ausweichen kann, so ist „es für sich schon in der rechtlichen „Ordnung und strengsten Billigkeit „gegründet, daß, so wenig sich die „Responsabilität des Manipulanten „für die ihm zu Last fallenden Rech-„nungsfehler bis zum Erfolg der Re-„visionsbedenken aufhebet, ebensowe-„nig die Ersatzesverbindlichkeit von „der zu wenig bezahlten Maut- und „Aufschlagsgebühr des Zollpflichtigen „inzwischen erlöschen könne, indem „nach der von jeher schon bestehen-„den Norm auch auf der andern „Seite jedem Zollpflichtigen das zu „viel Bezahlte jedesmal gehörig rück-„vergütet wird.

„Diesemnach finden Wir uns be-„wogen, zu Entfernung aller ferne-„ren Mißdeutungen bestimmt zu er-„klären, daß in Fällen, wo durch „die Revisionsbedenken der Ersatz des „aus Versehen zu wenig erhobenen „Zoll- und Mautaufschlags- oder „Weggeldsbetrags ausgesprochen wird, „dieser auch von dem Manipulanten „ohne weiters wie bisher zu erholen, „dagegen aber demselben auch der „betreffende Zollpflichtige für die Wie-„dervergütung des zu wenig bezahl-„ten Betrages bis zu den erfolgten

Digitized by Google

„Revisionsbedenken jedesmal verbun-
„den seyn solle.

„Nach diesem Beschlusse ist sich in
„vorkommenden Fällen genau zu ach-
„ten, und Wir ermächtigen zugleich
„Unsere General-Zoll- und Mautdirek-
„tion gegen jene ihr untergeordneten
„Zoll- und Hallamtsindividuen, bey
„denen eine wiederholte unrichtige Er-
„hebung der Zollgebühren von der
„Revision entdeckt wird, die geeigne-
„ten Ahndungen und Strafen eintre-
„ten zu lassen, dagegen aber auch

„jene, welche sich durch anhaltenden
„Fleiß und Pünktlichkeit im Dienste
„auszeichnen werden, bey geeigneten
„Beförderungsgelegenheiten in Antrag
„zu bringen.

„München den 9. April 1813.

„Max Joseph.

„Graf von Montgelas.

„Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
„der Generalsekretär:
„G. v. Geiger."

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro XIII. Speyer, den 26. July. 1830.

Bekanntmachung.

Nachdem die von Seiten der Großherzoglich Hessischen Zolldirektion zu Darmstadt vorbehaltene nähere Bestimmung, wegen des Termines zur Eröffnung des Großherzoglichen Hauptzollamtes Mainz für den freyen und begünstigten Verkehr welcher zwischen den Bayerisch-Würtembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebieten auf dem Rheine statt findet, nunmehr an das gedachte Hauptzollamt dahin erfolgt ist, daß die vertragsmäßige Ausgangsabfertigung von Mainz auf die korrespondirenden Königlich Bayerischen und Würtembergischen Zollerhebungsbehörden und umgekehrt die Eingangsabfertigungen der zu Mainz auf Ursprungszeugnisse der korrespondirenden Königlich Bayerischen und Würtembergischen Aemter eingehenden Bayerischen und Würtembergischen Erzeugnisse eintreten soll, so wurden vorläufig, unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung, die Königlich Bayerischen Oberzoll- und Hallämter Speyer und Rheinschanze für den vertragsmäßig auf den Grund von ordnungsmäßigen Ursprungs-

Digitized by Google

zeugnissen zulässigen freyen und begünstigten Verkehr zwischen dem Bayerisch-Würtembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebiete auf dem Rheine ermächtiget, und das Königl. Oberzoll- und Hallamt Frankenthal nebst seiner zeitherigen Kompetenz, auch zur vertragsmäßischen Abfertigung zu Wasser auf und von dem Hauptzollamte Mainz angewiesen, übrigens der Anfangstermin dieses Verkehres auf den 1. des künftigen Monats August festgesetzt, was andurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange dienet, daß der vertragsmäßige Verkehr zu Land zwischen den beiden Zollvereinsgebieten über die früher ausgeschriebenen Uebergangspunkte, vor wie nach fortbestehe.

Frankenthal, den 24. July 1830.

Der Königl. Oberzollinspektor des Rheinkreises,

C. Schemmel.

Krauß, coll.

(Die Vollziehung des am 27. May 1829 mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrags, insbesondere die für den vertragsmäßigen Uebergang zu bestimmenden Zollämter und deren Abfertigungsbefugnisse betr.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung des Rhein-Kreises.

Nro XIV. Speyer, den 3. September 1830.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen, insbesondere die für den vertragsmäßigen Uebergang zu bestimmenden Zollämter betreffend.)

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Hebung derjenigen Anstände, welche besonders im Rheinkreise und am Mayne über einige Bestimmungen der die Ausführung des Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen betreffenden Bekanntmachungen vom 22. December v. J. sich ergeben haben, sind die betreffenden Staatsregierungen dahin übereingekommen:

1) daß das Großherzoglich Hessische Hauptzollamt Mainz und diesem correspondirend die Königlich Bayerischen Oberzoll- und Hallämter Aschaffenburg, Frankenthal, Rheinschanze und Speyer als Ein- und Austrittsämter für den vertragsmäßig freyen oder erleichterten Verkehr auf dem Mayne und dem Rheine zu wirken haben.

2) Daß das Großherzoglich Hessische Nebenzollamt 1ster Klasse zu Fürfeld, dann die Nebenzollämter zu Monsheim und Landenhausen, und diesen gegenüber das Königlich Bayerische

Zollamt Hochstetten, Oberzollamts Kirchheimbolanden, das Zollamt Kleinbockenheim, Oberzollamts Frankenthal, dann das Zollamt Motten, Oberzollamts Brückenau, die vertragsmäßige Abfertigung der über dieselben ein- und ausgehenden Gegenstände innerhalb der Grenze ihre Competenz vornehmen dürfen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit das commerzirende Publikum sich hienach achten könne.

München, den 15. August 1830.

Auf
Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:
Graf von Armansperg.

Durch den Minister:
der Generalsekretär:
Eisl.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro XV. Speyer, den 14. October 1830.

Bekanntmachung.

(Die mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen betreffend.)

Nachdem mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18. September 1830.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

Uebereinkunft

zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen.

Artikel 1.

Alle in Zukunft und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Unteroffiziere, Soldaten und andere Militärpersonen dieser Kategorie sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung der stehenden Truppen, oder der mit denselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Soldaten.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von den Truppen eines andern Staates desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge bestünden, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hatte. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Gouvernements zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Gouvernements, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzteres Gouvernement mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wo er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus dem Gebiete des jenseitigen Staates, sowie derselbe durch die neuesten Verträge begrenzt wird, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel

Digitized by Google

und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, und sonstige herrschaftliche Militär-Effekten, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide contrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß auf dem rechten Rheinufer Aschaffenburg und Seligenstadt, auf dem linken Rheinufer Worms und Frankenthal zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10 und 12 stipulirten Kosten bestimmt, und den in den genannten vier Orten sich befindenden beiderseitigen Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in den Militärdienst des gedachten Staates aufgenommen zu werden, oder in diesem Staat Grundeigenthum zu erwerben oder ein Etablissement zu begründen. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben. Sollte aber der Deserteur Mittel gefunden haben, in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, eine wirkliche Ansässigkeit zu begründen, und Unterthansrechte zu erlangen, so soll er auf Requisition desjenigen Staates, dessen Fahne er verlassen hat, für das begangene Verbrechen der Desertion, nach den Gesetzen des Staates, in dem er ansässig ist, und Unterthansrechte erworben hat, bestraft; und hievon die requirirende Behörde in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Hessischer Seits an die nächste Königl. Bayerische Kreis-

Digitized by Google

regierung oder das nächste Königl. Divisionscommando der Bayerischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben, und Bayerischer Seits an die nächste Großherzoglich Hessische Provinzialregierung, oder an die Commandanten der Gendarmerie zu Darmstadt, Gießen oder Mainz. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, oder von dem Militär als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bey denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden dem auslieferndem Theil für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag 14 Kreuzer im 24 fl. Fuß; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh, den Centner zu 100 Pf., gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Artikel 11.

Auser diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staats, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden. Auch findet bey dem im Art. 4 lit. b. bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 9 fl. im 24 fl. Fuße für einen Mann ohne Pferd, und von 18 fl. im 24 fl. Fuße für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auslieferndem Theil vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. Bey Auslieferung von Deserteurs, die von der Obrigkeit auf Requisition erfolgt, fällt dieses Kartelgeld weg; eben so bey der Auslieferung ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der in den Artikeln 10 und 12 gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung hat die auslieferndе Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu

Digitized by Google

erstattenden Unkostenhalber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegenstehet, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle Unterthanen, welche nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten zum Dienste bey den stehenden Truppen oder bey der mit denselben in gleiches Verhältniß gestellten bewaffneten Landesmacht pflichtig sind, und sich von Zeit der Publikation dieser Convention an in das Gebiet des andern Staats oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung milit irischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten in dem Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit sind, und bey Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt, noch Unterkunft in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Contrahenten angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderungen der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Digitized by Google

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Einwohnern beider contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke und andere Militärrequisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit angemessener Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20 zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verleitung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bey den Truppen des andern Staats Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen

Digitized by Google

aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den hohen contrahirenden Theilen beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro XVI. Speyer, den 17. November 1830.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen des Rheinkreises betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um die Anstände zu beseitigen, welche hinsichtlich der Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen im Rheinkreise bestehen, bestimmen Wir hierüber, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit Aufhebung der Verordnung vom 9. May 1817 (Amtsblatt 1817 pag. 128) was folgt:

1) Jeder Ausländer, welcher sich in Unserem Rheinkreise mit einer Inländerin vor dem Civilstandsbeamten derselben trauen zu lassen gesonnen ist, hat dem betreffenden Landkommissariate ein Zeugniß der competenten Obrigkeit seines Wohnortes über die Zulässigkeit seiner Verehelichung vorzulegen.

2) Das Königl. Landkommissariat hat dieses Zeugniß nach Form und Inhalt zu prüfen, und wofern kein Anstand obwaltet, dasselbe mit seinem visa versehen, zurückzustellen.

3) Mit den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisungen wird auch dieses visirte Zeugniß dem Civilstandsbeamten

Digitized by Google

zugestellt, welcher in dem Trauungsakte ausdrückliche Erwähnung hievon zu machen, und dasselbe den übrigen Belegen beizufügen hat.

Die Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat die Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung durch das Amtsblatt zu verfügen.

München, den 1. November 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär,
In dessen Abwesenheit,
der Ministerialrath:
Abel.

Bekanntmachung.

(Lokalstatus betreffend.)

Durch Allerhöchste Entschließung vom 6. vorigen Monats, ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde unterm 13. ejusdem N. E. 17,084, wurde die Auflösung der Nebenzollstation Bledesbach und die Errichtung einer Nebenzollstation in Aschbach, Oberamtes Kaiserlautern, genehmigt, was unter Hinweisung auf das Amtsblatt de anno 1829 N. XIII. Seite 486 andurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß sowohl die Auflösung, als die Errichtung mit dem Heutigen statt finde.

Speyer, den 15. November 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspektion des Rheinkreises.
C. Schemmel.
Krauß.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro XVII. . Speyer, den 4. December 1830.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr des Rheinkreises mit dem Sachsen-Koburgischen Landestheile auf dem linken Rheinufer betr.)

Nach dienstlicher Mittheilung des Königlich Preußischen Steuerrathes Bauer zu Kreutznach vom 23. und 29. v. Mts., wird die Einführung der neuen Steuerverfassung in dem Sachsen-Koburgischen Landestheile, Fürstenthume Lichtenberg, und dessen Aufnahme in den Preußisch-Hessischen Zollverband am 13. dieses statt finden.

Diesemnach wurde unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung verfügt, daß mit dem 13. dieses anfangend

1) die rheinbayerischen Zollerhebungsbehörden zu Frohnhofen, Cusel und Lauterecken als Uebergangsstellen zur vertragsmäßigen Abfertigung aller inländischen Erzeugnisse und Fabrikate innerhalb der gesetzlichen Abfertigungsbefugnisse der gegenüberstehenden Nebenzollämter I. Klasse zu Wörschweiler, Ruthweiler und Grumbach sich zu betrachten und zu bethätigen haben.

Digitized by Google

2) sämmtliche an der Koburgischen Grenze aufgestellte diesseitige Zollerhebungsbehörden die Bestimmungen über den Grenzverkehr (Amtsblatt pro 1830 Nro. I. Seite 11) in Anwendung bringen dürfen;

3) der Transit nach dem gedachten Sachsen-Koburgischen Landestheile wieder geschehen könne.

Speyer, den 2. December 1830.

Königlich Bayerische Oberzoll-inspektion des Rheinkreises.

C. Schemmel.

Krauß.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro XVIII. Speyer, den 7. December 1830.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr des Rheinkreises mit dem Oldenburgischen Landestheile, Fürstenthume Birkenfeld, betr.)

Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 2. dieses über den Verkehr des Rheinkreises mit dem Sachsen-Koburgischen Landestheile, ist eine weitere Vernachrichtigung des Königlich Preußischen Steuerrathes Bauer zu Kreuznach vom 30. v. Mts., N. E. 1802, eingetroffen, daß der Anschluß des Oldenburgischen Landestheiles, Fürstenthumes Birkenfeld, zur Preußisch-Hessischen Steuerverfassung gleichzeitig mit dem Sachsen-Koburgischen Gebiete, Fürstenthume Lichtenberg, am 15. dieses zum Vollzuge kommen werde.

Wenn übrigens der fragliche Oldenburgische Landestheil auch nicht unmittelbar an Rheinbayern grenzet, so kann der Verkehr dahin aus dem Rheinkreise mit Anspruch auf vertragsmäßige Begünsti-

Digitized by Google

gung über alle zu dergleichen Abfertigungen kompetent erklärte und an der Grenze gegen die Sachsen-Koburgischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheile aufgestellte rheinbayerische Zollerhebungsbehörden ohne Anstand bewerkstelliget werden.

Speyer, den 4. December 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspektion des Rheinkreises.

C. Schemmel.

Krauß.

Amtsblatt

der

Königlich-Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro XIX. Speyer, den 9. December 1830.

Abschied

für den

Landrath des Rheinkreises

über

die Verhandlungen desselben in der am 28. Juny d. J. eröffneten und am 7. July des nämlichen Jahrs geschlossenen Sitzung.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 28. Juny bis 7. July d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, durch gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr 18⅓.

Nach dem Ergebnisse der von den zuständigen Behörden revidirten und superrevidirten und von dem Landrathe auf vorausgegangene Prüfung als richtig anerkannten Kreisfondsrechnung von 18⅓ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar:

Digitized by Google

1) für Nichtwerthe 8728fl. 9kr.-pf.
2) „ Verwaltungskosten 441118„ 31 „ 1 „
3) „ die höheren Lehranstalten 47945„ 6„ 3„
4) „ die Volkeschulen 36057„ 7„ 2„
5) „ den Kataster 25032„ 42„ –„
6) „ den Straßenbau 52367„ 49„ –„
7) „ den Rheindammbau 23127„ 45„ 1„

Zusammen 654377fl. 10kr. 3pf.

unter welcher Summe

57091 fl. 33 kr. 1 pf. aus dem Bestande der Vorjahre,
516765 fl. 5 kr. – pf. aus Steuer-Beischlägen, und
80520 fl. 32 kr. 2 pf. aus allgemeinen und besondern Gefällen enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar:

1) für Nichtwerthe auf 4429fl. 50kr. 2pf.
2) „ Verwaltungskosten 437616„ 57„ 2„
3) „ die höheren Lehranstalten 40498„ 45„ –„
4) „ die Volksschulen 34577„ 53„ 1„
5) „ den Kataster 18515„ 1„ 3„
6) „ den Straßenbau 52367„ 49„ –„
7) „ den Rheindammban 39405„ 8„ 3„

Zusammen 627411fl. 25kr. 3pf.

unter welcher Summe

59055 fl. 56 kr. 3 pf. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,
568355 fl. 29 kr. auf den Dienst des laufenden Jahres begriffen sind.

Es ergibt sich sonach ein Activrest von 6965 fl. 45 kr.

In die Rechnung des Jahres 18;; sind überzutragen:

A. Zur Vereinnahmung

a) Einnahmenrückstände:

aa) auf die aus dem Polizeistraffonds-antheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse:

α) zu Schulhausbauten 21393 fl. 20 kr. — pf.

β) für allgemeine Zwecke 500 fl. — kr. — pf.

bb) von verkauften Fabrikaten der vormaligen Arbeitsanstalt in Speyer 341 fl. 35 kr. — pf.

b) Einnahmeüberschüsse:

aa) bey dem Fonds der Nichtwerthe 4298 fl. 18 kr. 2 pf.

bb) bey dem Fonds der höheren Lehranstalten 7446 fl. 21 kr. 3 pf.

cc) bey dem Fonds der Volkeschulen 1479 fl. 14 kr. 1 pf.

dd) bey dem Fonds des Katasters 6517 fl. 40 kr. 1 pf.

ee) bey dem Fonds des Polizeistrafantheiles der Gemeinden 7137 fl. 28 kr. 1 pf.

Zusammen 49113 fl. 58 kr. — pf.

B. Zur Verausgabung:

die Passivreste

a) in dem Fonds der Verwaltungskosten 25870 fl. 49 kr. 2 pf.

Digitized by Google

b) in dem Fonds der Rheindammbauten 16277 fl. 23 kr. 2 pf.

Zusammen 42148 fl. 13 kr. — pf.

Auf die von dem Landrathe theils zu der Hauptrechnung des Kreisfonds theils zu den einzelnen Nebenrechnungen gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir, wie folgt:

a) Wir wollen, daß der Erforschung der Ursachen, aus welchen die fortschreitende Vermehrung der Sträflinge in den Gefängnißanstalten des Rheinkreises hervorgeht, die gebührende besondere Sorgfalt gewidmet, und dem Landrathe hierüber bey seiner nächsten Versammlung ausführliche Mittheilung gemacht werde.

Unserem Generalprokurator an dem Appellationsgerichte des Rheinkreises werden hinsichtlich der Herstellung der von dem Landrathe gewünschten Uebersicht über die Ergebnisse der Strafrechtspflege während der letzten zehn Jahre die erforderlichen Aufträge durch Unser Staatsministerium der Justiz ertheilt werden; es hat aber auch Unsere Kreisregierung nähere Untersuchung über die Quelle des Uebels anzustellen, und die zur Abhülfe geeigneten Mittel in Berathung zu nehmen.

Soweit dabey die bestehenden Forststrafgesetze einwirken, werden Wir die Verbesserung ihrer Mängel auf dem verfassungsmäßigen Wege einleiten lassen.

b) Die noch vorhandenen Meßinstrumente und sonstigen Apparate der aufgelösten Katasterkommission des Rheinkreises sind nach dem Antrage des Landraths öffentlich zu versteigern.

c) Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe jährlich das Verzeichniß derjenigen Gemeinden mittheilen, die durch die Errichtung von Fohlengärten um die Beförderung der Pferdezucht sich verdient machen.

d) Auf die Bemerkungen des Landraths hinsichtlich des Ascheankaufs und der Heizung in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern ist die geeignete Rücksicht zu nehmen.

e) Wir erwarten, daß künftig durch genaue Befolgung der Weisung, die Wir schon in dem Landrathsabschiede vom 13. Jänner d. J. wegen vollständiger Beifügung aller Belege zu der dem Landrathe mitzutheilenden Verwaltungsrechnung über die Kreisarmen- und Irrenanstalt zu Frankenthal ertheilt haben, jeder weiteren diesfälligen Erinnerung werde begegnet werden.

f) Die Erinnerungen, welche der Landrath zu der Rechnung der nämlichen Kreisarmenanstalt in Beziehung auf die Beitreibung der Ausstände, den ungeeigneten Weinverkauf des Verwalters an die Anstalt, die Kosten für die Behandlung der Thurmuhr und die Größe des Aufwands für Baureparaturen gemacht hat, werden Unserer Kreisregierung Veranlassung geben, mit Rücksichtnahme auf die von der

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde in dem Protokolle vom 10. July d. J. niedergelegten Erläuterungen die den bestehenden Verhältnissen und dienstlichen Vorschriften und dem Interesse der Anstalt angemessenen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

g) Da die übrigen von dem Landrathe zu der erwähnten Rechnung gemachten Erinnerungen nach dem Berichte Unserer Kreisregierung und den damit vorgelegten Erläuterungen der Verwaltungsbehörde ihre Erledigung bereits erhalten haben, so ist demselben bey seiner nächsten Versammlung hierüber weitere Mittheilung zu machen.

II.

Steuervertheilung für das Jahr 18½.

Das Principale der Grundsteuer wird mit Rücksicht auf die eingetretenen Zu- und Abgänge für das Jahr 18½ auf die Summe von

745234 fl. 47 kr.

jenes der Personal- und Mobiliarsteuer auf

129525 fl.

somit der Gesammtbetrag beider auf

872759 fl. 47 kr.

und demzufolge das Steuerprocent in runder Zahl auf

8727 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18½.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der für das Jahr 18½ aus dem Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungsausgaben nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

1)	Für das Appellationsgericht	29980 fl.	— kr.
2)	F. d. Bezirksgerichte	30200 „	— „
3)	Für die Friedensgerichte	37919 „	12 „
4)	Für die Justizgebäude	885 „	— „
5)	Für das Rechnungskommissariat des Innern	4500 „	— „
6)	Für das Kreisarchiv	1500 „	— „
7)	Für die Landcommissariate	48060 „	36 „
8)	F. d. Medicinalwesen	18864 „	— „
9)	F. d. Gefängnißkosten	70000 „	— „
10)	Für die Casernirung der Gendarmerie .	4476 „	— „
11)	Für Wohlthätigkeit	47500 „	— „
12)	Für den Bezirkswegfonds	4000 „	— „
13)	Für die Obstbaumschule zu Speyer . . .	1000 „	— „
14)	Für das Landgestüte	7000 „	— „
15)	Für Stipendien . .	3600 „	— „
16)	Für die Kreiskasse .	4350 „	— „
17)	Für die Bezirkskassen	9800 „	— „

Digitized by Google

18) Für vermischte Ausgaben . . . . . 600 fl. — kr.
19) Für Pensionen . . 9829 „ 16 „
20) Für den allgemeinen Reservefonds . . 429 „ 46½ „

Zusammen . 334493 fl. 50½ kr.

Wir genehmigen dabey:

1) daß nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreisregierung, Unseres Generalprokurators am Appellationsgerichte zu Zweibrücken und des Landrathes, ein eigener Kantonsarzt für den Kanton Göllheim mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. aufgestellt werde, und haben demzufolge den in den Voranschlag eingestellten Betrag der Verwaltungsausgaben für das Medicinalwesen um eben diese Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreisregierung hat Uns über die Besetzung der Stelle demnächst gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Was ferner

2) den aus dem Staatsbaufonds zu leistenden Zuschuß zu dem Straßenbau im Rheinkreise betrifft, so hat die ungewöhnliche durch Elementarbeschädigungen veranlaßte Größe des auf die Unterhaltung sämmtlicher Staatsstraßen zu bestreitenden Aufwandes in dem laufenden Jahre 18½ eine Erhöhung der für neue Straßenanlagen in dem erwähnten Kreise bewilligten Summe nicht gestattet.

Wir werden bey der Festsetzung des

Etats für das Jahr 18½ auf die Bedürfnisse des Rheinkreises und auf die bedeutenden Leistungen des Kreisfonds den geeigneten Bedacht nehmen, und hiernach durch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses für Neubauten den Wünschen des Landrathes entsprechen lassen, so weit es das Maaß der dem allgemeinen Straßenbaufonds durch das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 zugewiesenen Mittel und die gleich dringenden Bedürfnisse anderer Regierungsbezirke zulassen.

Nach den vorangehenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf den bey dem Fonds der Verwaltungsausgaben noch bestehenden Passivrest bewilligen Wir die von dem Landrathe für den Bedarf des Jahres 18½ in Antrag gebrachten Steuerbeischläge, und zwar

1) für die Verwaltungskosten 39 PCt.
2) „ die Nichtwerthe . 1 „
3) „ den Straßenbau 6 „
4) „ den Rheindammbau 1 „
5) „ die Unterrichtsanstalten 3 „

zusammen 50 PCt.

und genehmigen zugleich, daß zur vollen Deckung der Exigenz der Unterrichtsanstalten der nach der Rechnung von 18½ auf 8925 fl. 36 kr. gestiegene Activbestand verwendet werde.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche

Digitized by Google

und Anträge, so weit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2 Ziff. 4 zu dem Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erklären Wir, was folgt:

1) Die von dem Landrathe hinsichtlich der künftigen Verwendung der Kreis- und Bezirkskriegsfonds gestellten Anträge nehmen eine umfassende Prüfung in Anspruch.

Wir erwarten hierüber von Unserer Kreisregierung umständlichen Bericht und behalten Uns bis dahin die weitere Entschließung vor.

2) Da in dem Rheinkreise eine den dermaligen Verhältnissen angemessene Eintheilung der Staatsstraßen in die durch das Dekret vom 16. Dec. 1811 bestimmten Klassen zur Zeit nicht statt gefunden hat, und auch dermal nicht statt finden kann, so erscheint die von dem Landrathe gewünschte Ausscheidung der Straßenbaurechnungen für jetzt unausführbar.

Damit jedoch dem Landrathe nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 §. 2 Ziff. 3 über die Erhebung und Verwendung der aus dem Kreisfonds zu dem Bau der Staatsstraßen gesetzmäßig geleisteten Beiträge vollständige Nachweisung gegeben werde, sind demselben künftig bey jeder Versammlung die jüngsten von den zuständigen Behörden beschiedenen Rechnungen über den gesammten Staatsstraßenbau im Rheinkreise zur Einsicht und Prüfung hinsichtlich der Verwendung der eben erwähnten Beiträge durch Unsere Kreisregierung mitzutheilen.

3) Bey dem Holzverkaufe im Rheinkreise kann sowohl in Staats- als in Privatwaldungen nur nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen verfahren werden, es möge nun der Verkauf an Inländer oder an Ausländer geschehen.

Auf möglichste Vermehrung der Holzhöfe ist, wo immer es die Oertlichkeit gestattet, jederzeit Bedacht genommen, und dadurch der Holzpreis in dem Rheinkreise seit dem Jahre 1817 um mehr als 30 o/o vermindert worden.

Was aber die Angabe betrifft, daß Fabrikanten, die zugleich Waldeigenthümer sind, das Holz aus Staatswaldungen zum Bedarfe ihrer Fabriken um wohlfeilere Preise erkauft haben sollen, während sie das Holz aus ihren eigenen Waldungen theuer an Inländer verkauften, so sehen Wir der erforderlichen Anzeige näherer Thatumstände entgegen, um sodann die geeigneten Recherchen anordnen zu können.

4) Wir werden den von dem Landrathe gestellten Antrag auf angemessene Beschränkung und Beaufsichtigung der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr in nähere Prüfung und sorgfältige Erwägung ziehen, und hiernach die dem Ergebnisse angemessenen weiteren Einleitungen treffen lassen.

5) Das Verfahren bey Behandlung

Digitized by Google

der nach Würtemberg und den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins gehenden Weine kann nach den Bestimmungen des §. 19 im Zollgesetze einer Controlle zur Constatirung der Identität des passirenden Gutes nicht entbehren. Es ist übrigens zur Erleichterung des commercirenden Publikums die Anordnung getroffen worden, daß diese Controlle vorläufig nur bey jenen Zollämtern, welche mit großen Güterwagen versehen sind, mittels Abwägens, bey den Uebrigen aber mittels Visirens unter Reduction des Maaßes auf Gewicht, ausgeübt werde. Nur bey der erstern Behandlungsart wird ein nach dem gesetzlichen Minimum bestimmtes Waaggeld von 1 kr. pr. Ctnr. erhoben, jedoch nicht, wie vorausgesetzt worden zu seyn scheint, den Bediensteten als Emolument überlassen, sondern der Staatskasse in Rechnung gebracht. Bey der zweiten Behandlungsweise wird gemäß Abschn. 3 §. 23 der Zollordnung vom 15. August 1828 kein Waaggeld in Erhebung gebracht. Hinsichtlich der Erhebung des Weggeldes werden bey dem Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen alle mit denselben vereinbarlichen Erleichterungen dem handeltreibenden Publikum jederzeit gewährt, und bey den deshalb an die Behörden zu erlassenden Weisungen die Wünsche des Landrathes nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

6) Unsere Kreisregierung hat sich die Beseitigung der Hindernisse, welche nach den Bemerkungen des Landrathes der Ausführung mehrerer sehr nützlichen Flußcorrectionen in dem Bezirke Zweibrücken entgegen stehen, besonders angelegen seyn zu lassen, und nach näherer Prüfung der Verhältnisse den betreffenden Landcommissären die den Gesetzen angemessenen Aufträge zu ertheilen.

Mit dem gegenwärtigen Jahre haben die dermaligen Mitglieder des Landrathes des Rheinkreises den Zeitlauf vollendet, auf welchen das Gesetz ihr an Früchten reiches Wirken begrenzt hat. Durch eifrige und einsichtsvolle Beförderung des Wohles der Kreisbewohner, durch gewissenhaftes Festhalten an dem Gesetze, und durch einmüthige Vereinigung ihrer diesfälligen Bestrebungen mit jenen Unserer Kreisregierung haben dieselben die unzerstörlichsten Ansprüche auf Unser besonderes Wohlwollen und den Dank und die Liebe ihrer Mitbürger sich begründet.

Indem Wir diese Ansprüche mit freudigem Gefühle anerkennen, erwiedern Wir die von dem Landrathe Uns dargebrachten, durch Wort und That beglaubigten, Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der erneuerten Versicherung Unserer Königlichen Huld.

München, den 28. Nov. 1830.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

Nro XX. Speyer, den 26. December 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. VI. §§. 11. und 13. der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, daß unverzüglich die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung eröffnet, und binnen einer Frist von vier Wochen — vom heutigen Tage an gerechnet — vollendet, die Ergebnisse aber unfehlbar bis zum 15. Jänner des nächstfolgenden Jahres Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir in Gemäßheit der §§. 6. und 11. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde in der Anlage I. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke, und in der Anlage II. das Verzeichniß der zur Wahl der Abgeordneten für die Klasse der Städte und Märkte berufenen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach genau zu achten.

Es ist dabey Unser ernster Wille, daß Unsere Behörden sich jeder Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen und jeder Benützung des obrigkeitlichen Einflusses zur Leitung der Wahlmänner mit strenger Gewissenhaftigkeit enthalten — da-

Digitized by Google

gegen aber auch unzulässigen Einwirkungen und Einflüsterungen Dritter durch nachdrucksamen und sorgfältigen Vollzug der bestehenden Gesetze kräftig begegnen. Bei der Abnahme des Wahleides sind die Wähler auf die darin ausgesprochene Pflicht, ihre Wahlstimmen nur nach eigener innerer Ueberzeugung, mit ausschließlicher Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl des Landes, und ohne fremde Einwirkung abzugeben, durch die Wahlkommissäre gehörig aufmerksam zu machen.

Unseren getreuen Unterthanen wird übrigens schon die hohe Wichtigkeit des Berufes der Abgeordneten und ihre eigene erprobte Gesinnung einen wirksamen Antrieb geben, ihre Wahl nur auf solche Männer zu richten, die durch Redlichkeit und wahre Vaterlandsliebe, durch Besonnenheit und warmen Eifer für das Gemeinwohl, und durch Einsicht und Kenntnisse ihres Vertrauens und ihrer Vertretung würdig erscheinen.

München, den 12. December 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär,
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Beilage Ziffer I.

Uebersicht

der

Bildung der IIten Kammer der Ständeversammlung

nach dem

Umfange und der Bevölkerung

dann

dem Stande der Pfarreyen und der Gutsherrl. Gerichte des Königreichs

vom

Jahre 1820.

Digitized by Google

Namen der Regierungsbezirke.	Familienzahl.	Gesammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältniß von 1 zu 7000 Familien.	Vertheilung der Gesammt-						
			I. Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit.		II. Universitäten.		Geist-		
			Zahl der Gerichtsbezirke.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	Der Katholischen		
							Decanate.	Pfarreien.	Zahl der Abgeordneten.
I. Isarkreis . . .	118767	$= \frac{125}{128}$	169	3	1 München	1	39	523	2
II. Unterdonaukreis	87575		102	2	—	—	22	240	1
III. Regenkreis . .	95181		120	3	—	—	23	409	2
IV. Oberdonaukreis	113226		81	2	—	—	30	652	3
V. Rezatkreis .	122898		107	2	1 Erlangen	1	12	150	1
VI. Obermainkreis .	110704		159	3	—	—	17	181	
VII. Untermainkreis .	117409		57	1	1 Würzburg	1	27	396	1
VIII. Rheinkreis . .	106603		—	—	—	—	11	205	1
Summa .	880423	128	795	16	3	3	181	2756	11

a) die Zahl der Abgeordneten beträgt nach der Familienzahl (Verf. Urk. Tit. VI. §. 8) 880423 : 7000, = 125

b) Hiezu sind beizufügen für die 3 Universitäten (Verf. Urk. Tit. VI. §. 9. lit. c) = 3

128

Digitized by Google

Zahl auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke.

III. liche der protestantischen Kirche.				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien.						V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.	
				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben.			Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben.				
Decanate	Pfarreien.	Consistorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	3			1	16494	2	8	7890	2	94383	8
—	1	Bayreuth mit 407 Pfarreyen.	2	—	—	—	4	5227	2	82348	7
3	23			—	—	—	7	12519	3	82662	7
4	45			1	6383	1	14	12468	3	94375	8
30	471	Ansbach mit 471 Pfarreyen.	2	1	8961	1	17	22025	6	91912	8
15	213			—	—	—	13	16511	4	102253	8
11	121			—	—	—	11	12939	3	104470	9
15	238	Speyer mit 238 Pfarreyen.	1	—	—	—	16	15189	4	91414	7
79	1115		5	3	31838	4	90	104768	27	743817	62

Digitized by Google

Beilage Ziffer II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene.	Gemeinschaftl.
I. Isarkreis.	1. München	16494	2	—
	2. Vorstadt Au	2209	–	
	3. Freysing	1059		
	4. Landsberg	613		
	5. Landshut	1708		
	6. Reichenhall	521	—	2
	7. Rosenheim	595		
	8. Tölz	641		
	9. Weilheim	514		
		7890		
II. Unterdonaukreis.	1. Burghausen	567		
	2. Deggendorf	714		
	3. Passau	2111	—	2
	4. Straubing	1835		
		5227		
III. Regenkreis.	1. Amberg	1495		
	2. Eichstädt	1723		
	3. Ingolstadt	1506		
	4. Kellheim	565	—	3
	5. Neumarkt	881		
	6. Regensburg	5573		
	7. Sulzbach	776		
		12519		
IV. Oberdonaukreis.	1. Augsburg	6383	1	—
	2. Burgau	590		
	3. Dillingen	835		
	4. Donauwörth	760		
	5. Günzburg	777		
	6. Gundelfingen	572		
	7. Höchstädt	613		
		4097	3	7

Digitized by Google

Kreise,	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene.	Gemeinschaftl.
	Transport	4097		
IV. Oberdonaukreis.	8. Kaufbeuern	1015		
	9. Kempten	1463		
	10. Lauingen	831		
	11. Lindau	701	—	3
	12. Memmingen	1615		
	13. Mindelheim	679		
	14. Neuburg	1196		
	15. Schwabmünchen	571		
		12468		
V. Rezatkreis.	1. Nürnberg	8961	1	—
	2. Ansbach	3231		
	3. Dinkelsbühl	1351		
	4. Erlangen	2171		
	5. Fürth	3064		
	6. Gunzenhausen	628		
	7. Hersbruck	561		
	8. Lauf	801		
	9. Neustadt	672		
	10. Nördlingen	1674	—	6
	11. Oettingen	812		
	12. Pappenheim	533		
	13. Roth	581		
	14. Rothenburg	1690		
	15. Schwabach	1803		
	16. Weissenburg	1085		
	17. Wemdingen	527		
	18. Windsheim	826		
		22025		
VI. Obermainkreis.	1. Arzberg	525		
	2. Bayreuth	3321		
	3. Bamberg	4201		
	4. Hof	1839		
	5. Kronach	857		
	6. Kulmbach	1049		
	7. Münchberg	726		
	8. Schwarzenbach an der Saale	595		
		13176	1	9

Digitized by Google

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftl.
	Transport	13176		
	9. Selb	652		
VI.	10. Vorchheim	589	—	4
	11. Weiden	587		
Obermainkreis.	12. Weissenstadt	564		
	13. Wunsiedel	916		
		16511		
	1. Amorbach	612		
	2. Aschaffenburg	1536		
	3. Gerolzhofen	512		
	4. Hammelburg	550		
VII.	5. Heidingsfeld	614		
	6. Karlstadt	520	—	3
Untermainkreis.	7. Kitzingen	1082		
	8. Lohr	723		
	9. Miltenberg	605		
	10. Schweinfurt	1608		
	11. Würzburg	4487		
		12939		
	1. Annweiler	515		
	2. Bergzabern	556		
	3. Dürkheim	817		
	4. Edenkoben	1009		
	5. Frankenthal	1042		
	6. Grünstadt	672		
	7. Homburg	575		
VIII.	8. Kaiserslautern	1208	—	4
	9. Kirchheim	603		
Rheinkreis.	10. Landau	1322		
	11. Neustadt	1264		
	12. Pirmasens	1115		
	13. Speyer	1796		
	14. St. Ingbert	599		
	15. Wachenheim	565		
	16. Zweibrücken	1171		
		15189		
			—	11
			1	9
			3	7
			4	27
				4
	Im Ganzen		—	31

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung des Rhein-Kreises.

Nro XXI. Speyer, den 31. December 1830.

(Das Amts- und Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 12. July l. J. soll das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises, unter diesem Titel, vom 1. Januar 1831 angefangen, vereinigt erscheinen.

Dasselbe wird alle Gesetze und Verordnungen, dann alle amtliche Bekanntmachungen und Dienstesnachrichten, enthalten, welche nach der Verordnung vom 12. December 1817 (Amtsblatt Seite 627) bisher in beiden Blättern getheilt waren.

Diejenigen Bekanntmachungen und Ankündigungen, welche in die Kathegorie der Verordnungen und Dienstesinstructionen gehören, und blos ein vorübergehendes Interesse darbieten, sollen fortwährend in die Beilagen aufgenommen werden.

Der Preis des vereinigten Amts- und Intelligenzblattes wird auf vier Gulden festgesetzt.

An die Königlichen Behörden und Staatsbeamten, welche das Amts- und Intelligenzblatt bisher frey erhalten haben, wird solches auch fernerhin kostenfrey, den

Digitized by Google

Gemeinden aber, und denjenigen Pfarreien welche es abzunehmen verlangen, gegen Entrichtung des Abonnementspreises abgeliefert werden.

Die Königlichen Landkommissariate werden beauftragt, noch vor Ablauf des Jahrs das Verzeichniß der Gemeinden, und der sich in obigem Falle befindenden Pfarreien an die Expedition des Amts- und Intelligenzblattes einzusenden, damit die Auflage darnach bemessen werden kann.

Den Königlichen Notären, Advokaten und Steuereinnehmern ist es frey gestellt, das Amts- und Intelligenzblatt für oben bestimmten Preis zu halten, und man wird für diejenigen, welche noch vor Ablauf des Jahrs ihre Bestellungen machen, die Versendung auf die bisherige Art besorgen lassen; Bestellungen nach solcher Zeit sind wie von Privaten bey der nächstgelegenen Königlichen Postverwaltung zu treffen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der oben angeführten Verordnung vom 12. December 1817 aufrecht.

Speyer, den 15. December 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

(Lokalstatus betreffend)

Bezüglich auf das vorjährige Amtsblatt Nro. XIII. Seite 485 dienet zur allgemeinen Kenntniß, daß durch allerhöchste Entschließung vom 2. v. M., ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde am 6. ejusdem N. E. 18709, die Verlegung der Königl. Zollstation Schweighofen, Oberzoll- und Hallamtes Landau, nach Windhof, genehmiget worden sey, und diese dortselbst bereits ihre Funktion begonnen habe.

Speyer, den 11. December 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspection des Rheinkreises.

C. Schemmel.

G. Pfeiffer, coll.

Digitized by Google

Besonderes Protokoll

des

Landraths des Rheinkreises

zu seinen Verhandlungen

vom 28. Juny bis 3. Juli 1830.

Gedruckt in der J. C. Kolb'schen Buchdruckerei zu Speyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sitzung des Landraths des Rheinkreises

vom 5. Juli 1830.

Gegenwärtig folgende Mitglieder:

1. Karl August Köster, Notär in Friedelsheim.
2. Andreas Giesen, Eigenthümer in Deidesheim.
3. Matheus Müller, Notär in Neustadt.
4. Friedrich Justus Willich, Advokat in Frankenthal.
5. Johann Konrad Steiner, Handelsmann in Landau.
6. Martin Hoffmann, Gutsbesitzer in Schaidt.
7. Michael Amtmann, Gutsbesitzer in Gleiszellen.
8. Ludwig Kern, Gutsbesitzer in Böchingen.
9. Karl Giesen, Gutsbesitzer in Kirchheimbolanden.
10. Johann Jakob Neu, Bürgermeister in Obermoschel.
11. Daniel Ritter, Posthalter in Sembach.
12. Jakob Raquet, Bürgermeister in Otterberg.
13. Gustav v. Failly, Gestütsdirector in Zweibrücken.
14. Christian Cullmann, Advokat in Zweibrücken.
15. Abraham Lembert, Notär in Neustadt.

Der Landrath hat in der gestrigen Sitzung sein erstes Protokoll geschlossen.

Bey Eröffnung der heutigen Sitzung erklärte sich das Landraths-Mitglied Cullmann durch eingetretenes Unwohlseyn verhindert, die ihm übertragenen Funktionen des Sekretärs ferner zu erfüllen und bat den versammelten Landrath, einen andern Sekretär zu ernennen; diesem Antrage entsprechend, schritt die Versammlung zur Wahl eines neuen Sekretärs, welche auf das Landraths-Mitglied Willich fiel.

Der Landrath beschäftigte sich sofort mit den Gegenständen, die für das zweite Protokoll vorbehalten wurden, nämlich mit dem Zustande des Regierungsbezirks im Allgemeinen, und mit einigen besondern Punkten, die das allgemeine Interesse des Landes vorzugsweise berühren.

Indem der Landrath unmittelbar vor die Stufen des Thrones Euerer Königlichen Majestät tritt, um das Ergebniß dieser Berathung allerunterthänigst zu überreichen, fühlt sich derselbe vor allen Dingen gedrungen, hier wiederholt seine Zufriedenheit mit dem Gang der Verwaltung des Kreises auszusprechen.

Der Zustand der Vollkommenheit kann zwar nie und nirgends erreicht werden. Ueberall und immer werden dem armen Menschen Wünsche übrig bleiben, deren Erfüllung nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt, und nur eine Annäherung zu jenem Zustande, der immer entfern-

Digitized by Google

tes Ziel bleiben muß, ist der schöne Zweck der menschlichen Bemühungen und Institutionen; daß zu diesem Zwecke die Kreisregierung Euerer Königlichen Majestät nach Kräften fortwährend mitwirkt, daß sie kein Mittel außer Augen läßt, was nach ihrer Stellung ihr zu Gebote steht, um das Wohl des Kreises zu fördern, zu befestigen und zu schützen, hiervon hat sich der Landrath auch im Laufe dieses Jahres und bei den Arbeiten die ihn bisher beschäftigten überzeugt, und er hält es ebenso für seine Pflicht, die dankbare Anerkennung dieses rastlosen Bestrebens und Zusammenwirkens der Verwaltungs- und Justiz-Behörden des Rheinkreises hier auszusprechen, als er vor der entgegengesetzten Pflicht, etwa wahrgenommene eigentliche Gebrechen der Verwaltung zur Kenntniß Euerer Königlichen Majestät zu bringen, nicht zurückschrecken würde, wenn ihm dergleichen vorgekommen wären. —

Diejenigen Gegenstände, die dem Landrathe besonders geeignet schienen, einer Abänderung und Verbesserung empfänglich zu seyn, sind Folgende:

1) Die Rechnungen über Straßenbau betreffend.

Nach dem Kaiserlichen Dekret vom 6. December 1811. Art. 6. hat der Kreis die Pflicht, zur Erbauung und Unterhaltung der Staatsstraßen 3ter Klasse mit beizutragen.

Dieser Pflicht muß der Natur der Sache nach auch das Recht für den Kreis entsprechen, sich durch den Landrath von der zweckmäßigen Verwendung des von ihm geleisteten Beitrags zu überzeugen, da das Gesetz den Kreis nicht verpflichtet, überhaupt zum Baufond jährlich einen runden Beitrag zu leisten, sondeen die specielle Bestimmung dieses Beitrags förmlich ausspricht.

Daß der Kreis in dieser Beziehung auch Interesse habe, die genaue Verwendung der jährlich von ihm für den Straßenbau bezahlten 6 Steuerprozente zu kennen, bedarf sicher nicht der Ausführung. Jeder Staatsbürger wird die ihn treffende Steuerquote für die Straßen mit Zufriedenheit bezahlen, wenn die jährlichen Protokolle des Landraths ihn von der regelmäßigen Verwendung dieser Gelder überzeugen.

In den übrigen Kreisen haben die Landräthe auch die Rechnungen über die von den Kreisen geleisteten Beiträge zu den Straßenbauten geprüft und abgeschlossen.

Auf der andern Seite aber steht dem Kreis und in seinem Namen dem Landrathe durchaus die Befugniß nicht zu, Einsicht der Rechnungen über die auf die Staatsstraßen 1.ter Klasse und den Wasserbau gemachten Verwendungen zu begehren, da diese Verwendungen dem Kreise fremd sind und dem Finanzärar ausschließlich zur Last liegen. Der Landrath ist auch weit entfernt, eine solche Befugniß nur anzusprechen.

Um daher den Landrath in den Besitz von Rechten zu setzen, die der Natur der Sache nach, ihm in Betreff dee Verwendungen auf die Staatsstraßen 3.ter Klasse zustehen, ohne ihm Befugnisse einzueäumen, die ihm fremd sind und die er nicht anspricht, scheint es nöthig die Baurechnung in 2 Theile abzutheilen. Die erste Abtheilung müßte die Staatsstraßen 1.ter Klasse und den Wasserbau umfassen, und die zweite die Staatsstraßen 3.ter Klasse; — diese Abtheilung könnte dem Landrathe dann jährlich vorgelegt werden.

Demnach bittet der Landrath Euere Königliche Majestät unterthänigst, Allerhöchstdieselben möchten geruhen zu verordnen 1) daß über die Verwendungen auf die Staatsstraßen 3.ter Klasse, eine von der übeigen Baurechnung sowohl in Einnahmen als in Ausgabe getreynte Rechnung geführt; 2) daß in dieser Rechnung der ganze Beitrag aus dem Kreisfond, so wie der Beitrag aus dem Finanzärar zu den Straßen 3.ter Klasse in Einnahme gebracht; und sodann 3) diese Rechnung dem Land-

Digitized by Google

rathe jedes Jahr zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werde.

2) Die Holzbedürfnisse betreffend.

Die strenge und lange Dauer der Kälte im verflossenen Winter hatte einen großen Holzverbrauch und Holzmangel zur natürlichen Folge; das Holzbedürfniß konnte nicht gestillt werden, alle Holzhöfe waren geleert, die den Holzhandel treibenden Privaten verkauften ihre letzten Holzvorräthe, zum Theil um enorme Preise, und am Ende war bey der fortdauernden Kälte gar kein Holz mehr zu haben.

Diese Verhältnisse mußten die Aufmerksamkeit des Landraths wieder auf einen wichtigen Verwaltungszweig lenken und er sieht sich von Neuem veranlaßt, den Wunsch auszusprechen, daß von Seiten der Königl. Kreisregierung alle Maßregeln ergriffen werden möchten, die den Inländern den unentbehrlichen Holzbedarf um möglichst feste und billige Preise zu sichern geeignet sind.

Zu diesen Maßregeln zählt der Landrath unter andern Folgende:

1) Bewahrung der für den muthmaßlichen Bedarf — und darüber — nöthigen Quantitäten an Brandholz, und Beschränkung der Holzveräußerungen mit Concurrenz der Ausländer, auf den Ueberfluß der Holzvorräthe, nach Deckung des jährlichen Bedarfs der Inländer;

2) Verhütung des hier und da eingetretenen Mißbrauchs, wornach Inländer, anstatt sich mit dem Ankauf der für ihren Bedarf nöthigen Holzquantität zu begnügen, ihren Namen Ausländern zum Zwecke der Spekulation und des Holzhandels ins Ausland leihen;

3) Erleichterung der Holzacquisition für Inländer bey den Holzversteigerungen vermittelst Bewilligung eines längern, etwa 6monatlichen Termins zur Abtragung des Preises.

Es ist offenbar, daß der Termin von drei Monaten für die meisten Landleute zu kurz ist; denn da die Holzversteigerungen im Frühjahre geschehen, so kann der Landmann 3 Monate später seine Produkte noch nicht eingethan, vielweniger verwerthet haben; es bleibt daher Mancher blos darum von jenen Versteigerungen weg, weil er voraussieht, bei Eintritt des kurzen Zahlungstermins noch nicht zahlen zu können und hierdurch mit Unannehmlichkeiten, Kosten oder andern Opfern kämpfen zu müssen; später fehlt ihm das nöthige Holz, er hat die Mittel nicht, es auf einem entfernten Holzhofe mit höherem Kostenaufwande zu holen, der Mangel tritt ein, und er hilft sich wie — die übrigen Waldfrevler. —

4) Vermehrung der Anzahl der Holzhöfe.

Es ist gewiß, daß die Errichtung mehrerer Holzhöfe, da wo die jetzigen zu entfernt von einander liegen, von großen Nutzen wäre; hierdurch würden die Holzbedürftigen zu jeder Zeit in die Möglichkeit gesetzt, sich ihren Holzbedarf auch in kleinen Quantitäten mit geringerem Zeit- und Kostenaufwand zu verschaffen, während jetzt Viele durch unverhältnißmäßige Entfernung und dadurch eintretende übermäßige Transportkosten sich hiervon abgehalten sehen.

Es dürfte wohl auch an geeigneten und zur Anlage von Holzhöfen bequemen Zwischenplätzen nicht fehlen.

5) Gänzliche Unterlassung von Verträgen, wodurch bedeutende Holzquantitäten um wohlfeile Preise an Aus- oder Inländer zum Bedarf ihrer Fabriken verkauft werden.

Solche Verträge können nur nachtheilig auf die Befriedigung des gewöhnlichen Holzbedarfs des Inländers einwirken; ja es ergab sich der Mißstand, daß Fabrikanten, die zugleich Waldeigenthümer sind, das Holz aus Staatswaldungen zum Bedarf ihrer Fabriken um die wohfeilsten Preise erhielten, während dem sie das Holz ihrer eigenen, in derselben Gegend liegenden Waldungen

Digitized by Google

theuer an Inländer verkauften; diese Thatsache verdient gewiß besondere Berücksichtigung, und darum glaubt auch der Landrath, auf diesen bereits im Protokoll des vori- Jahres erwähnten Gegenstand zurückkommen zu dürfen, um ihn an die übrigen Maßregeln, die Sicherung des Holzbedarfs für Inländer betreffend, anzureihen.

Der Landrath bittet daher Euere Königliche Majestät unterthänigst, diejenigen Maßregeln treffen zu lassen, die geeignet sind, den inländischen Holzbedarf zu sichern, und den Ankauf dieses unentbehrlichen Bedürfnisses für den Inländer möglichst zu erleichtern.

Solche Maßregeln werden nicht nur die beabsichtigten direkten wohlthätigen Folgen äußern, sondern sie werden auch vortheilhaft auf die Verminderung der immer noch progressiv steigenden Anzahl der Waldfrevel und ihrer in jeder Beziehung verderblichen Folgen auf Sittlichkeit, Ueberladung der Gerichte, Ueberfüllung der Gefängnisse, stetes Steigen der desfallsigen Kosten — einwirken.

3) Fremde Feuer-Assekuranzen für Mobilien betreffend.

Diese ausländischen Anstalten finden im Rheinkreise immer mehr Beifall; die Zahl derer, die sie benutzen, wächst mit jedem Jahre ausnehmend, und welchen Credit's diese Anstalten sich zu erfreuen, welche enorme Ausdehnung sie bereits erhalten haben, welcher Gewinn den Actionnaires zufließt, läßt sich unter andern aus dem kürzlich in französischen Blättern erwähnten Berichte über die Fortschritte der Compagnie Royale entnehmen.

Diesen Credit verdanken solche Anstalten zum Theil der Leichtigkeit, mit welcher die Aufnahme der einzelnen Versicherten, nach ihren einseitigen, wenig oder gar nicht verifizirten summarischen Angaben in Bezug auf die Objekte und den Werth, so sie versichern wollen, Statt findet, und der prompten Zahlung der versicherten Summe, alsbald nach eingetretenem Brandschaden. —

Die Agenten, welche die Aufnahme besorgen, erhalten verhältnißmäßige Retribution nach den versicherten Werthen, haben also dabei Interesse, daß alles recht hoch angeschlagen und versichert werde; — dasselbe Interesse haben die Anstalten selbst, indem die jährliche Abgabe des Versicherten sich natürlich nach dem angegebenen Werthe der versicherten Gegenstände richtet, also in demselben Verhältnisse wie dieser angebliche Werth steigt.

Alles dies kann keine nachtheilige Folgen haben, so lang nur rechtliche Leute ihr Mobiliar-Vermögen versichern, so lang die Versicherten nur die Absicht haben, sich für mögliche Beschädigung zu decken; artet aber diese Absicht in schlechte Speculation aus, scheut der Versicherte das Verbrechen nicht, so ist ihm das Mittel, sich zu bereichern, gegeben.

Er legt Mobilien, die er hat, oder nicht hat, mit übertriebenem Werthansatz in die Brandkasse, veranlaßt den Brand seines Hauses, was in der inländischen Brandkasse liegt, und dessen Werth ihm demnach auch ersetzt wird, und bereichert sich auf Kosten der Versicherungs-Anstalten und auf Kosten seiner Mitbürger, denen er Gefahr und Unglück bereitet.

Während dem die ausländische Mobiliar-Assecuranz hiezu den schlechten Menschen lockt, veranlaßt sie bei dem redlichen wenigstens Abnahme der gewöhnlichen Aufmerksamkeit auf das Gefährlichste der Elemente; er hat seine Mobilien in die Brandkasse eingelegt, um das, was sie ihn beim Ankauf kosteten, denn im Unglücksfalle muß er sie wieder anschaffen; die Abnutzung durch den Gebrauch kann hier nicht in Anschlag kommen; im Unglücksfalle gewinnt er also unwillkürlich, denn neue Mobilien treten an die Stelle der abgenutzten; — Wo aber das Interesse nicht mehr zur steten Aufmerksamkeit gegen Feuers-

Digitized by Google

gefahr anspornt, da wird diese Aufmerksamkeit leicht in Gleichgültigkeit, in Nachlässigkeit übergehen. —

In jeder Beziehung ist daher die Vermuthung einer Zunahme von Brandschäden gegründet, wodurch das allgemeine Interesse sowohl, wie auch namentlich jenes aller bei der inländischen Feuer-Assecuranz Betheiligten kompromittirt ist. — Die Sache ist also ganz geeignet, einer polizeilichen Mitwirkung und Aufsicht übergeben zu werden.

Diese Maßregel ist ausserdem wesentlich im Interesse der ausländischen Mobiliar-Assecuranzen selbst, weßhalb, falls jene Aufsicht mit Kosten verbunden wäre, dieselben sich wohl der Bestreitung oder des Beitrags nicht entziehen würden. —

Der Landrath trägt demnach unterthänigst dahin an, daß es Euerer Königlichen Majestät gefallen möge, der Königl. Kreisregierung in dieser Beziehung die sachgemäßen Aufträge gnädigst zu ertheilen.

4) Die Mauth betreffend.

Es hat Euerer Königlichen Majestät gefallen, im verflossenen Jahre die Mauth im Rheinkreise einzuführen; der Landrath, den Euere Königliche Majestät damals der Vernehmung würdigten, sprach sich gegen die Mauth aus, beantragte jedoch für den Fall ihrer Einführung mehrere Modificationen; die theilweise Berücksichtigung dieses Antrags und die dadurch herbeigeführte Abwendung größerer Nachtheile für das Land, verdient den Dank seiner Bewohner.

Die bisherige Erfahrung seit Errichtung der Mauth hat den Landrath von seiner frühern Ansicht über die Einführung derselben nicht abgebracht, vielmehr in derselben bestätigt; in dem beengten Zustande, worin sich das Land durch die, dem freien Verkehr gesetzten doppelten Dämme und Schranken, von innen und von aussen befindet, bleibt ihm nur der Wunsch und die Hoffnung, daß bald, recht bald das benachbarte Baden in die Bayerisch-Würtembergische Zoll-Linie eintreten und aufgenommen werde, und das Gerücht, was von Neuem dieser Hoffnung Raum und Nahrung giebt, wird um so freudiger und zuversichtlicher aufgenommen, als Jedermann in dieser Vereinigung dreier, durch ihre Lage so eng verbundenen Nachbarstaaten, in dieser Eröffnung eines großen Markt's, eines bedeutenden gegenseitigen freien Verkehrs und Austausches der Kunst- und Naturproducte, nur eine der Gesammtheit ersprießliche Maßregel erblicken kann.

Der heißeste Wunsch des Landraths ist, es möge den beharrlichen Bemühungen Euerer Königlichen Majestät gelingen, diese Wohlthat für den Rheinkreis recht bald herbeizuführen! —

Daß die Mauth nothwendig Störungen im Verkehr und Aufenthalt im Transport der Waaren mit sich führt, ist natürlich und nicht zu vermeiden; doch läßt sich durch eine zweckmäßige Vollziehung der deßfalls bestehenden Vorschriften vieles erleichtern; der Landrath will sich nicht an den mancherlei Beschwerden und Klagen, die hier und da über die oft zu strenge, zu zögernde oder zu minutiöse Behandlung der die Grenze passirenden Individuen und Fuhrwerke aufhalten, überzeugt wie er ist, daß dieser weder im Interesse der Anstalt noch im Sinne ihrer obersten Behörden liegenden Verfahrungsweise, durch die Bemühungen und Anordnungen dieser Behörde selbst, bald Abhülfe geleistet werden wird. Aber einen Punkt kann der Landrath nicht mit Stillschweigen übergehen, weil die Nachtheile, die er veranlaßt zu bedeutend sind, und weil die bisherigen Reclamationen bei den Mauthbehörden unberücksichtigt blieben; dieser Punkt betrifft das Abwiegen der bereits geladenen Weine, die zum Transport nach Würtemberg oder Bayern bestimmt sind.

Dieses Abwiegen erscheint eben so zwecklos, als

Digitized by Google

nachtheilig für den Verkehr und die Betheiligten: zwecklos, weil die Kenntniß des Gewicht's einer Waare nur zur Bestimmung des Steueransatzes für diese Waare erforderlich ist, jene Weintransporte aber keiner Mauthsteuer unterliegen; nachtheilig, weil die Operation des Wiegens, — das Auf- und Abladen der gefüllten Weinfässer, die Gefahr einer Beschädigung derselben, Verzögerung des Transports, Aufenthalt und Vermehrung der Zehrungskosten für den Fuhrmann und seine Pferde, zur unmittelbaren nothwendigen Folge hat.

Daß die Erhebung des für die Mauth-Angestellten bestimmten Waaggeldes nicht als Zweck dieses Wiegens vorgeschützt werden darf, versteht sich wohl von selbst, denn dieses Waaggeld, welches nicht sowohl eine Steuer als vielmehr eine Retribution der Angestellten zu seyn scheint, soll doch nur da erhoben werden dürfen, wo das Wiegen zur Erreichung irgend eines Mauthzwecks nöthig ist; — Auch kann wohl eben so wenig ernstlich behauptet werden, daß dieses umständliche Wiegen darum nöthig sei, weil die Quantität der nach Bayern und Würtemberg gehenden Weine constatirt werden soll. Dieses Constatiren, bei dem es ohnehin auf ein Pfund mehr oder weniger nicht ankommt, läßt sich sehr gut ohne Waage vollbringen, denn der Inhalt eines jeden Fasses findet sich durch die Aiche darauf gezeichnet, und nichts ist leichter und einfacher, als dies Maas in's Gewicht zu übertragen; — Auch hat Niemand Interesse daran, hier ein unrichtiges Maas anzugeben, da mit einer falschen Angabe kein Vortheil oder Nachtheil für die Mauth eintreten könnte.

Käme es darauf an, auch das Gewicht des Fasses zu kennen, obgleich der Zweck hiervon nicht abgesehen werden kann, so wäre es ebenfalls nicht schwer, dies Gewicht approximativ und ziemlich genau, nach Maasgabe der Größe des Fasses zu bestimmen, ohne daß das Wiegen des Fasses und seines Inhalts nöthig wäre.

Angenommen aber, die Erhebung des Waaggeldes für diese Weine müsse eintreten, ohne daß das Wiegen direct vorgeschrieben sey, so würde jeder Weineigenthümer oder Führer vorziehen, jenes Geld auch für die, beide Theile minder störende und beschwerende Operation zu bezahlen, wornach, wie oben gezeigt, das Gewicht, ohne den Gebrauch der Waage, durch Vergleichung des Maaßes und der Größe des Fasses, gefunden werden kann.

Der Antrag des Landraths geht demnach dahin, Euere Königliche Majestät wolle geruhen, die erwünschte Abhülfe in dieser Beziehung gnädigst zu veranlassen.

Eine andere Beschwerde, die überall laut geworden ist und sehr begründet zu seyn scheint, besteht darin, daß die mit der Erhebung des Weggeldes beauftragten Angestellten, die Weggeldpflichtigen zwingen, ihr Fuhrwerk zu verlassen, um sich an die Stelle der Erhebung zu begeben; dieser Mißbrauch veranlaßt, daß die Pferde auf der Straße ohne Führer und Wächter allein bleiben, woraus sehr leicht Unglücksfälle entstehen, für welche das Gesetz den Fuhrmann verantwortlich und strafällig macht.

Es bedarf hier wohl keiner weitern Ausführung, um Euere Königliche Majestät zu veranlassen, die Bitte des Landraths, um Abstellung jenes offenbaren, vom allgemeinen Gebrauch der Nachbarstaaten abweichenden Mißbrauch's, gnädigst zu berücksichtigen.

5) Das Lotto betreffend.

Der Landrath will hier nicht auf das zurückkommen, was er schon früher zu wiederholten Malen über dieses verderblichste aller Institute gesagt hat; dieses Institut ist allgemein in Bezug auf seine Abscheu erregende Tendenz und auf seine in jeder Beziehung höchst schädlichen und traurigen Folgen längst gewürdigt.

Welchen Contrast bildet das Fortbestehen dieser alle

Digitized by Google

Sittlichkeit untergrabenden Mißgeburt, einer rücksichtlosen Finanzspeculation, mit den übrigen Anstrengungen der Staats-Regierung zum Zwecke der Einführung, Verbreitung und Befestigung der Religiosität und Moralität, als der Grundpfeiler eines wohlgeordneten, das Glück und Wohl Aller bezweckenden Staats-Einrichtung!

Der Landrath spricht — hoffentlich nicht vergebens — wieder den Wunsch aus, daß bei der neu eintretenden Finanzperiode Euere Königliche Majestät geruhen werden, darauf zu dringen, daß das Lotto mit seinem vom Schweiß und Blut der ärmsten Klasse triefenden, von den Verzweiflungsthränen der unzähligen armen Betrogenen benetzten, Pfenningsweise zusammengerafften, und gräßlich durch die enorme Zahl der Opfer angewachsenen Ertrage aus dem Staats-Budget und aus den Finanz-Rechnungen endlich verschwinde! —

6) Das Loos der Friedensrichter im Rheinkreise betreffend.

Es ist eine Klasse von Beamten im Rheinkreise, deren Loos seit 15. Jahren schwankt, die nicht wissen, sind sie eigentliche Staatsbeamte, hängt in der Zukunft ihr Schicksal von der ihnen gewordenen allerhöchsten Ernennung, oder von einer wieder einzuführenden Volkswahl ab; sie, die in allem, was die Pflichten des Amtes betrifft, allen übrigen Staatsdienern gleich behandelt werden, ohne jedoch der Vortheile sich zu erfreuen, die sonstigen bejahrten Staatsbeamten oder bei ihrem Absterben, ihren Hinterlassenen zu Theil werden.

Der Landrath meint hier die Friedensrichter des Kreises; eine Klasse von Beamten, die wegen der hohen Wichtigkeit ihres Berufes, wegen des Einflusses, den die treue Erfüllung ihrer Amtspflichten auf das Wohl der Staatsbürger, die Ruhe und Einigkeit der Familien ausübt, und endlich wegen des würdevollen, ihrem Berufe angemessenen Betragens der ungleich größeren Mehrzahl derselben, eben so sehr die allerhöchste Theilnahme Euerer Königlichen Majestät verdienen, als sie bisher das Vertrauen des Volkes sich erworben haben.

In den frühern Verhandlungen des Landraths kam deren Schicksal mehrmalen zur Sprache, namentlich wurde im Jahre 1821 dem Landrath auf allerhöchsten Befehl ein Bericht des Königl. Appellationsgerichts über die Ernennungs-Methode dieser Beamten mitgetheilt, und der Landrath äußerte sich gutachtlich über diesen Bericht.

Seit dieser Zeit ist in der Sache weiter nichts geschehen; eine Entscheidung ist nicht erfolgt über die allerhöchsten Ortes vorgelegten Ansichten; das Loos der Friedensrichter bleibt unbestimmt, ihr Schicksal provisorisch, so wie ihre Ernennungen selbst; ein Zustand der im höchsten Grade nachtheilig wirkt und durch irgend eine Entscheidung über die künftige Besetzungsart der Friedensrichter-Stellen in jedem Falle verbessert wäre. —

Sollten die Friedensrichter definitiv für Staatsbeamte erklärt werden, so müßten sie unzweifelhaft auch Theil an den Vortheilen der Dienstes-Pragmatik haben. Es sind unter denselben alte würdige Männer, die mit reinem Bewußtseyn auf die Vergangenheit und auf ihr bisheriges volksthümliches Wirken zurückblicken können; Männer, die selbst fühlen, daß sie heute dasjenige nicht mehr zu leisten im Stande sind, was sie früher vermochten, und deren Vermögens-Verhältnisse ihnen doch nicht gestatten, durch einen freiwilligen Rücktritt, mit dem Amte auch ihre bisherigen Subsistenzmittel aufzugeben, diese seufzen nach der Entscheidung ihres Schicksals.

Indem der Landrath diese Klasse von Beamten der allergnädigsten Berücksichtigung Euerer Königlichen Majestät unterthänigst empfiehlt, bittet er um baldige Entscheidung ihres Looses.

Digitized by Google

7) Anstellung nicht geprüfter Rechts-Kandidaten betreffend.

Der Landrath hat in seiner vorjährigen Sitzung vom 16ten Juli, bei Gelegenheit der Begutachtung eines Antrags wegen Anstellung zweier Assessoren bei dem Bezirksgerichte von Zweibrücken, seine Ansichten über die Unzweckmäßigkeit der Anstellung zu junger Richter ausgesprochen, auch zugleich die strenge Vollziehung der Verfügung der allerhöchsten Verordnung vom 24ten November 1818. Nro. II. Lit. f. in Anspruch genommen, wonach Rechtskandidaten des Rheinkreises, welche sich dem Staatsdienste in den übrigen Kreisen zu widmen wünschen, alle dafür vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen haben, wogegen Kandidaten aus den ältern Kreisen, die eine Anstellung bei den Gerichten des Rheinkreises suchen wollen, sich den dafür gegebenen Vorschriften, namentlich der Prüfung, wie sie durch besagte Verordnung für den Rheinkreis im Gegensatz zu den 7 älteren Kreisen des Reichs festgesetzt ist, unterwerfen müssen.

So lang die Gesetzgebung des Rheinkreises in Bezug auf Justiz und Verwaltung eine ganz andere als jene der 7. ältern Kreise bleibt, muß natürlich das Studium desjenigen, der eine Anstellung im Rheinkreise beabsichtigte, eine ganz andere Richtung nehmen, sich mit ganz andern Gegenständen beschäftigen als das Studium desjenigen, der eine Anstellung in einem der 7. ältern Kreise sucht; ein jeder muß sich in specie mit den Gesetzen, Institutionen, Verordnungen, Ortsgebräuchen des Landestheiles, dem er seine Dienste weihet, vertraut machen; denn nur auf diese Weise kann er den Zweck erreichen und erfüllen, sich diesem Landestheile nützlich zu machen, durch Anwendung der ihm eignen gesetzlichen Vorschriften.

Darum hat auch jene Verordnung sowohl, wie die neuere vom 6ten März 1830. zwei verschiedene Examina für die 7. älteren Kreise einerseits und für den Rheinkreis andererseits vorgeschrieben, wornach das Examen dort andere Disciplinen umfaßt wie hier.

Wie viel an der Besetzung der Beamtenstellen durch tüchtige Männer liegt, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden.

Tüchtig zu einer Stelle erachtet aber das Gesetz nur denjenigen, dessen Studium und Praxis dahin gerichtet waren, sich mit den Gesetzen, zu deren Anwendung er berufen werden soll, innigst vertraut zu machen, und der sofort durch die theoretische und praktische Prüfung und das erhaltene Zeugniß den Beweis geführt hat, daß seine Anstrengungen den erwünschten Erfolg hatten; nur in dieser Prüfung liegt die Garantie, die der Staat der Gesellschaft dafür schuldig ist, daß jede Stelle nur mit einem dazu tüchtigen Individuum besetzt wird.

Wie soll der junge Rechtskandidat, der das Examen im Rheinkreise nicht gemacht, der seine Gesetze nicht studirt hat, Recht sprechen, wenn er selbst eingestehen muß, nicht zu wissen, was hier Recht ist, sei es in der Form, sei es in der Hauptsache. Und wenn er als Mitglied eines Collegiums sein Votum nicht begründen kann, was wird geschehen, wenn er als Einzeln-Richter dasteht?

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß jene Tüchtigkeit für die Rechtskandidaten, deren Studium, Praxis und Prüfung auf Gegenstände gerichtet waren, die ihre Anwendung nur im Rheinkreise finden, auch nur für die Anstellung in diesem Kreise bezüglich seyn könne, und daß das umgekehrte Verhältniß für die Rechtskandidaten der 7. älteren Kreise gelten muß, so lang noch die Verschiedenheit der Gesetzgebung und ihre Folgen fortbestehen.

Auch die Anstellung in einem der 7. älteren Kreise kann die Zulässigkeit zum Uebertritt in eine Anstellung des Justizfaches im Rheinkreise nicht begründen, weil

Digitized by Google

jene erste Anstellung nur Folge des in einem jener 7. ältern Kreise gemachten Examens seyn konnte, die Vorbedingung zur Anstellung im Justizfache des Rheinkreises also immer mangelt, und jene Anstellung, wollte man sie auch als Praxis betrachten, als ungenügend und mit fremdartigen Gegenständen sich beschäftigend, der Praxis im Rheinkreise nicht einmal gleich gelten kann, welche Letztere ja an und für sich und ohne das im Rheinkreise mit Erfolg bestandene Examen, nicht einmal zur Anstellung zu einer Justizstelle im Rheinkreise genügt.

Aus diesen Gründen erfordert das Interesse der Rechtspflege im Rheinkreise, das Wohl seiner Bewohner, die Nothwendigkeit, daß der Beamte sich durch Kenntniß und richtige Anwendung der Gesetze die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger verschafft und erhält, es erfordern alle diese Betrachtungen und die bestehenden gesetzlichen Vorschriften selbst, daß die erledigten Stellen im Justizfache des Rheinkreises nur durch Rechtscandidaten besetzt werden, welche sich der für diesen Kreis vorgeschriebenen Prüfung unterworfen haben und darin bestanden sind. —

Der Antrag des Landraths geht demnach dahin, es wolle Euere Königliche Majestät geruhen, zu veranlassen, daß in Folge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Niemand zu einer Justizstelle im Rheinkreise ernannt werde, der nicht durch die mit Erfolg bestandene practische Prüfung im Rheinkreise seine Tüchtigkeit hierzu in gesetzlicher Form bewährt hat.

8) Die Rectification verschiedener kleiner Flüsse betreffend.

Von jeher, jedoch ganz besonders häufig seit mehreren Jahren, werden verschiedene Gemeinden des Kreises, namentlich in dem Bezirke Zweibrücken durch Ueberschwemmungen der Flüsse heimgesucht. Der Haupt-Nahrungs- und Erwerbszweig jener Gegenden ist die Viehzucht: die im Sommer zur Heuerndtezeit, wie in diesem Jahre, eingetretenen Ueberschwemmungen bringen dann einen Schaden hervor, der kaum zu berechnen ist und auf Jahre hinaus in der Oeconomie, dem Viehstande und Ackerbau der Landbewohner fühlbar bleibt.

Alle Stimmen vereinigen sich dahin, daß diesem Uebel nur durch die Rectification der Bäche, namentlich der Bliese, der Schwarzbach, der Erbach, der Horn gesteuert werden könne: es fehlt aber in Betreff der Ausführung, die nur auf Kosten der Betheiligten gemacht werden kann, an Uebereinstimmung der Ansichten. Deßfallsige Gesuche mehrerer Betheiligten, an höhere Behörden blieben ohne den gehofften Erfolg. —

Deßhalb ergeht vom Landrath die allerunterthänigste Bitte an Euere Königliche Majestät, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, der Königl. Kreis-Regierung den Auftrag zu ertheilen, durch die betreffenden Landcommissäre dahin wirken zu lassen, daß die projectirte Rectification, wenn auch nur bey den Hauptkrümmungen der erwähnten Flüsse, in Ausführung gesetzt werde.

Am Schluße der letzten Sitzung des Landraths und unmittelbar vor der Trennung seiner Mitglieder, wurde ihm die Kunde der neuen „Ordnung der lateinischen „Schulen und Gymnasien in dem Königreiche Bayern."

Der Landrath konnte daher keinen prüfenden Blick mehr auf den Inhalt dieser neuen Schulordnung werfen, aber ein flüchtiger Blick belehrte ihn, daß, was der Landrath sich in seiner vorjährigen Sitzung vom 20ten Juli über den damaligen Schulplan aus Pflichtgefühl, aus inniger Ueberzeugung zu äussern, zu beanstanden erlaubte, größtentheils von Euerer Königlichen Majestät huldreich aufgenommen, gnädigst berücksichtigt worden ist; dieser flüchtige Blick überzeugte den Landrath, daß die bisherige öffentliche Diskussion über den

Digitized by Google

Schulplan, die mit Hülfe der Freiheit der Presse, in Folge der regen Theilnahme des aufgeklärten Theils des edlen Bayern-Volks Statt hatte, und die Lichtfunken, die aus der Reibung dieser Diskussion hervorsprangen, bei der Abänderung jenes Schulplans und der Fertigung der neuen Schulordnung wesentlich benutzt wurden!

Heil dem Fürsten, der die öffentliche Stimme ehrt, der Beharrlichkeit mit Weisheit vereint, stets das Beste des Volkes beabsichtigt, und das anerkannte Bessere an die Stelle des vermeintlichen Guten treten läßt.

Die unbegrenzteste Liebe, das aufrichtigste Vertrauen, die unverbrüchlichste Treue und Ergebenheit gegen unsern besten König und Vater, den wir im Herzen tragen, sind die Früchte jener landesväterlichen Fürsorge!

In diesen Gesinnungen erstirbt

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster

Landrath des Rheinkreises.

Andr. Giessen, M. Müller, Raquet, Giessen, J. L. Kern, Neu, Lembert, Daniel Ritter, M. Hoffmann, Steiner, Köstek, Amtmann, Willich, Culmann, Failly.

Digitized by Google

Register
des
Amtsblattes
der
Königlich Bayerischen Regierung des Rheinkreises
vom Jahre 1830.

A.

Seite.

Amts- und Intelligenzblatt, dessen Herausgabe im Jahre 1831 betr. . . 391

B.

Bauwesen, Königl. Allerh. Verordnung über die Einrichtung desselben . . . 49

E.

Ehen, von Ausländern mit Inländerinnen 347

Einregistrirungswesen, Gebühr welche von den Schulderklärungen bey Vermögenstheilungen zu entrichten ist . . . 313

G.

Gymnasien, siehe Schul- und Studienwesen.

H.

Heerergänzung, siehe Militärconscription.

I.

Intelligenzblatt, siehe Amts- und Intelligenzblatt.

K.

Seite.

Kataster, siehe Steuerkataster.

L.

Landrath des Rheinkreises,
Abschied für denselben über seine Verhandlungen vom 9—20. July 1829 29
desgl. vom 28 Juny bis 7. July 1830. 359

Lateinische Schulen, Ordnung derselben im Königreiche Bayern 251

M.

Mauthwesen, siehe Zoll- und Mauthwesen.

Militärcartel, mit dem Großherzogthum Hessen 331

Militärconscription,
Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres . . . 67
— — — Verordnung über den Vollzug des §. 89 desselben Gesetzes 203

Digitized by Google

Seite.

R.

Rechtskandidaten, siehe Staatsdienstadspiranten.

S.

Schul- und Studienwesen, Ordnung der lat. Schulen und Gymnasien . . 251

Staatsdienstadspiranten, Concursprüfung derselben 209

Staatsschuldenwesen, Rückzahlung der zu 5 % verzinslichen mobilisirten Staatsschuld . . . 21

Staatsverträge, Militärcartel mit dem Großherzogthum Hessen 331

Ständeversammlung, Wahl der Abgeordneten zu derselben 375

Steuerkataster, Instruction für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes 235

Instruction
a) für die Bonitirung und Classifikation Behufs der definitiven Grundsteuerregulirung, dann
b) für die Liquidirung, Catastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer 243

V.

Verehelichungen, von Ausländern mit Inländerinnen 347

Z.

Zoll- und Mauthwesen, Verordnung den Vollzug des Artikels 5 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits abgeschlossenen Handelsvertrages betr. 1

Seite.

Zoll- und Mauthwesen,
— — Verordnung den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Würtembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereins betr. 11
— — Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 17 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Hessen andererseits abgeschlossenen Handelsvertrages betr. 17
— — Den Verkehr des Rheinkreises mit dem Hessen-Homburgischen Gebiete auf dem linken Rheinufer betr. 239
— — Die Vollziehung des am 27 May 1829 mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrags, insbesondere die für den vertragsmäßigen Uebergang zu bestimmenden Zollämter und deren Abfertigungsbefugnisse betr. 247, 325, 327
— — Die Zollbegünstigung bey dem Einbringen von Kühen, Rindern und Kälbern soll nur dann statt finden, wenn diese Viehgattungen zur Zucht oder sonstigem eigenen landw. Gebrauche bestimmt sind . . 316
— — Die Nacherhebung von zu wenig bezahlten Zoll- und Mauthaufschlags- oder Weggeldern betr. 317
— — Auflösung der Nebenzollstation Bledesbach und Errichtung einer solchen zu Aschbach 350
— — Den Verkehr des Rheinkreises mit dem Sachsen Coburgischen Landestheile auf dem linken Rheinufer betr. 351
— — Desgl mit dem Oldenburgischen Landestheile, Fürstenthume Birkenfeld . . 355
— — Verlegung der Zollstation Schweighofen nach Windhof 394

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

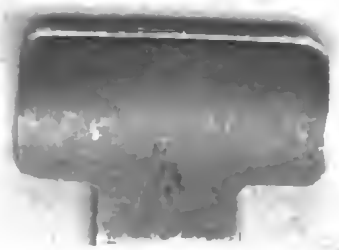

Digitized by Google

Digitized by Google